Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 36 (1929)

Artikel: Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard
Autor: Ochsner, Martin
Kapitel: III: Das schwyzerische Zollwesen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160397

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Das schwyzerische Zollwesen.

1. Einleitung.

Römischer Herkunft [1], erhielt das Zollwesen hauptsächlich seit der karolingischen Zeit Ausgestaltung.

Im Kapitulare vom Jahre 803 bestimmte Karl der Große, daß niemand sich anmasse, irgendwo Zoll (teloneum) zu nehmen, es sei denn für eine Brücke, die zuvor erbaut, oder auf Schiffen, die vorbeifahren, in jedem dieser Fälle aber nur, wenn die Erhebung auf alter Gewohnheit beruhe. Dasselbe soll auch gelten für das rotaticum (Karrengeld) und pulveraticum (Weggeld).[2] Wer das Verbot übertritt, verfällt in des Königs Bann. Erläuternd verfügte derselbe im Kapitulare von 805, daß die alten und gerechten Zölle auf den Kaufleuten gefordert werden mögen hinsichtlich der Brücken sowohl, als der Schiffe, als der Handelswaren; neue und ungerechte Zölle aber, als welche die sind, so erhoben werden, indem nur Seile gespannt werden, oder weil Schiffe unter den Brücken vorbeifahren, dürfen nicht gefordert werden. Unter das Verbot fällt auch die Erhebung von Abgaben, welche zu keiner Hilfe an die Reisenden verpflichten. Ebensowenig dürfen Zölle von dem erhoben werden, der, ohne gewerbemäßig Handel zu treiben, seine Waren von einem Haus ins andere verbringt, der Pfalz oder dem Heere zuführt.

---

[1] Richard Schröder — Eberhard Frh. von Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, 204. Berlin und Leipzig 1922. — Heinrich Brunner — Claudius Freiherr von Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte, II, 321, zweite Auflage. München und Leipzig 1928.

[2] Vergl. Du Cange: Glossarium mediae et infimæ latinitatis, V, 516, 806. Parisiis 1845.

Dem fügte Karls Enkel, Ludwig I., im Kapitulare von 817 bei, daß da, wo zu Zeiten seines Großvaters auf Gewohnheit beruhende Zölle bestanden, solche man auch inskünftig abfordern könne; dagegen seien neuerrichtete Zölle fürderhin nicht zu beachten. Übertreter verfallen dem Königsbann, das ist in Buße von 20 Schilling. In einem Kapitulare von 820 setzte er den örtlichen Kreis der Marktzölle fest, eingegrenzt auf den Markt, auf dem die zu gemeinem Gebrauch bestimmten Waren eingehandelt werden.[1]

In der Folgezeit entwickelte sich das Zollwesen in der Richtung, daß man unterschied zwischen Zöllen, die dem Reiche zugehörten und solchen, die durch kaiserliche oder königliche Verfügungen an bestimmte Städte, Landschaften, Personen oder Personenverbände, sei es für den ganzen ihnen zustehenden Gebietskreis oder nur für einzelne Örtlichkeiten in demselben, sei es zeitlich unbegrenzt oder begrenzt verliehen wurden, verbunden mit dem Rechte auf Weiterbegebung. Diese Gunstbezeugungen blieben in der Regel in dem Sinne allgemein gehalten, daß die Gewährung weder mit der Veranlagung nach Gattung, Stückzahl, Maß und Gewicht, noch mit dem Charakter des Zolles, ob Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchgangszoll, sich befaßte.[2]

Wenn es auch dem Zolleigentümer oder Zollpächter freistand, für bestimmte Waren oder für bestimmte Gebiete, mit oder ohne Gegenseitigkeitserklärung, Befreiungen eintreten zu laßen, so finden sich solche Begünstigungen auch in den Verleihungen durch das Reichsoberhaupt niedergelegt.[3]

---

[1] Georgius Heinricus Pertz: Monumenta Germaniæ Historica, Legum I, p. 121, 134, 213, 229. Hannoveræ 1835.

[2] Über die Herkunft des Zolles blieb man sich in der Eidgenossenschaft zu einer Zeit noch bewußt, als die Verbindung mit dem Reiche längst locker geworden. In der Konferenz vom 6. Juni 1571 bemerkte Uri gegenüber Schwyz und Unterwalden, vor und nach dem Bunde der drei Länder habe der Kaiser diesen geboten, den Zoll zu geben. (Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 485).

[3] In dem den Hamburger Bürgern 1189 erteilten Privileg verfügte Kaiser Friedrich I., daß sie mit ihren Schiffen, Waren und Leuten von

Um zur Nachbarschaft überzugehen, besaß die Fraumünster-Abtei Zürich spätestens 973 die Zollberechtigung. Denn in diesem Jahre erteilte Kaiser Otto II. den Mönchen von Einsiedeln (solitarijs in cœnobio silvestri Meginrades Cella vocabulo, jugi servitio Deum colentibus) das Privileg, daß sie von der Entrichtung des Zolles in Zürich und vom dortigen Münzzwange befreit seien (teloneum in Turego civitate, et nummos juxta morem monetario [sic] persolvendos penitus ... perdonavimus).[1]

Unter den „rechtunge ze Lucerren" erwähnt das 1304—1307 aufgezeichnete Habsburger Urbar „Die zôlle, die ligent von Hospendal unz an Reyden, die der herrschaft sind, die nimet man ze Lucern."[2]

Als einer der Reichszölle erscheint den 31. Januar 1313 der zu Flüelen.[3]

Durch Herzog Albrecht von Österreich erhielt das Städtchen Zug am 25. April 1326 die Erlaubnis „an der bruggen ze Zuge" den Zoll, den dessen verstorbener Bruder Herzog Leopold „angelet het", die nächsten zwei Jahre zu beziehen.[4]

---

der Stadt auf das offene Meer und zurück von jedem Zolle befreit seien. Führen sie aber Waren von Fremden, ist Zoll nach der Menge der Güter (secundum bonorum quantitatem) zu erheben. Weiter ging die Zollbefreiung in dem 1219 von Kaiser Friedrich II. an die Goslaer Bürger erteilten Sonderrechte. Wie seine Vorgänger es getan, befreite er die Kaufleute der genannten Stadt auf alle Zeiten für ihre Waren und Handelsgeschäfte von jeglichem Zolle durch das ganze Reich (per totum imi perium mercaturas et negotia sua exercentes ab omni theloneo liberexistant et absoluti), ausgenommen für die Städte Köln, Thiel und Bardewich. (Dr. Gustav Ermminghaus: Corpus Juris Germanici, tam publici quam privati academicum, 2. Auflage, 27, 31. Jena 1844.

[1] Documenta Archivii Einsidlensis. Typis ejusdem Principalis Monasterij Einsidlensis. Anno Domini MDCLXX (Doc. Arch. Eins., enthaltend Lit. G—O), Lit. G, Nr. 28. — Bestätigt durch Kaiser Otto III. 1296. (l. c. Nr. 31.) — P. Trudpertus Neugart: Codex diplomaticus, I, Nr. 766, 781. St. Blasien 1795. — Vergl. Dr. Blunschli: Geschichte der Republik Zürich, I, S. 56. Zürich 1870.

[2] Maag-Schweizer-Glättli: Das Habsburger Urbar, I, S. 218, Quellen zur Schweizergeschichte 14.

[3] Geschichtsfreund, 1, 14.

[4] Urkunde Stadtarchiv Zug (St. A. Zug).

Auf die 1358 durch ihn erbaute Holzbrücke zwischen Rapperswil und Hurden legte Herzog Rudolf von Österreich für deren Unterhalt den 13. Juni 1360 einen Zoll (Brückengeld). Diesen erwarb das Städtchen von der Herrschaft den 9. August 1368.[1]

Denen von Luzern gewährte König Sigismund am 15. April 1415 die Gnade, „das Sy Czölle, Waglon vnd vngelt in der Statt zu Lutzern vnd in Iren Aemptern nemen mögen, als das von alder har komen ist, von Datum diß brieffs vber Hundert Jare, die nechsten nach einander kommenden." Und den 14. September 1418 gab er aus besonderer Rücksicht auf die in vorgenannter Urkunde erwähnten, der Stadt obliegenden Straßen- und Brückenbauten dieser die Bewilligung zur Erweiterung des herkömmlichen Marktzolles. Endlich verlieh derselbe als Kaiser am 22. Dezember 1433 der nämlichen Stadt das Recht, ewiglich Zölle, Umgeld, Bußen und andere Auflagen zu erheben.[2]

Auch den Landleuten zu Schwyz erteilte König Sigismund in Ofen Mittwoch nach St. Dorothea (9. Februar) 1424 das Recht, in ihren Gebieten zwei Zölle zu erheben, an den Stätten, die sie am bequemsten erachten.[3]

Die Zölle, als Abgabe auf dem Personenverkehr und Warentransport von Ort zu Ort, hatten ursprünglich die Bedeutung eines Entgelts für Inanspruchnahme besonderer Leistungen oder für Erleichterung von dem Verkehr dienenden Einrichtungen. In der Constitutio pacis Kaiser Friedrich II. von 1235 wird bestimmt, daß Wasser- und Landzölle vom Bezüger derselben für Verbesserung der Brücken und Straßen (ad reparationem pontium et stratarum) zu verwenden seien.[4] Wie an Luzern 1418, so erteilte König Sigismund

---

[1] Xaver Rickenmann: Geschichte der Stadt Raperswil, 2. Auflage, I, 76. II, 22. Raperswil 1878.

[2] Anton Philipp von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, II, 293. Luzern 1854.

[3] Urkunde 344. Staatsarchiv Schwyz. (St. A. Sch.).

[4] Emminghaus: Corpus Juris Germanici, 39.

1424 an Schwyz die Zollberechtigung mit der Auflage, Straßen und Brücken zu verbessern.

Inhaltlich auf derselben Stufe mit den Zöllen standen und wurden auch so genannt die Weg- und Brückengelder.[1] Denn bei all diesen blieben für die Veranlagten Art der Erhebung und Auswirkung dieselben. Der Unterschied lag darin, daß die Zölle vom Reichsoberhaupte, Weg- und Brükkengelder von der landesherrlichen Gewalt ausgingen. Auch die Marktabgaben (Pfundzoll) und bestimmte Arten von Waggebühren, die mehr ein polizeiliches Gepräge trugen, stellte man den Zöllen gleich und gab ihnen ebenfalls diesen Namen.[2]

Bei der staatsrechtlichen Struktur der alten Eidgenossenschaft konnte von einem auf einheitlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen aufgebauten Zollwesen im weitern Sinne des Wortes nicht die Rede sein.[3] Jedes Ort und jeder Zugewandte handelten nach eignem Ermessen, ohne Rücksichtnahme auf die Auswirkung der getroffenen Verfügungen auf die benachbarten Gebiete. Folgen davon Gegenmaßregeln,[4]

---

[1] An der Konferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus den 3. September 1654 zu Rapperswil beschwerten sich die Gesandten der Stadt Zürich über die neuen und gesteigerten Zölle in Muotathal und an andern Orten. Darauf erwiderte die Vertretung von Schwyz, in Muotathal beziehe man keinen Zoll, sondern ein Weggeld. (A. 82. 4. Oberwasser und Zürichsee 1645—1730. Staatsarchiv Zürich. [St. A. Z.]). — Allein vor wie nach bezeichnete Schwyz die in Muotathal erhobene Abgabe als Zoll. (Zollrechnungen Schwyz [Z. R. Sch.] 1542—1650, S. 36, zum Jahre 1584. Seckelmeister-Rechnung Schwyz [S. R. Sch.] 1660—1664, S. 93, zum Jahre 1663. St. A. Sch.).

[2] S. R. Sch. 1777—1780, S. 98. St. A. Sch. — Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1, zum Jahre 1542. St. A. Sch.

[3] Vergl. Hans Nabholz: Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1798, S. 155 f., Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1917.

[4] Glarus hatte an der Grenze das Weggeld für die durch die March gehenden Fuhren verdoppelt. Als Repressalie erhob Schwyz in Tuggen auf den Glarner Schiffen ein Weggeld. An der Konferenz in Lachen vom 20. Juni 1647 wurde der Span beigelegt. (Eidg. Abschiede, V, 2, S. 1435).

Verhandlungen an Konferenzen und Tagsatzungen,[1] Erledigung durch eidgenössische Schiedsleute.[2]

2. Das schwyzerische Zollwesen bis 1798.

A. Zollbefreiung und Zollerleichterung.

Im ersten Waffenstillstands-Vertrage der drei Länder mit den Amtsleuten der Herzoge von Österreich vom 19. Juli 1318 heißt es: „Wan (man) sol ouch wüssen, das mengclich die alten vnd die rechten straßen varen sol vnd die zölle geben, als es von alter harkomen ist.“ Eine gleichlautende Bestimmung enthält der zweite Waffenstillstands-Vertrag vom 3. Juli 1319.[3] Die im Februar und März 1474 in Konstanz gepflogenen Verhandlungen zwischen den Eidgenossen, Her-

---

[1] An der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu Baden vom 10. November 1583 trat Schwyz mit einem Weggeldbegehren auf. Mit dem Geschäfte befaßten sich in den nächstfolgenden zwei Jahren achtmal Konferenzen und Tagsatzungen. (Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 809, 815, 818, 821, 825, 832, 845, 849, 853). Nachdem Luzern, Unterwalden und Zug dem Begehren schon längere Zeit entsprochen, folgte ihnen auch Uri den 20. November 1592. (Urkunde 1202 St. A. Sch.). — Als typischen Fall erweist sich der Streit um den Zoll an der Zinnen (westlich Weggis), wo Luzern eine Abgabe erhob. Außer diesem Stande waren hauptsächlich interessiert Zürich, Zug, Schwyz, Unterwalden und Uri. Der Streit, für dessen Beilegung Dutzende von Tagungen sich abmühten, dauerte Generationen. (Zollstatt Zinnen. Staatsarchiv Luzern [St. A. L.]. — 507. Zollwesen. Luzern. St. A. Sch. — Eidg. Abschiede).

[2] In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden zwischen Zürich und Zug Stöße, die 1487 den Höhepunkt erreichten. Um den Zoll in Zug nicht entrichten zu müssen, umfuhren die Säumer von Horgen die dortige Sust durch Benutzung der Strecke Baar-Cham. Da Zürich nicht einlenken wollte, gegenteils der Säumer sich annahm, unterbreitete Zug nach langen Verhandlungen die Angelegenheit den eidgenössischen Schiedsleuten, die am 4. November 1491 dahin sich erklärten, daß die von Zug „zu Ewigen zitten by Ir straß beliben vnd das die bemelten von Zürich vnd die Iren von Horgen oder am Horgerberg Ire sömer vnd ander die selben straß von Horgen gen Zug faren vnd suß thein anderer von einer sust zu der andern mitt allem dem gütt so gen Horgen an das land kompt vnd gefertiget wird.“ (Eidg. Abschiede, III, 1, S. 364, 366, 384, 390, 393, 394).

[3] Eidg. Abschiede, I, 244, 248.

zog Sigismund von Österreich und der niedern Vereinigung über die ewige Richtung zeitigte einen undatierten Abschied, worin steht: „Item dz ouch von dewedrer partye vnd den Iren vff die ander partye vnd die Iren dhein nüw zöll noch ander beschwerde gelegt werden sol, sunder dz bliben ze lassen gegen einander, wie von alter har genomen vnd geben worden ist.“ Der Friedenstraktat zwischen den Eidgenossen und dem Hause Savoyen vom 13.—16. August 1476 trägt die Bestimmung: „Item der Zöllen halb soll jeglich vorgemelte party all vnd eieglich ir koufflüt an den Zöllen, Inen zugehörig gutlichen halten vnd als von altenhar komen ist, ane alle steigerung.“[1]

Durch den am 29. November 1516 zwischen Frankreich und den Eidgenossen nebst Abt und Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mühlhausen abgeschlossenen ewigen Frieden sicherten sich die Vertragsparteien gegenseitig freien Handel zu, „ouch on eyniche nuwerung der zöllenn vnnd ander beladnissen anders dann von alters har Sitt vnnd bruchlich gewäsenn ist.“[2] Und im Bündnisse vom 8. Mai 1577 zwischen Savoyen und den sechs katholischen Orten steht: „Was dann Zöll vnd derglychen sachen der kouffmanschafft vnd waaren belangt, die söllent zwüschen beiden parthyen gehallten vnd gebrucht werden, wie von alterhar, Vnd Insvnderheit dwedrer theil den andren syne diener, vnderthanen vnd zugehörige mitt keinen nüwen Zöllen, geleitten, vfflegungen, beschwärden vnd nüwerungen beschwären noch ersuchen, Sonder söllichs alles wie zimlich, gebürlich vnd von alter har komen Ist, alls vorstat, blyben lassen.“[3]

Auch innenstaatlich sicherte man sich gegenseitig gegen Zollerhöhung. Der während des sog. alten Zürichkrieges am 1. Dezember 1440 zwischen Zürich einerseits, Schwyz,

---

[1] Eidg. Abschiede, II, 475, 609.
[2] Eidg. Abschiede, III, 2, S. 1406.
[3] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 1547.

Glarus und ihren Helfern anderseits abgeschlossene Friedensvertrag besagt: „Also das die obgenanten von Switz vnd von Glarus vnd die Iren dauon geben vnd bezalen Zöll, Geleit, yme oder vngelt, als das von alter har komen ist, an alle andre nüwerungen, vffsetz oder beschwärungen. Des glich söllent die von Switz vnd von Glarus den von Zürich ouch tun gentzlich, an (all) geuerd."[1]

Dagegen stellte die Urkunde vom 1. April 1389 über den siebenjährigen Frieden der Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit den Herzogen von Österreich auf einseitige Verpflichtung ab. „Die vorgenante Herrschaft (Österreich) noch die Iren wellen ouch in disem frid fürbas keinen Zol noch geleit vff vns die obgenanten Stett noch Waldstette legen noch setzen dann in der masse als es vngefarlich vor diesern krieg wz."[2] Eine dergleiche einseitig belastende Erklärung erließen den 11. April 1437 auch die Erben des letzten Grafen von Toggenburg, daß nämlich in dessen Ländern weder von ihnen, noch von ihren Nachfolgern ein neuer Zoll auf die von Schwyz und Glarus oder deren Landleute gelegt werde. Eine solche auf Schwyz lautende Zusage findet sich ebenfalls im Landrechte, das dieser Stand am 18. Mai 1437 mit dem Abte von St. Gallen abgeschlossen.[3]

Durch kluge Ausnützung der politischen Lage oder im Gefolge von Kriegszügen verstanden es die eidgenössischen Orte und ihre Zugewandten, insgesamt oder einzelne, sich Zollbefreiungen zu erwirken. Am 30. Januar 1335 erklärten Francinus Rusca, Generalkapitän und Herr zu Como, Beccarius de Beccaria, Potestat und die Deputierten des Gemeinderates von Como, daß kein Kaufmann noch ein anderer aus den Orten Luzern, Uri, Ursern, Schwyz und Unterwalden den Zoll, welcher genannt wird pedagium comitis Verno-

---

[1] Eidg. Abschiede, II, 775.
[2] Eidg. Abschiede, I, 324.
[3] Eidg. Abschiede, II, 118, 119.

vensis, und der in Como und Bellinzona bezogen wird, zu geben haben. Dieses Privileg erstreckte sich jedoch nicht auf Waren, die andern Personen, als den genannten, gehörten.[1]

Hinwieder hatte drei Jahre zuvor, den 12. September 1332, Kaiser Ludwig der Stadt Nürnberg die von seinen Vorfahren erteilten Zollbefreiungen, namentlich diejenigen in Verona in Üchtlanden (Bern), in Switza (Schwyz), in Salutria (Solothurn) und Morton (Murten) bestätigt. Diese Sonderstellung der Nürnberger Kaufleute erhielt durch Kaiser Karl IV. 1347 und 1355 Erneuerung.[2]

Als 1385 Herzog Leopold von Österreich nach Zürich kam, empfiengen ihn die dortigen Burger gar herrlich „und schanktent im, sie und ir aidgnôzen, und fuorent mit im hinûf gên Rapperswîl, und tâten dem herzogen vil êren. Die von Schwiz bâten in, daz er den zol abliez ze Rapperswîl, als diu strauz durch Rapperswîl und durch Schwiz gen Lamparten (über den St. Gotthard in die Lombardei) gieng, wan der selbe zol kam den von Schwiz nit wol: alsô êrôt der herzoge die von Schwiz und die andern, und liez den selben zol ab."[3]

Wenn auch in dem am 28. Mai 1412 zwischen den Eid-

---

[1] Eidg. Abschiede, I, 19.

[2] Dr. Hermann von Liebenau: Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges von 1316—1401, S. 35, Archiv für Schweizerische Geschichte 20.

[3] Ludwig Etmüller: Die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich, 94, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 1844. — Am 29. März 1385 urkundet zu Rapperswil Herzog Leopold von Österreich, daß er der getreuen Dienste willen, so seinen Ländern und Leuten die „erbern vnser getrüwen lieben der Amman vnd dia lantlüt ze Switz vil vnd dik getan hand vnd noch tůn súllent vnd mugent" und auch der Boten, so jetzt bei ihm gewesen sind, ernstlicher Bitte willen „dz geleit dz wir vff gesetzet hatten ze rapreswil abgelassen" habe gänzlich bis an sein oder seiner Erben Widerruf. (Urkunde 233. St. A. Sch.). — Dr. Theodor von Liebenau: Die Schlacht bei Sempach, 35, Luzern 1886, nimmt an, es handle sich in diesem Befreiungsakte um den Warenzoll (Weggeld oder Waglohn), den Herzog Leopold von Österreich den 27. Mai 1403 der Stadt verlieh. (Vergl. Xaver Rickenmann: Die Regesten des Archivs der Stadt Rapperswil, Nr. 35. Chur 1850).

genossen und Österreich abgeschlossenen Vertrage auf 50 jährigen Frieden beide Parteien gegen Zollerhöhungen sich sicherten, erwirkten erstere, „das wir noch die vnsern ze Klotten enkein zoll geben sullent."[1] Darüber lebte der Streit an der Tagsatzung vom 23. Juni 1500 wieder auf und beschäftigte zu wiederholten Malen die eidgenössischen Boten, bis er durch den am 20. März 1501 zu Einsiedeln gefällten Schiedsspruch Erledigung fand.[2]

Im Friedensvertrage zwischen Mailand und den Ständen Zürich, Schwyz, Zug und Glarus vom 12. Juli 1426 versprach Herzog Philipp Maria, daß die genannten Orte und ihre Kaufleute durch die Leventina, Bellenz, Como „vnd durch die Straß Vares vntz gen Mailand", diese Stadt und Lugano ausgenommen, von jeglichem Zolle befreit seien.[3]

Durch das mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg, Herrn zu Sargans, im sog. alten Zürichkrieg den 30. Januar 1437 abgeschlossene Landrecht trat für Schwyz und Glarus Zollfreiheit im gesamten Umfange der gräflichen Besitzungen ein.[4]

Das nach aussen zu Tage getretene Bestreben auf Zollbefreiung suchte man auch im Innern zu verwirklichen. Den Reichszoll zu Flüelen hatte das Land Uri für und für bis 1553 an sich gebracht.[5] Hierwegen ergaben sich Anstände. Den 9. November 1571 trafen die Abgeordneten von Uri, Schwyz und Nidwalden folgende Verabredung: Erstlich solle der Wein, den Schwyz und Unterwalden für ihren Bedarf, nicht aber zum Wiederverkauf beziehen, zu Flüelen von allen Zöllen frei sein; Kastanien aber, Reis und andere Waren,

---

[1] Eidg. Abschiede, I, 344.

[2] Eidg. Abschiede, III, 2, S. 70, 84, 88, 104.

[3] Eidg. Abschiede, I, 743. — Das Privileg wurde erneuert im Friedenskapitulat zwischen dem Herzoge von Mailand und den Urnern mitsamt ihren Eidgenossen den 4. April 1441 für alle Angehörigen des eidgenössischen Bundes (l. c. 783) und wiederum erneuert den 10. Juli 1477 (l. c. 930).

[4] Eidg. Abschiede, II, 114.

[5] Geschichtsfreund, 1, 343 f.

von denen jährlich viele tausend Saum durch Uri geführt werden, sind zu Flüelen zu verzollen; doch sollen die Gesandten, Vögte und Schloßknechte bei ihrem Hin- und Herziehen mit ihrer Ware und Habe zu ihrem Gebrauche zu Flüelen zollfrei sein; dieselben dürfen auch jährlich auf St. Martins Tag ein Rind und zwei Saum für ihren Hausbedarf zu Flüelen zollfrei vorbeitreiben. Desgleichen sollen auch die von Schwyz auf ihrem ganzen Gebiete die von Uri und Unterwalden mit Ware, Hab und Gut ohne alle Beschwerde fürfahren lassen.[1] Diese unter Ratifikationsvorbehalt getroffene Verabredung erhielt in der Form Gestalt, daß die Angehörigen von Uri und Unterwalden vom Zoll in Brunnen und Immensee, nicht aber vom Weg- und Sustgeld befreit blieben.[2]

Als die Parteien wegen Abfertigung auf der Zollstatt Immensee miteinander in Span gerieten, trafen dieselben den 28. Januar 1576 einen Vergleich, demzufolge die von Schwyz sich gütlich eingelassen und versprachen, „Das sy in irem Orth vndt verwanten die von Vry vndt vnderwalden an allen enden mit aller yr war, hab vndt guott vm alle beschwärdt fürfaren Lassen wellen, Daß vm das so sy vor der dry Lenderen Pundt von alter har gefreyet wären, Im selbigen sy beyde orth Vry vndt vnderwalden, glich vnd wie sy die von Vnderwalden Nitt dem Waldt etwan ge-

---

[1] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 485. — In Erläuterung dieses Verkommnisses schrieb den 28. Januar 1651 Uri an Schwyz: „Wan ein Säumer Einem der Euwrigen wirt, wein vß Italien zu fueren, vnd der wein In deß Euweren gefahr vnd warth ist, soll derselbige ohngehinderet fortgelassen, auch khein Zoll davon zu flüelen bezahlt werden. Der Wein aber, so den Euwern vß Italien In der Säumeren gefahr vnd wart ze fueren vnd biß gen brunnen oldt anderstwo In Euwer gebiet ze liferen versprochen wirt, wan gleichwohl kein gewüsser märcht noch darmalen geschechen, soll danach auch ohnaufgehalten vnd ohne hiesige feilhaltung fortgelassen, der Zohl aber zuo flüelen von den Säumeren daruon bezahlt werden." (506. Interkantonales Zollwesen. St. A. Sch.).

[2] Urkunde 1212. Zollrodel Brunnen vom 8. Januar 1595. St. A. Sch. — 513. Weg- und Brückengelder. Zollrodel Immensee vom 12. Oktober 1571. St. A. Sch.

gehalten handt, sy beyde orth noch also halten." Auch sollen die von Schwyz jene von Küßnacht und Immensee dahin vermögen, daß diese die von Uri und Nidwalden ziemlich halten, wofür billige Ordnung und Satzung zu stellen sind. „Vnd so sy (die von Küßnacht und Immensee) nit angentz nach der notturfft einem syn war fürren oder fertigen mögen, das einer dan mit syn eignen khnechten, Vech, schiff vnd geschyr syn eigen guott selber, oder anderen mögen geben zuofertigen, on allen intrag vndt beschwärdt deren von Khüsnacht vndt Immyse, damit man nit (wie vil beschechen ist) also versumpt vnd zuo Schaden khomme." Anderseits erhielt Schwyz die Zusicherung, daß, wenn die neue, durch ihr Gebiet gehende Landstrasse erstellt sein werde, hieran ein ziemliches Weggeld verlangt werden könne.[1]

Anderseits erhielten gemäß dem Vertrage zwischen Schwyz und Glarus vom 20. Juni 1647 die aus der March und aus selbiger Gegend Erleichterungen beim Passieren der Ziegelbrücke.[2] Weitere Erleichterungen ergaben sich aus der vom 13.—20. Januar 1727 zu Uznach stattgehabten Konferenz dieser Stände infolge Zugaben abseiten von Glarus hinsichtlich Befahren des hierseitigen Marktes und des Viehtriebes über die Alpen gegen Graubünden für die Landschaft March und den Hof Reichenburg.[3]

Eine stattliche Anzahl von Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen wies das Stift Einsiedeln auf.

Durch Reskript vom 16. September 973 erteilte Kaiser Otto II. demselben Befreiung vom Zolle in der Stadt Zürich.[4]

Das nämliche Stift besaß das Fahr zu Hurden, das gemäß Urbar von 1552 tausend Albelen zu zinsen hatte,[5] und gegenüber auf der zu Füßen der Burg Rapperswil sich hin-

---

[1] Urkunde 1152. St. A. Sch.

[2] Eidg. Abschiede, V, 2, 1, S. 1435.

[3] Eidg. Abschiede, VII, I, S. 303, 551.

[4] Doc. Arch. Eins., Lit. G, Nr. 28.

[5] Documenta Archivii Einsidlensis. Typis Principalis Monasterii Einsidlensis. MDCLXXIV (Doc. Arch. Eins., enthaltend Lit. P—X), Lit. X, Nr. 86.

ziehenden Landzunge Endingen ein Haus. Nachdem Herzog Rudolf von Österreich 1358 Rapperswil mit Hurden durch eine Holzbrücke verbunden und auf diese am 13. Juni 1360 ein Brückengeld gelegt, das am 9. August 1368 der erwähnten Stadt zufiel,[1] befreite er von dessen Entrichtung den 26. Mai 1363 obgenanntes Haus, solange es nicht lehens- oder kaufsweise in andere Hände überging, sowie den Einsiedler Abt Nikolaus von Gutenberg „zů sinselbs vnd sin nachkomen an der Abtye handen ze ergetzung des schaden, den er von vnsern wegen an sinem var ze hurden, das im von vnsern nûwen Bruggen wegen ze Ratpzwile ŷber den Se vnůbig vnd vnnutzlich worden ist emphahen hat vnd noch furbatz nemen, vnd emphahen mag“ und ebenso dessen Hofgesinde, Amtsleute und Diener für Leib und Gut.[2]

Als Abt Joachim Eichhorn den 30. April 1555 vor dem Rate zu Rapperswil sich beklagte, wie seinen Amtsleuten und Dienern Zoll abgefordert und genommen worden, versprach man Abhilfe, mit Weisung an den Brückenzöllner und mit der Bitte, ihro Gnaden möge Einsehen tun, damit Gefahr und Betrug, so dem Zolle begegnen, abgestellt werden.[3] In der Folge stellte Stadtschreiber Johann Öchslin ein undatiertes Verzeichnis derjenigen Personen auf, die, von den Stiftskapitularen abgesehen, von des Gotteshauses wegen für Leib und Gut zollfrei waren. Ausser des Stiftes Hofgesinde, Amtsleute und Diener zu Einsiedeln finden sich darin eingetragen, die Propsteien von St. Gerold und Fahr mit ihrem Personal, die Pfarrer von Stäfa, Männedorf, Meilen, Kaltbrunn, Brütten, Eschenz, Burg (bei Stein a. Rh.), Wei-

---

[1] Rickenmann: Geschichte Raperswil, I, 70, II, 23.

[2] S. M. 1. Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. Eins.). — Das Stift Einsiedeln besaß auch zu Eigen das Fahr in Uetikon, das Graf Rudolf von Rapperswil 1261 zu Lehen trug (Doc. Arch. Eins., Lit. W, Nr. 121) und gemäß dem an St. Johannes Tag 1464 errichteten Hofrodel von Reichenburg das Fahr im Gießen über die Linth zu Lehen. (Litterarum Archivii Einsidlensis (1646) volumen sextum, capsula 26, classis secunda, 7. Manuskript. St. A. Eins.).

[3] S. M. 3. St. A. Eins.

ningen, Etiswil und Ägeri (Kollaturen des Stiftes), die Amtsleute von Reichenburg, Kaltbrunn, in der March, Pfäffikon, Stäfa, Männedorf, Zürich, Menzingen und Eschenz, Weibel, Schreiber und andere, so in des Gotteshauses Namen ausgesandt werden, die Weibelämter zu Brütten, Illnau, Schwerzenbach, Lugschwil, Dagmersellen, Eschenz, sowie der Gästlingen Vogt in Einsiedeln und andere des Gotteshauses Gesandte. Endlich sollen auch befreit sein die Ämter, die erst noch erworben würden.[1]

Ferner hatten auf den Maiabend 1520 Landammann und Rat zu Schwyz dem Stifte Einsiedeln den Zoll zu Grynau nachgelassen.[2]

Schließlich erhielt dasselbe noch eine beschränkte Zollbefreiung. Im 16. Jahrhundert und späterhin bezog der Stand Schwyz Salz aus der den österreichischen Herzogen gehörenden Saline in Hall. Hereingeschafft wurde die Ware über den Arlberg und Wallensee.[3] Laut Schreiben der 7 Orte an den Landvogt von Sargans genoß das Stift Einsiedeln Zollbefreiung in Weesen für jährlich 24 Saum Salz, die es in seiner Propstei St. Gerold abholen ließ, „doch daß der Probst daselbst auff die Säck, so dem Gotts-Hauß zugehören, sein Pitschir oder Zeichen daraufftrucke, vnd mache, damit dehein Trug darunder gebraucht werde."[4]

Befreiung vom Brückenzoll in Rapperswil trat zufolge dem am 13. Juni 1360 durch Herzog Rudolf von Österreich errichteten Rodel auch ein für die Stadtburger und die Herrschaftsleute in der March, für ihre Person und ihre eigenen Güter.[5]

---

[1] S. M. 10. St. A. Eins.

[2] M. Kothing: Das Landbuch von Schwyz, 245. Zürich und Frauenfeld 1850. — Weitere Privilegien sollen im Zusammenhange mit der Zollstätte Grynau behandelt werden.

[3] Dr. Margrit Hauser-Kündig: Das Salzwesen in der Innerschweiz bis 1798, S. 86 f. Zug 1927.

[4] Doc. Arch. Eins., Lit. G, Nr. 49.

[5] Rickenmann: Geschichte Raperswil, I, 77.

Ein derartiges Privileg sah der Rodel für die Bewohner des Weilers Hurden nicht vor. Darob Stösse und Mißhellungen, „die etwan Lang Zeîtes erloffen vnd ergangen sind“, bis sie den 28. August 1420 Erledigung fanden. An diesem Tage vertragen sich Hans Sperrvogel, Heini Otenland, Wernli, Uli und Hensli Pfenninger, Uli Fryg, Uli Heintzelmann und dessen Bruder Wernli, Hans ab der Balb und Bertschi Wyßling, letztere beide an Stelle ihrer Ehewirtinnen, sämtliche von Hurden, mit Schultheiß, Räten und gemeiner Stadt Rapperswil, „daß wir obgenanten von hurden, vnser erben vnd nachkomen, die je ze hurden inseßhaft hußhebblich ald vnser gedinget husdienst sind, fürdishin sôllend vnd mugend vber dieselben brugg wandlen, werben, ryten, ziechen, vnd gan ân Zoll, als wie von alter har, bis vff datumb dis briefes das getan hand, ân arg, geverde, ald vermeßner mûtwilliger wûstung der selben brugg.“ [1]

Des nämlichen Zolles wegen entstanden zwischen den Burgern von Rapperswil und den Bewohnern der Höfe Pfäffikon und Wollerau Anstände. Da der Unterhalt der Überführung erheblich mehr, denn ehevor erheischte, entsprach die Tagsatzung am 30. September 1571 dem Gesuche des Rapperswiler Seckelmeisters Rüssi vom 24 Juni, in Zukunft an Brückengeld von jeder Person zwei Denier (bis anhin einen) und von jedem Roß vier Denier (bis anhin zwei) beziehen zu mögen.[2] Nun hatte einer aus dem Zürich Gebiete zu Hurden „etwas Merchts vffrichten und halten wollen, daran die von Rapperschwyl ein Unwillen gehebt“, da deren Brief und Siegel besagen, daß auf eine Meile Weges um die Stadt kein neuer Markt solle aufgerichtet und gestattet werden, da sie sonst keine große Landschaft haben, und daß, sofern ihnen „der Gewirb des Merchts“ entzogen würde, „sy dann ihr gebüw und Stadt deß minder erhalten und be-

[1] Urkundenbuch (U. B.), Maschinenschrift, II. Band, 110. Stadtarchiv Rapperswil (St. A. R.).

[2] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 475, 482. — Urkunde vom 2. Oktober 1571. R. 15. A. Fasz. 1. Nr. 8. St. A. R.

werben möchten." Am 28. Oktober 1576 machte Schwyz im Einverständnisse mit den andern Rapperswil beschirmenden Orten nachfolgenden, von den Parteien angenommenen Vergleichsvorschlag: Rapperswil bezieht von den Bewohnern der Höfe Pfäffikon und Wollerau den alten Brückenzoll, als von einer Person einen Haller und von jedem Stücke Vieh zwei Haller. Anderseits darf ein Hofmann nur in seinem eigenen (aber zu Hurden nicht auf der Gasse) Hause feilhalten, was er selbst gebacken und gerüstet, dazu Salz beim Kopf und dergleichen „Meßlinen" ausmessen, wo er will, es sei zu Weesen, zu Bäch, zu Rapperswil von den oberländischen und andern Kaufleuten, soviel er für seine Haushaltung bedarf, daß aber damit kein Gewirb in den Höfen gebraucht werde.[1]

Auch Einsiedeln bewarb sich um Erleichterung vom Brückenzolle. Den 15. November 1464 urkunden Vogt Hans Mugerer und die Waldleute, daß von altem her ein jeder Mensch so zu Rapperswil über die Brücke geht, als Zoll hin und her je einen Angster Pfenning zu geben habe, daß ihnen aber auf Bitte und unter Widerruf bewilligt worden, an den Jahrmärkten statt einen Angster Pfenning nur einen Haller entrichten zu müssen.[2]

In derselben Angelegenheit schrieb Abt Ulrich Wittwiler im Namen von Vogt und Rat der Waldstatt den 9. Mai 1595 an die Herren von Rapperswil, sie möchten „die gemelten vnser Gotzhuslüt By dem alten Zol verbliben lassen."[3] Daß dies von Erfolg begleitet gewesen, ergibt sich aus dem den 7. Mai 1603 zwischen Einsiedeln und Rapperswil abgeschlossenen Vergleiche, in welchem die Abgeordneten dieser Stadt erklärten, von den Waldleuten werde nur halb so viel Zoll, als von andern Leuten abgenommen. Die Ermässigung griff entsprechened der Urkunde vom 15. No-

---

[1] R. 15. A. Fasz. 1. Nr. 9. St. A. R.
[2] U. B. III, 107. St. A. R.
[3] S. M. 4. (Kopie). St. A. Eins.

vember 1464 nur für Personen, nicht aber für Vieh und anderweitige Güter Platz. Denn im Vergleiche steht: „Demnach so sollen die von Rapperswyl von vnsern Waldt- vnd Gottshußlüthen nit mer Zoll nemmen, dann wie von alterhar, Namlich von einem Jeden menschen Ein Angster hinin vnd ein Angster hinus, vnd mehr nit.“ [1]

Im Jahre 1626 wandten sich Schultheiß und Rat von Rapperswil an die Schirmorte. Seit etlichen Jahren habe man die Brücke mit überschwenglichen Kosten unterhalten. Trete eine Steigerung des Zolles nicht ein, müsse man selbige abgehen lassen. Auf dies erkannten die Schirmorte den 12. August, es dürfe an Brückenzoll gefordert werden: von einem Reiter zwei, von einem Fußgänger ein halber Luzerner Schilling, von einem unbeladenen Pferd ein halber Schwyzer Batzen, von einem Stück Großvieh ein Schilling, von einem Stück Schmalvieh ein halber Schilling.

Der an den Abt von Einsiedeln, als Grundherrn des Hofes Pfäffikon, übermittelten Schlußnahme der Schirmorte fügte Stadtschreiber Hunger von Rapperswil bei: „Obschon ratione diß briefs hoffentlich mann allerseits auch von denen auß Höffen für ein Persohn ein halben schilling Zoll zunehmen befugt, habe man gleichwohlen zu erhaltung besserer nachparschafft Ihnen von einem fußgänger nit mehr alß wie in alten brief compromittirt für ein mahl darüber zugehen ein häller hiermit hin und her ein angster genohmen, und die steigerung diß Zohls Ihnen nirgends geschadt, alß in schwehrem Vich und Rossen, welchen sie ohnwidersprechlich seyd disem letzt aufgerichten brieff willfährig gegeben, wie dann auch solchen Zohl von Vich und Fuhren willfärig zahlen die von Einsidlen, Watten- (Wäden-) und Richtenschweil, die sonsten auch für fußgänger nur ein Rappen hin und her zahlen müssen, alles laut Zoll Taffeln bis dahin geübten brüchen und possession.“ [2]

[1] R. 15. A. Fasz. 1. Nr. 10. St. A. R.

[2] S. M. 7. St. A. Eins. — Hoff Buoch Pfeffigkhon der Hoffleüthen zue Pfeffigkhon 1666, mit Nachträgen, 153 f. Manuskript. St. A. Sch.

Abschließend sei noch die Befreiung vom Brückenzoll erwähnt, die Rapperswil unter dem Vorbehalte, daß es „Inen vnd Ir statt an allen andern gerechtigkeiten vnd fryheiten vnvergriffenlich vnd vnschedlich“ sei, am 29. Dezember 1510 den Ratsboten oder sonst laufenden Boten der Schirmorte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, welche über die Brücke reiten oder gehen, zugestanden, wiewohl sonst der ärmste Mensch, einzig Sondersiechen und fahrende Frauen ausgenommen, den Zoll geben müsse.[1]

Auch die Brücke in Schindellegi kannte Zollbefreiungen. Außer den in den Rodeln aufgezählten gab es deren noch zwei. Am 13. Februar 1783 wurde zwischen dem Stifte und der Waldstatt Einsiedeln einerseits und dem Lande Schwyz anderseits ein Vertrag abgeschlossen. Demzufolge übernahmen erstere die Straße über das Taubenmoos vom Gatter auf der Altmatt bis zur Schwyzerbrücke in ihren Kosten innerhalb vier Jahren neu anzulegen und dieselbe auch fürderhin zu unterhalten. Anderseits gestattete Schwyz, daß Kies von der Altmatt zum Belage ohne Hinderung abgeführt werde. Das Stift blieb vom Zolle in Schindellegi befreit, und die Waldstatt wurde des dortigen Zolles auf Wein, sofern er nicht dem Wiederverkaufe diente, geledigt.[2]

Den 10. Heumonat 1297 befreite Papst Bonifaz VIII die Priorin und den Konvent der Predigerfrauen in Schwyz von jeglicher Entrichtung der Zehnten, Steuern, Weggelder, Zölle und anderer Auflagen ab ihrem gesamten Besitztume (indulgamus ut ad prestationem decimarum ... vel ad contribuendum in procurationibus quorumlibet ordinariorum ... ac ad exhibendum pedagia, telonea et alias exactiones quibusvis Regibus, Principibus seu aliis personis secularibus minime teneamini, nec ad id compelli aliquatenus valeatis ...).[3]

---

[1] Eidg. Abschiede, III, 2, S. 475.

[2] 514. Weg- und Brückengelder. Äußere Bezirke. St. A. Sch.

[3] Geschichtsfreund 29, 292.

Abgesehen von den in den schwyzerischen Zollrödeln enthaltenen Zollbefreiungen und abgesehen von der im Verkommnisse vom 9. November 1571 für Uri und Nidwalden durch Schwyz zugestandenen Begünstigung genannter Art, erteilte dieser Stand ein weiteres Privilegium.

Am 23. Juni 1440 verkauften Abt Rudolf und die beiden Konvente zu Engelberg den Landleuten von Schwyz Turm, Vogtei, hohe und niedere Gerichte samt den dazu gehörenden Gerechtigkeiten in Merleschachen um 60 rheinische Goldgulden. „Dazů so habend sy fúr sich und ire nachkomen die lantlůtte ze Switz uns, unsern gotzhúsern ze Engelberg und allen unsern nachkomenden derselben gotzhúsern gegeben, das wir iemer ewenklichen zols fry sin und varen sullend in dem lannd ze Swytz und in allen iren empteren, herschafftten, landen, gerichten und gebietten mit allem dem guotte, so uns und unsern gotzhúsern durch ir land, gerichtte und gebiette iemer zů gät und zuogefůrt wirt, des wir und die gotzhúser gebruchen ungevarlich.“ [1]

B. Der schwyzerische Zollbetrieb.

Gersau und Einsiedeln[2] ausgenommen, erhob man in sämtlichen schwyzerischen Landschaften Zölle, oder Weggelder (Brückengelder), oder beiderlei Arten von Abgaben.

Sämtliche Zölle, Weg- und Brückengelder hatte Schwyz an sich gezogen. Immerhin beließ man der Landschaft March den kleinen Zoll und einen Drittel des großen Zolls, erhoben bei Lachen.[3]

---

[1] Urkunde 438. St. A. Sch.

[2] Nachdem das Stift Einsiedeln 1768 mit Fahrbarmachung der Etzelstraße, deren Unterhalt zu erheblich größerm Teile ihm oblag, begonnen, schrieb Abt Nikolaus Imfeld den 26. Mai 1773 an Schwyz, er hoffe, dieses werde keinen Anstand nehmen, zu erklären, es gedenke nicht genannte Straße, noch andere vom Stifte anzulegende Straßen „als welche bis auf diese Zeiten bloße Saum-Straßen waare, weder mit weggeld, Zoll, oder andren Beschwerden jemals zu belegen.“ Dabei blieb es. (491. Straßen March, Höfe, Einsiedeln. St. A. Sch.).

[3] Ratsprotokoll Schwyz (R. P. Sch.) 1642—1679, 30. September 1649. St. A. Sch. — Urkunde vom 28. April 1735. Bezirksarchiv March (Bez. A. M.).

Voraussetzung für richtigen und geordneten Zollbetrieb bildete ein Verzeichnis der auf den einzelnen Waren- und Viehgattungen nach Gewicht, Maß, Art der Verpackung oder Stückzahl lastenden Gebühren. Ein solches Verzeichnis wies man dem in Eid genommenen Zöllner[1] ein, der es anzuschlagen hatte. In der Einleitung des Zollrodels Brunnen vom 8. Januar 1595 erklären Landammann und Rat, damit die Kaufmannschaft die Satzung und Ordnung besser zu halten wisse, „haben wir dissern Brieff an vnnsere Sust henken vnd hefften lassen."[2] Und am Schluße des Zollrodels Immensee vom 12. Oktober 1571 steht: „Item vnnd ob einer oder eini diserj taffelen verwüsti oder zerbräch werdend mine h (Herren) sy straffen an Lib vnd gůtt, darnach wüß sich mencklich zu hallten."[3] Erstmals erwähnt wird ein Rodel in dem wahrscheinlich 1536 angelegten Urbar des Landes Schwyz.[4]

Nach der Nomenklatur zu schließen weisen die ältesten erhalten gebliebenen Rödel ein ziemlich entwickeltes Zollsystem auf. So erzeigen diejenigen von Immensee und Arth

---

[1] Der Eid der Zöllner, sowie der Weg- und Brückengeldbezüger lautete: „Dye Zoller söllent schweren mit der Landlütten Gut das sy dann Innement, mit Trüw und Wahrheit umzugande, dem Zoll zu warten, unnd den getrüwlich zu forderen, und In zuzyechen alls daß Iro yetlichs Zoll Rodell ußwyßt unnd seitt, und den Zoll zubehallten und dem Seckelmeyster zu anthwürten, und den zu verrechnen, wenn des ein Amman und die Rätte zu Ratt werden, und darin sin bestes und wegstes zu Thunde, unnd das mitt sinem gesinde ouch zu verschaffen, Es sy dann das Im harinne theinost (einmal) von einem Amman und Ratte umtheiner handt gewallt geben und bevolchen werde zu haben und zu thunde um den lon so Im von eim Amman und den Sibnen geschöpft wirdt getrüwlich und ane alle gevärde." (Dr. C. Benziger: Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, 44, Histor. Mitteilungen Schwyz 23).

[2] Urkunde 1212. St. A. Sch.

[3] 513. St. A. Sch. — 1782 zahlte der Landesseckelmeister dem Maler Josef Anton Weber für Malen der Zolltafel in Brunnen 4 Gl. und dem Tischmacher Triner für die Rahmen der Zolltafel 4 Gl. 20 ß. (S. R. Sch. 1780—1785, S. 120, 125. St. A. Sch.).

[4] M. Kothing: Urbar des Landes Schwyz aus dem 4. Dezennium des 16. Jahrhunderts, 151, Geschichtsfreund 9.

vom 12. Januar 1571 je 38 Positionen, beidenorts mit der Bemerkung, daß sie auf diesen Tag „wiederum ernüweret."[1] Dagegen ist die Anordnung der einzelnen Posten weder eine streng sachliche, noch eine alphabetische.

Um den durch Verkehr und Bedürfnisse des Lebens geschaffenen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, hatte durch Spezialisierung und Einreihung neuer Gattungen zuvor zweifelsohne eine Änderung zu wiederholten Malen Platz gegriffen. Beispielsweise kennt der undatierte etwa aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende, ebenfalls die Gotthardroute bedienende Rodel der Zollstätten Horgen und Sihlbrugg nachstehende Abgabesätze: „ein som weltsch thůch git IIII ß (Schilling) ein som spetzeryy oder kouffmans gut git IIII krutzer ein som viss (Fische) git II ß ein som stachell II ß ein som weltschwein git II ß ein som wetzstein git II ß ein som elsůser (Elsässer) git II krutzer ein mütt ke (Kernen) git IIII h (Haller) ein malter haber git VI h ein sack oberlentsch saltz git II h ein Zentner gemein kouffmans gůt git I krutzer." Dann folgt: „Von durchgendem husblunder git man Zoll nach gelegen heitt der sach oder des glichen die hie oben nit namen hennd."[2]

Allein wie die Rödel mit der Zeit einerseits neue Positionen schufen, so merzten sie anderseits nicht mehr in Betracht fallende Artikel aus. So führt der Rodel Immensee von 1608 noch den „harnist" und allgemein „sperzerj" auf,[3] derjenige vom 16. August 1696 läßt den „harnist" fallen und spezialisiert „sperzerj" in Zitronen, Kastanien faß- und sackweise, Pfeffer, Rosinen, Reis, Seife kisten- und zentnerweise, Tabak. Dazu kommen neu Tabakpfeifen, Papier, Blech, Äxte, Schaufeln usw.[4]

---

[1] 513. St. A. Sch.

[2] A. 59. Zoll 14..—1796. St. A. Z. — Über den in Luzern 1386 bestandenen Zolltarif vergl. von Liebenau: Urkunden und Regesten, 143, Archiv für Schweizerische Geschichte 20.

[3] 513. St. A. Sch.

[4] 512. Susten und Zölle. St. A. Sch.

Gerade dieser Wechsel gewährt einen Einblick in die zum Transit gelangten Güter.

In den Zollkatalogen erscheint weder Gold noch Silber. Diese Edelmetalle werden als Wertmesser frei gewesen sein. Dagegen begegnet man Eisen (das auch vom Gonzen über das Oberwasser talwärts geführt wurde), Kupfer, Messing und Blei, die nach dem Süden gingen, Rohstahl, der sowohl aus der Lombardei, wie aus deutschen Landen den St. Gotthard überstieg, Harnischen und Waffen, so von Nürnberg, Mailand und Bergamo in den Handel gelangten. Über Zug—Küßnacht—Flüelen kam Salz in die ennetbirgischen Vogteien. Glaswaren lieferte Venedig, Wetzsteine die Lombardei. Nahmen Leinen und Wolle aus Flandern und England, dieselben Erzeugnisse, sowie Zwilch, Häute und Felle, Flaum und Federn, gesalzene und geräucherte Fische aus Deutschland, Pferde, Rindvieh und Milchprodukte aus den eidgenössischen Orten den Weg über den „Berg", so kamen aus und über Italien Baumwolle, Papier, Reis, Weine, Tabake, Seifen, rohe und zu Tüchern verarbeitete Seide, wie Brokate, Damast, Taffet, dann Spezereien nach Norden. Unter letztere als Sammelname, fielen nicht nur Waren, die Heilzwecken dienten, sondern auch solche, welche in den Hausgebrauch übergegangen waren, wie Feigen, Rosinen, Mandeln, Zitronen, Lorbeerblätter, Jngwer, Safran, Muskatnüsse, Zimmt, Pfeffer, Gewürznelken, Muskatblüten, Weihrauch, die aus Turkestan stammende Zedvarwurzel, der als Räuchermittel dienende Mastix von der Insel Chios. Wie man es ja sehr liebte, Speisen wie Getränke, letztere mit Muskatblüten und Zedvar, zu würzen.[1]

Was an Waren aus Nord und Süd den St. Gotthard überstieg, von dem fiel auch an die Anlieger ab. Wenn der im sog. alten Zürichkrieg (1439—1446) im Felde stehende

---

[1] Vergl. Dr. Aloys Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, I, 694 f. Leipzig 1900.

schwyzerische Landschreiber Hans Fründ mitzuteilen weiß, daß die von Zürich gegen die andern Eidgenossen getroffenen Absperrmaßregeln nicht von erheblicher Wirkung geblieben, unterläßt er nicht zu melden, man habe ohne Elsässer und Breisgauer „wins genuog überm Gotthardt herus“ gehabt.[1]

Allein nicht nur Wein hatte schon frühzeitig den Weg über das Gebirge in die schwyzerischen Landschaften gefunden. Burgunderkriege und Mailänderzüge brachten eine verfeinerte Lebensführung. In einer im Dezember 1516 an die schwyzerischen Tagsatzungsgesandten erlassenen Instruktion wird über die fremden Krämer und „walchen“ geklagt, die mit Knechten und Knaben, wovon etliche drei und vier haben, hausieren und mit ihrem Kram von Dorf zu Dorf, von Hof zu Hof streichen, vor allen Kirchen feilhalten, „vnnd ligent vff den armen frommen lütten vff dem land vnd verzerent keinen pfening an keim wirt.“[2]

Allgemach liessen sich diese fahrenden welschen Krämer haushablich nieder. Vor den am 14. März 1550 zu Brunnen tagenden drei Urständen eröffnete Bernardin Castanea, er sei zu Schwyz wohnhaft, weshalb ihm die von Schwyz einen Brief gegeben, daß man ihn wie andern Hintersässen sein Gut zollfrei solle fertigen lassen. Dabei habe er auch eidlich geloben müssen, keinen Gemeinder außer den drei Orten zu haben, „und zum zusatz des sin lib und gut dargeboten.“ Das habe ihm aber in Bellenz nicht geholfen, sondern es sei ihm dort sein Gut niedergelegt worden. Er bitte nun, dem Kommissär zu schreiben, daß er die

---

[1] Christian Immanuel Kind: Die Chronik des Hans Fründ, Landschreibers zu Schwytz, 283/84. Chur 1875.

[2] 481. Handel und Gewerbe. St. A. Sch. — Auf ein Gesuch der Krämer, welche in unsern Landen ihren Wohnsitz haben, es möchte den hausierenden Walchen, welche den Leuten schlechte Waren verkaufen und die seßhaften Krämer in ihrem Erwerb beeinträchtigen, das Handwerk gelegt werden, erkannte die Tagsatzung zu Zürich vom 16. Dezember 1516, solches zu entsprechender Instruktionserteilung zu empfehlen. (Eidg. Abschiede, III, 2, S. 1030).

Zöllner anweise, ihn fürfahren zu lassen. Ohne Instruktion, soll jedes Ort seine Meinung nach Schwyz berichten.[1] Die Angelegenheit erlitt Verzögerung. Denn erst am 6. Februar 1552 beschloß der Rat von Schwyz sich zu erkundigen, ob der Hintersässe Bernard de Castanea, der in Tuch, Pferden und Käsen über den St. Gotthard handelte und in Lauis (Lugano) ein Haus besaß, mit seinen hier wohnenden Brüdern in Gemeinderschaft stehe.[2] Er verzog sich nach Einsiedeln, wo er Donnerstag nach Reminiscere 1558 eine Liegenschaft erstand und den Handel weiter betrieb.[3]

Um der um sich greifenden Kleiderpracht, bei Bevorzugung der einheimischen Leinen, entgegenzutreten, hatte die schwyzerische Landsgemeinde schon am 1. September 1521 beschlossen, daß keiner Tuch kaufe, von dem die Elle mehr als ein Pfund koste, oder gegen Barzahlung mehr als zehn Ellen zu einem Pfund.[4] Daß man dem nicht nachkam, ist einem Handel zu entnehmen, der sich den 28. Dezember 1554 vor Rat abspielte. Der Verkäufer hatte Seide, Samt und Damast zurückzunehmen und an deren Stelle gewöhnliches Tuch zu liefern.[5]

Mehr als das Gesagte gewährt einen Einblick in das, was in das Land eingeführt und hier verbraucht wurde, das von 1538—1546 geführte Rechnungsbuch des Einsiedler Kaufmanns Joachim Weidmann. Besitzer von Häusern und landwirtschaftlich beworbenen Liegenschaften, Gastwirt und Metzger, betrieb er ein vielseitiges, weitverzweigtes Handelsgewerbe. Außer den „gnädigen Herrn", dessen Kapläne und seine eigenen Landsleute belieferte er die nähere Umgebung: Lachen, Reichenburg, Rapperswil, Richterswil, die Höfe, wo hier ihm auf einen gegebenen Zeitpunkt fünfundzwanzig Schuldner

---

[1] Eidg. Abschiede, IV, 1 e, 243.

[2] R. P. Sch. 1548—1556, 6. und 20. Februar, 10. März 1552. St. A. Sch.

[3] A. PL. 4. Gerichtsrodel Einsiedeln 1558—1563, l. c. und 1. August 1560. St. A. Eins.

[4] Kothing: Landbuch, 78.

[5] R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.

zu Buche standen, die Pfarrer von Sattel und Ägeri mit Pfarrkindern, Steinen, Schwyz (Vogt Martin von Kriens und Landschreiber Stapfer), den Schaffner Wirz im Schlosse Wädenswil. Eine entferntere Kundsame besaß er in Wallenstadt, Zug, Lichtensteig, Herisau und im Thurgau (Landvogt und Weibel). Er besuchte die Märkte von Steinen (Roßmarkt), Schwyz, Luzern, Konstanz und Varese, auf denen jeweilen auch der Zahlungsverkehr zwischen ihm und seinen Schuldnern oder Lieferanten sich abwickelte. Er handelte in Käse, Korn, Salz, Wein, Honig, Häring, Stockfischen, Panzern, Pferden, vorab in Tuch, wovon er ein großes Lager besaß. Dieses setzte sich aus Erzeugnissen von Arras, Biberach, Dijon, Freiburg, Hof, Horb, Combourg, London, Nördlingen, Schwalbach, Ursern zusammen. Aus dem Süden bezog er die Seide. In jeglichem Kolorit lagen die Ballen für die gleich farbenfrohe Männer- wie Frauenwelt aufgestapelt.[1]

Über die in Schwyz 1687 zum Verkaufe angebotenen fremdländischen Spezereien belehrt eine vom hier niedergelassenen Bernard Brentano, genannt Feigenwelsch,[2] aufgestellte Preisliste, der zu entnehmen: ein Pfund Baumöl 14, Mandeln 11, Jngwer 20, Rosinen 9, Weinbeeren 11 ß, ein Viertel Pfund Mastix 24, Muskatnüsse 30 ß, Zimt das Lot 5 ß.[3]

Nicht geringern Aufschluß erteilt das am 25. Oktober 1728 bei Anlaß der Bundeserneuerung der VII katholischen Orte mit Wallis auf dem Rathause Schwyz abgehaltene Festessen. In die Küche kamen: Zimt, Nägeli, Muskatblüten, Pfeffer, Imper, Essenz von Ambra usw. Zur Verwendung gelangten Mandeln, Weinbeeren. Aus Italien waren u. a. verschrieben gegen 400 Zitronen und Pomeranzen, Bergamotten, saure

---

[1] Rechnungsbuch des Joachim Weidmann. Manuskript. Bezirksarchiv Einsiedeln (Bez. A. Eins.). — Vergl. Joh. B. Kälin: Aus dem Rechenbuche des Handelsmannes Joachim Weidmann von Einsiedeln 1538—1546, S. 99 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 8.

[2] Er entrichtete z. B. 1678 als Beisasse ein Jahrgeld von 7 Gl. 20 Schilling. (S. R. Sch. 1678—1689, S. 89. St. A. Sch.).

[3] Felix Donat Kyd: Kollektaneen. Varia. Manuskript. St. A. Sch.

Granatäpfel, Zitronaden, Zedvar- und Bergamotter-Essenz. Die Weinkarte wies außer dem Welschen, Malvasier, Burgunder, Markgräfler und Champagner auf.[1]

Es wird zwar gelegentlich eine generelle Ausscheidung in den Zöllen vorgenommen. Am 15. Mai 1619 überbrachte der Zöllner von Immensee dem Landesseckelmeister für gewöhnlichen Zoll 90 Kr. und für die Teil- (Kaufmanns-) Güter 190 Gl. Um dieselbe Zeit wies Brunnen als Jahreserträgnis ein für gewöhnliche Güter 241 Gl. 32 ß, für Kaufmannsgüter 504 Gl. Die nämliche Zollstätte rechnete 1620 um den gewöhnlichen Zoll mit 330 Gl. 30 ß ab. „Item an Khauffmansgüettern guldin 590 ß 26 von 5906 Stucken vnndt einem halben Stucken." Im folgenden Jahre warfen ebenda ab der gewöhnliche Zoll 224 Gl. 25 ß, die Kaufmannsgüter von 5778 Stücken 577 Gl. 32 ß.[2]

Darüber, was als Kaufmannsgüter zur Durchfuhr gelangte, erhält man selten Kunde. Bekannt ist ein Beschluß des schwyzerischen Landrates vom 10. März 1725. Demzufolge sollen auch die von Zug und Gersau „von ihrer zuo spinnen oder sonst durchfertigenden seyden von iedem Centner ß 1 A 3 zuo bezahlen schuldig seyn."[3] Zum Jahre 1622 heißt es: „Vßgeben dem Landschriber Rudolff (Bueler) dz vff gangen mit den H. gsanten so in die höff vsin als die sydenballen vffthon worden."[4] Im Beschlusse des gesessenen Landrates Schwyz vom 11. Januar 1783 über die Pflichten eines Zöllners zu Immensee findet sich die Stelle: „Vnd da die von Gersau vil seyden zum spinnen, vnd sonst durch ferggen, so haben seie auch hieruon, vnd zwar vom Centner ß 4½ Zohl zuo bezahlen schuldig seyn: ausgenommen von iener seyden vnd gespunst, so seie im Land Küsnacht spin-

---

[1] C. Styger: Bundes-Erneuerung zwischen den VII katholischen Orten und dem Wallis vom 25./27. Oktober 1728, 88, Histor. Mitteilungen Schwyz 5.

[2] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 69, 71. St. A. Sch.

[3] 513. St. A. Sch.

[4] S. R. Sch. 1604—1623, S. 1003. St. A. Sch.

nen lassen, zahlen müssen."[1] Ferner ist einem den 28. Dezember 1796 in Küßnacht angehobenen Untersuche zu entnehmen, daß von einer aus dem Süden kommenden, für Zürcher Firmen bestimmten, in der Sust zu Immensee eingelagerten Sendung von 77 Seidenballen deren zwei durch Landstreicher entwendet wurden."[2]

Besser ist man über die Erträgnisse des Viehzolles unterrichtet. Beispielsweise ist derselbe für Brunnen 1647 mit 483 Gl., 1649 mit 679 Gl. 43 ß eingetragen.[3] Ebenda bezahlten 1652 die „tüoeberigen (Deuber) von 364 haupt vichen den Zooll vnd waren die stieren gast (zollfrei) Gl. 91." Ferner entrichteten 1653 gleichenortes Lachener Kaufleute, die auf den Markt zu Bellenz fuhren, für 63 Pferde den Zoll mit 15 Gl. 30 ß.[4] Eine Abgabe dieser Art im Betrage von 77 Gl. 20 ß lieferten 1685 ab Gesandter Johann Rochus Ab-Yberg, Fürsprecher Anton Reding und Zehntenvogt Reichmuth für 310 Pferde, „daß sy vff Meylandt gefüert."[5]

Obwohl die Käseausfuhr einen erheblichen Umfang angenommen haben muß, finden sich hierüber spärliche Aufzeichnungen. Daß der Export nach Italien schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts blühte, beweist die 1471 erfolgte Verurteilung des Grafen Rusconi, der dem Nikolaus Stoß von Schwyz für diesem vor zwanzig Jahren beschlagnahmte 800 Käse 350 Florin zu vergüten hatte.[6] Und in den Jahren 1538—1546 handelte der Einsiedler Kaufmann Joachim Weid-

---

[1] 513. St. A. Sch.

[2] 512. St. A. Sch.

[3] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 91, 94. St. A. Sch. — Vergl. auch Emil Inderbitzin: Der Viehhandel im Rechte des Kantons Schwyz, Berner Dissertation. Schwyz 1898.

[4] S. R. Sch. 1650—1654, S. 49, 67. St. A. Sch.

[5] S. R. Sch. 1681—1687, S. 262. St. A. Sch. — Über die Pferdeausfuhr des Stiftes Einsiedeln nach Italien vergl. P. Odilo Ringholz: Geschichte der Pferdezucht im Stifte Einsiedeln, im Landwirtschaftlichen Jahrbuche der Schweiz 1902.

[6] Dr. Theodor von Liebenau: Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit, 120. Zürich 1891.

mann hunderte von Käsen ein, von denen er etwelche nach Konstanz, die Großzahl jedoch nach Brunnen säumen ließ, um von da die Weiterfuhr über den St. Gotthard anzutreten.[1] Einem am 28. Mai 1627 vor dem Rate zu Schwyz sich abspielenden Streite ist zu entnehmen, daß dem Hans Häring in Brunnen zuerkannt wurde, auf den vom „Pingen zu Örielz (Airolo)" allhier gekauften Käsen die Schatzung vornehmen zu lassen.[2] Die Abrechnung vom 11. März 1681 betreffend Schindellegi enthält folgende Notizen: „Dem Vogt Kälin zuo Einsidlen wegen 344 Käsen Zohl für sich selbst macht Seüm 43, vom Saum ß 4, ist Gl. 4 ß 12. Mehr von Vogt Kälin wegen Käs Jörgen zuo Lichtenstäg von 154 Käsen der Zohl macht 19 Seüm, vom Saum ß 4, Gl. 1 ß 36. Hanß Martin Schuoller am Sattel von 35½ Saum Käsen der Zohl Gl. 1 ß 31."[3]

Die Abgabe erfolgte auf Transportmittel und Gewicht (Saum, Zentner), Maß (Mütt, Mäß, Eimer), Art der Verpackung und der Gebinde (Kiste, Sack, Faß, Lagel), Stückzahl (bei Waren und Vieh), Schiffsladung. Erinnert auch beispielsweise die Unterscheidung in bessere und geringere Tücher an Wertzoll, so kann von Anwendung eines solchen nicht gesprochen werden, da innerhalb derselben Kategorie, wie bei Seide und anderen Waren, eine Differenzierung hinsichtlich Güte nicht Platz griff. In Betracht fielen Transportmittel, Gewicht und Stückzahl. Außerdem erhob man Brückenzoll auf Waren wie auf Personen. Die Gebühr drückte sich in einem Geldbetrage aus. Eine Ausnahmebestimmung kannte Grynau, wo gemäß dem um 1500 errichteten Rodel von jeder Ledi Heu oder Streue je eine Burde an Wasserzoll zu entrichten war.[4]

Zufolge dem wahrscheinlich 1536 aufgesetzten Urbar des Landes Schwyz gehörten zur Ausrüstung einer Maut Wage

---

[1] Rechnungsbuch des Joachim Weidmann. Manuskript. Bez. A. E.
[2] R. P. Sch. 1626—1630. St. A. Sch.
[3] S. R. Sch. 1678—1680, S. 129. St. A. Sch.
[4] Benziger: Eidbuch, 48, Histor. Mitteilungen Schwyz 23.

und Gewicht.[1] Eine Wage für Sattel wird zu Anfang der mit 1542 beginnenden Zollrechnungen erwähnt.[2] Einrichtungen dieser Art wiesen einfache Konstruktion auf. Gewogen wurde mit Steinen, daher der Name Gewichtsteine.[3] Im März 1785 leistete der Landesseckelmeister an Meinrad Weber eine Zahlung von 230 Gl. für 11½ Zentner Eisengewicht in die Sust nach Küßnacht-Immensee.[4]

Zwecks Aufnahme der eingegangenen Gebühren befand sich ferner auf jeder Maut eine Büchse. 1563. „Nach ab sterben Caspar Richters hatt man In der zoll büchsen zů brunnen funden LX ℔ IIII ß V A." — „1634 den 25. herbstmon. mit pauly Römer abgerächnet was noch in den büchsen gsin so hinder dem alten Zoller inzogen worden, war allweg Gl. 3 ß 10."[5] Daß über die Einnahmen eine Spezifi-

---

[1] Kothing: Urbar, 151, Geschichtsfreund 9.

[2] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1. St. A. Sch.

[3] Wie man beim Abwägen verfuhr, belehren die Ende des 15. Jahrhunderts (vor 1497) in Konstanz vorgenommenen Zeugenaussagen über den Betrieb im dortigen Kaufhause sowie in den Kaufhäusern anderer Städte. „Item Ulrich Wolfgang sait ... Item von des gewichts wegen alhie und an etlichen andern enden. Nun alhie so sie nit mehr gewichts dann bi fünf, sechs oder sůben zentner gewichts. Wenn nun ainer so vil war hab, die mer weg dann so vil zentner als vorstat, so můsse man bretter und stachelballen ufflegen und zelle das denn der hußherr (Sustmeister) oder ain underknecht ab, und kunn es der gast (fremder Kaufmann) nit wol verston oder daruß komen und můß dem hußherren odern underknecht darinn vertrůwen, ob er im recht oder unrecht getan hab ... (Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, II, 237). — In Einsiedeln beschloß das Herbstgericht vom 2. November 1551, daß „die gewichtstein by den waldlütten vnnd Iren zůgehörigen ysin gemacht werden." (A. PL. 3. St. A. Eins.). — Für die Wage in der Sust Zug fanden sich 1711 für 780 ℔ steinerne und für 60 ℔ eiserne Gewichte, 1767 für 769 ℔ steinerne und für 637 ℔ eiserne Gewichte vor. (Zoll und Susten. St. A. Zug.).

[4] S. R. Sch. 1780—1785, S. 258. St. A. Sch.

[5] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 26, 83 St. A. Sch. — Am 26. November 1532 hatten die Stände Zürich, Schwyz und Glarus in Uznach eine „Ordnung der Obwässeren halb, so die Linth uffarend" getroffen. (Eidg. Abschiede, IV, 1 b, 1442). Zu diesem Verkommnisse traf man, damit die Zölle und Gefälle, so den drei Orten auf genannter Wasserstraße gehörten, zusammengebracht und behalten werden, den 20. Februar 1581

kation vorgelegen hatte, ergibt sich aus der Inrechnungsstellung der seit 1543 vorgemerkten Rückstände. Wie denn zufolge der Abrechnung vom 29. Mai 1660 der schwyzerische Landesseckelmeister von Immensee 137 Gl. 9½ ß erhielt „Lut Zol Zetel mit Nr. 2 bezeichnet."[1]

Reiste der Kaufmann nicht selbst mit der Ware, überließ er deren Weiterleitung dem Faktor[2] oder betraute da-

---

den Zusatz, daß von jedem Zoll, „als des Zolls zů Rapperschwyl, zů Wesen vnnd zů Grynouw wägen dry beschlossen büchsen gerüst vnnd zu der Pfisteren Zunffthuß zů Zúrich gethaan." (A. 82. 2. Zürichsee und Oberwasser 1575—1600. St. A. Z.). — In der Einleitung von „Der Zohl-Knechten zu Richtenschwil und Wädenswil Eidt umd Ordnung" vom 2. September 1603 steht: „Es soll der Zust oder Zoll Knecht zů Richtischwyl oder Wedischwyl schwerren, Vnnseren Herren von Zürich nutz zefürderen, vnnd schaden zewenden, das gůt vnnd Waren was Ime zůkhompt empfachen, Inn ein wol verwart Huß leggen, Vnnd darvon das gwonlich vngelt vnd Zoll wie hienach stadt zenemmen, vnnd in ein büchs stoßen, vnd was er empfacht Inn ein bůch verzeichnen." (A. 82. 3. Zürichsee und Oberwasser 1601—1644. St. A. Z.). — Später kam die Büchse in Abgang. In dem am 7. Novemher 1754 im Schloße Grynau aufgenommenen Inventar findet sich die Notiz: „Die Zohl büchs von Eisen (für Unterstell- und Brückengeld) soll zu Schweitz sich befinden, vndt von H. Schloßvogt Niderist sel. niemals empfangen worden seyn." (183 b. Grynau. Ziegelbrücke. Varia. St. A. Sch.).

[1] S. R. Sch. 1660—1664, S. 1. St. A. Sch.

[2] Der in der Sustordnung für den Frachtverkehr zwischen Horgen und Küßnacht vom 24. Juni 1452 erwähnte „vertger" von Horgen (Hans Nabholz: Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, III, 220, Leipzig 1906) machte um das Jahr 1697 dem Faktor Platz (A. 253. 3. Schwyz 1673—1760. St. A. Z.). Diese Rolle versah in Zug der Sustmeister (Nabholz l. c. 221 und Jahresrechnung der Sustleute 1608—1681. St. A. Zug). In Küßnacht löste den Sustmeister (Nabholz l. c. 221) zu Ende des 17. Jahrhunderts der Faktor ab (512. Zollrodel vom 16. August 1696. St. A. Sch.). Richterswil kannte den 4. Februar 1620 den Faktor, 1643 auch Gutfertiger geheißen (D 100. Spedition nach Italien über Richterswil. St. A. Z.). Zu Bäch taucht an St. Jodels Tag 1526 „vnser Hanns Cristan (Christen) zu bächy vnser sustmeister" auf (A. 253. 1. Schwyz 1418—1557. St. A. Z.), 1704 erscheint daselbst der Faktor (A. 150. 6. Amt Wädenswil 1692—1725. St. A. Z.). Die Funktion besorgte in diesem Zeitraume in Brunnen der Zöllner, dem am 5. September 1711 auch der Name „Factor" beigelegt wird (R. P. Sch. 1710—1722. St. A. Sch.). Nebenbei empfehlen sich hier 1771 als Faktoren Hirschenwirt Josef Kaspar Andreas Reding und Rudolf Kyd (D. 100. St. A. Z.).

mit eine Speditionsfirma.[1] In den letztern Fällen waren die Sendungen zu zeichnen. Es erfolgte dies durch Anbringung der Marke des Fabrikations- oder Handelsgeschäftes auf den Stückgütern.[2] Fand die Marke in der Sustordnung vom 24. Juni 1452 für den Frachtverkehr zwischen Horgen und Küßnacht über Zug keine Erwähnung, stand sie zweifelsohne schon damals auf dieser dem Gotthardverkehre dienenden Route im Gebrauche. Ihrer gedenkt der 1574 durch Luzern und Schwyz aufgestellte Straßenrodel für Immensee-Küßnacht, wenn in Ziff. 9 desselben den Wagnern und Karrern vorgeschrieben war „eins jeden Kouffmans gutt mit sinem Zeichen" besonders hinzulegen.[3] Sie findet sich auch in der „Zohl-Knechten zu Richtenschwil und Wädenschwil Eidt und Ordnung" vom 2. September 1603. Darnach sollte ein jeder Sustknecht hinfüro ein neues Handbuch haben, worin Tag für Tag zu verzeichnen war, was an Waren und welcher Gattung in die Sust eingeliefert wurde, „mit benambsung souil und souil stucken, neben den zeichen so vff ald an den stucken verzeichnet sind."[4] Gleichermassen findet sie sich im undatierten, jedoch von 1614 stammenden Memorial von Landschreiber Rudolf Bueler betreffend die Güterfuhr

---

[1] Bekannte Speditionsfirmen waren in Altdorf um das Jahr 1770 Muheim & Co., Vonmentlen & Megnet (D. 100. St. A. Z.), in Bellinzona 1722 Chicherio, von Mentlen & Co. (492. Straßen. St. A. Sch.).

[2] Ab einer Sendung von 77 über den St. Gotthard gekommenen, an die Zürcher Firmen „Hans Konrad Muralt & Sohn" und „Hans Konrad & Jakob de Hans Georg Finsler" bestimmten Seidenballen wurden gemäß Untersuch vom 28. Dezember 1796 zwei aus der Sust in Immensee entwendet. Die eine war gezeichnet mit gleichseitigem Dreieck, auf dessen Spitze die Zahl 4 stand, begleitet mit Nr. 26, die andere mit einem von oben rechts nach unten links durchstrichenen E, begleitet mit Nr. 94. (512. St. A. Sch.). — Zum 30. April 1602 finden sich in A. 82. 3. St. A. Z. zu 50 Marken über Abfertigung von Waren an Handelsleute, meist in Graubünden. Eine davon geht auf „Vllj Lüttenwyller von Rychenburg." — Vergl. auch August am Rhyn: Luzerner Handelsmarken und Warenzeichen des 18. Jahrhunderts, 1 f., Geschichtsfreund 81.

[3] 68. St. A. L.

[4] A. 82. 3. St. A. Z.

durch Höfe und March zur Zeit der Seegfrörne.[1] Ebenso findet sie sich in der am 15. Mai 1618 abgeänderten Sustordnung für den Frachtverkehr zwischen Horgen und Küßnacht. „Alles Saltz so von Wessen und Zürich ausgehet, soll mit der Kauffleuthen Zeichen ordentlich gezeichnet seyn, dann wann einß oder mehr mäß nicht gezeichnet werend, wird und soll man niemanden zu antworten nichts schuldig sein."

Namentlich erwähnt wird der Frachtbrief in dem Reglement vom 12. November 1774 für die Faktoren und Sustmeister von Horgen, Küßnacht und Zug. „Der Factor (von Horgen) soll alles Kaufmannsgut, so nach Zug geht, wohl conditionirt abgeben und jedem Fuhrmann oder Trager besonders einen Fracht-Brief zustellen, in welchem sein (des Faktors) Namme samt Zeichen und Numero der Colli enthalten."[2] Daß aber dieses Ausweispapier lange zuvor in Übung bestanden und auch bestanden haben mußte, lehrt der Straßenrodel Immensee-Küßnacht von 1574, laut welchem die Schiffleute von Zug dem Zoller in Immensee und dieser den Wagnern und Karrern die Waren einzuzählen hatten. „Es söllind auch glychfalls die Wagner und Karrer dem Sustmeister zů Küßnacht solliche Rechnung ynantworten wie sy es zů Immisee empfangen."[3]

---

[1] 512. St. A. Sch.

[2] D. 99. St. A. Z.

[3] 68. St. A. L. — Im Jahre 1715 verzeichnet der schwyzerische Landesseckelmeister unter den Einnahmen an Bußen: „Item Empf. von Heinrich Franz Schuoler von einem falschen ladtzädell saltz zuo fueren 20 Gl. Item empf. ich von Antoni Schuoller wegen 2 selbst gemachten ladzädlen saltz zuofüeren 40 Gl." (S. R. Sch. 1710—1716, S. 220. St. A. Sch.). — Nachfolgend ein Frachtbrief (20 × 16 cm). Adresse: „Dem Hochwürdigen in Gott geistlichen Herrn Herrn P. Groß Keller deß weltberümten Gotteshauß — P 5 ballen Strußen Nr. 24 - 34 - 38 - 41 - 46 — Engelberg." Text (das in Buchdruck Gehaltene steht in Schrägdruck): „*Lucern* $\frac{26}{26}$ *ten* May *1778 — Hochgeehrter Herr — Im Namen und Geleite Gottes sende E. L.* (Euer Lieben) *durch* dero ordin(ari) schiff *hierunter spezificierte Güter, welche in gebührender Zeit, und erforderlichem Stand zu empfangen, davon nach recht gethaner Lieferung ordinari Fracht*

Da hier die Zollabfertigung vor sich ging, mußte diese Tatsache, wollte einem Abfahren der Gebühr vorgebeugt werden, zur Kenntnis des die Weiterspedition zu Wasser besorgenden Sustmeisters in Küßnacht gelangen. Es geschah dies durch das in ähnlichen Fällen allgemein gebräuchliche „wortzeichen.“ [1] In Basel war es (die Zöllner waren darauf vereidigt, kein Gut aus- oder einzulassen, das Wortzeichen sei denn darauf, daß es verzollt sei) ein Blech, ab 1575 etwa auch eine Papierkarte mit Deklaration der Ladung. Im Kaufhause auf die Colli geschlagen, prüften es die Torhüter, brachen es ab, um es zur Kontrolle jeden Samstag dem Kaufhausschreiber abzuliefern.[2]

Zu einer Zeit, da Lesen und Schreiben noch nicht Gemeingut des Volksganzen bildeten, galt für die nicht der Oberschicht der Bevölkerung angehörenden Säumer und Fuhrleute als Ausweis für den Warentransport die „Beile“, Mehrzahl „Beilen.“ [3] Schon in der Sustordnung für den Fracht-

---

zu bezahlen, und damit laut Aviso zu verfahren geliebe. Der Allerhöchste begleits in Salvo, deme wohl empfohlen, verbleibe stets E. L. Dienstw. Diener Frantz Jacob Meyers sl Erben Elter — P 5/. ballen Strußen Nr. 24 - 34 - 38 - 41 - 46 - à disp Herrn Jacob Maria Curty. Worfür mir 3 gl 25 ß 3 per meine spesen einzusenden geliebe.“ (Stiftsarchiv Engelberg. Photographische Wiedergabe im Besitze von Herrn Fridolin Suter, Güterexpedient, Brunnen).

[1] Der wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Zollrodel von Eglisau bestimmt: „vnd was also ze den Swiren her In gat da sol der Bünther von Jeklichem güt nemen als vil der an disem Rodel ist verschriben vnd süllent sunder die gest ein wortzeichen von jm haben das sy das gůt ze den toren vs füren das sy bezalt haben was sy bezalen süllen.“ (A. 59. St. A. Z.).

[2] Traugott Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, 152. Basel 1886.

[3] Sie bestand in einem meist viereckigen, bis 2 Fuß langen, in zwei Hälften gespaltenen, einfachen Stäbchen, worauf die Zahl und Menge der in Empfang genommenen oder auf Borg verabfolgten Waren durch Einschneiden oder Einschlagen einfacher Striche, oder bei den Fünfer- und Zehnerstellen mit römischen Ziffern bezeichnet wurden. Die eine Häfte der Beile, verglichen mit der andern bildete ein rechtskräftiges Beweismittel der Schuld. (Schweizerisches Idiotikon IV, 1162). — Die

verkehr zwischen Horgen und Küßnacht vom 24. Juni 1452 geschieht ihrer Erwähnung, wenn es da heißt: „Es sol ouch dheiner dem andern sin salß weder verkouffen noch in dhein weg verendern âne sinen wûssen und willen; vßgenomen mag einer wol so vil salß des zeichens, dâruf er sinen lôn verdienet hât, versetzen oder einem sunstmeister empfellen, desselben salß nit von der hand zů lâssen, ee das er des lones ußgewyst wirdt.“ [1] Und in der am 15. April 1618 zwischen Zürich, Schwyz und Zug aufgesetzten Ordnung über die Susten von Horgen, Zug und Immensee steht: „Wenn die Säumer in die Sust zu Zug fahrent, soll der erst abladen, und an ein Ort legen, die anderen die weil verzüchen bis der erst fertig, darnach ein jeder vor dannen seyn zeichen zusammen legen, dem Sustmeister zeigen, und heissen die Beilen schlagen.“ [2]

Die Aufstellung der Rödel erfolgte durch die Siebner,[3] später durch den Landrat von Schwyz.[4] Da Verhandlungen hierüber nicht erhalten sind, besitzt man wenig Anhalts-

---

Beile stand früher in den Alpen stark im Gebrauche und hat sich einigenortes bis heute erhalten. — Auf einer am 16. Februar 1451 zu Luzern gehaltenen Tagleistung zwischen der Stadt Bern und den Landleuten von Saanen darüber, ob das Burgrecht dieser mit genannter Stadt noch zu Recht bestehe, gelobten beide Parteien, daß sie zufolge vorgewiesener zwei „Beyelschriften“, die von einer Hand geschrieben „vnd vs einander in beyel wise geschnitten vnd dar zu mit eins Notarien handzeichen gezeichnet“ waren, alles halten und tun wollen, was die Schiedsleute aussagen und sprechen. (Geschichtsfreund 30, 260). — Im Geschäftsbuche eines Handelsmannes in Brunnen findet sich folgender Eintrag: „1771 Heumonat 7. mit Rathsh. Justus Linggi das Brod ab der Beila gerechnet . . .“ (Kyd: Kollektaneen, II, 529. St. A. Sch.). — Die Abrechnungen auf „Tesseln“ erhielten sich für Bewirtschaftung der Alpen im Tavetsch bis 1900. (Vergl. Dr. J. Focke: Die hölzernen Milchrechnungen des Tavetscherthales (Graubünden), 36 f., Schweizerisches Archiv für Volkskunde, III. Zürich 1903). — Im Gebrauch stehen die „Tesseln“ noch im Lötschentale. (Vergl. Emile Thilo: Les droits d'alpache. Une esquisse de droit coutumier haut-valaisan, 58 f., Schweizerische Juristenzeitung. Zürich 1928.

[1] Nabholz: Zürcher Stadtbücher, III, 220.

[2] D. 99. St. A. Z.

[3] 513. Rodel Immensee und Arth vom 12. Oktober 1571. St. A. Sch.

[4] Urkunde 1212. Rodel Brunnen vom 28. Januar 1595. St. A. Sch.

punkte dafür, welche wirtschaftlichen oder politischen Erwägungen auf Nomenklatur und Tarifierung Einfluß ausübten. Auch weichen die auf einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft gestandenen Rödel meistens mehr oder weniger von einander ab. Es führt dies zum Schlusse, daß man nicht für das gesamte Zollgebiet gleichzeitig einheitliche Bestimmungen aufsetzen wollte, sondern bei Revisionen auf das abstellte, was an der einzelnen Stätte erfahrungsgemäß durchgeführt wurde oder was in näherer Zukunft transitieren könnte. Augenfällig ergibt sich dies aus einer Vergleichung des Rodels Schindellegi vom 13. Oktober 1789 mit dem von Immensee vom 18. Dezember 1790.

Ein anderer Umstand darf nicht unerwähnt bleiben. An eigentlichen Zöllen bestanden in den schwyzerischen Landschaften drei: zu Küßnacht, Brunnen und Grynau. Was an weitern Abgaben die Durchfuhr belastete, ging auf Rechnung von Weg- und Brückengeldern. Daß man, um möglichst viel herauszuholen, gelegentlich in Anwendung der Mittel nicht wählerisch vorging, zeigt sich darin, daß zeitweilig in Sattel außer Weggeld noch Zoll erhoben wurde.

In früherer Zeit nahmen die Wahl der Zöllner die Siebner vor, in der Regel bei Anlaß der Rechnungsablage. Zu diesem Zwecke fanden sich an St. Markus Tag 1549 die Einzüger von Steinen, Immensee, Arth, Schwyz und Brunnen ein. Die auf ein Jahr, dann auf deren mehrere erfolgte Wiederwahl liegt in den Worten „vnd hat man jm den handell wider Empholhen", „vnd ist der handel wytter befollen."[1] Seit 1706 lag die Anstellung beim Landrate,[2] der am 15. Oktober 1712 dem Karl Anton von Rickenbach das Zöllneramt zu Immensee „auff sein lebenlengliches wohlverhalten conferierte."[3] Grynau befand sich in einer Ausnahmestell-

---

[1] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1. St. A. Sch.
[2] 512. St. A. Sch.
[3] R. P. Sch. 1710—1722. St. A. Sch.

ung, indem die dortige Schloßvogtei samt Zolleinzug durch die Landsgemeinde auf zehn Jahre verliehen wurde.[1]

Zur Rechnungsablage hatten die in den Landschaften Schwyz und Küßnacht gesetzten Einnehmer vor den Siebnern und Amtsleuten ersternortes zu erscheinen. Die Aufstellung ist summarisch eingetragen und gewährt daher keinen Einblick darin, was an einzelnen Gattungen und in welchem Gewichte oder in welcher Stückzahl die Maut passierte. „Anno domini 1542 hat Melchior härig vom Zoll von Brunnen an barem Geld bracht XXXIII ℔ IX ß II angst ....“ — Anno domini 1542 hat hanns schindler zoller zu Artt vom Zoll zu Artt bracht an barem gellt X ℔ IIII angst ...“[2] Als Entgelt erhielt der Zöllner einen bestimmten, je nach der Maut wechselnden Betrag, dazu gelegentlich noch einen Zuschuß an die Mahlzeit für ihn und seine Frau.

Den außerhalb der Landschaften Schwyz und Küßnacht gelegenen Zollstätten ritt der schwyzerische Landesseckelmeister mit Begleitung nach. Damit verband er in den Höfen und in der March die Ausfällung von Frevelbußen und andere Amtsgeschäfte. „Anno 1652 den 23 tag hornung zuo Lachen vs dem Zol empfangen ... Gl. 24 ß 15.“[3] Mit dem Holzteil- und Reisgeld erhob 1698 derselbe in den Höfen den 50 Gl. betragenden Schindellegi-Zoll.[4] Auch nach dieser Richtung befand sich Grynau in einer Sonderstellung, indem diese Domäne samt Zollbezug gegen einen bestimmten Jahreszins, der anderweitig zur Verrechnung gelangte, in Pacht ging.[5] Für Schindellegi war seit 1686 der Zoll „admodiert“, d. h. auf einen festen Betrag gesetzt.[6]

Bestand auch die Vorschrift der alljährlichen Abrech-

---

[1] Landsgemeinde-Protokoll 1675—1764, 27. April 1738, 28. April 1748. St. A. Sch.

[2] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1. St. A. Sch.

[3] S. R. Sch. 1650—1654, S. 30. St. A. Sch.

[4] S. R. Sch. 1698—1703, S. 136/37. St. A. Sch.

[5] 183 b. St. A. Sch.

[6] S. R. Sch. 1681—1687, S. 299. St. A. Sch.

nung, so hielt man sich nicht strenge daran. Den Zoll für zwei Jahre lieferten 1560 ab Brunnen, Küßnacht, Arth, Sattel, für drei Jahre Muotathal.[1] Ein genaues Bild über die Jahreserträgnisse der einzelnen Stätten zu erhalten, ist nicht möglich, da Rückstände Jahre hindurchgeschleppt wurden, zahlenmäßig unbekannte Gegenforderungen zur Verrechnung gelangten und Zollgebühren nachträglich beim Seckelmeister direkt eingingen. Zu geordneten Verhältnissen trug es auch nicht bei, wenn Ziff. 2 der 1574 durch Luzern und Schwyz aufgesetzten Ordnung für den Verkehr auf der Route Immensee-Küßnacht festsetzte „das ein jeder koufman sol in XIIII dagen alweg abzalen den Zol so er schuldig.“[2] Abgesehen davon, daß es sich hier nur um vertrauenswürdige und kreditfähige Personen handeln konnte.

Einige Beispiele. Im Jahre 1575 wies Peter Kamer, Zöllner zu Immensee, an barem Gelde 313 ℔ 14 ß ein, zahlte an die letztjährige Restanz 50 ℔ und blieb noch 139 ℔ 19 ß schuldig. 1582 entrichtete Hans Schriber den Zoll zu Arth, der über die alten (nicht näher bezeichneten) Rückstände und seinen Lohn 53 ℔ 7 ß 2 A. abtrug. 1552 brachte Hans Job, Zoller zu Brunnen, für zwei Jahre 90 ℔ 12 ß, „doch soll er die restanzen inzüchen.“ Für 1642 und 1643 übergab Kaspar Moser, Zoller zu Brunnen, „nachdem alles verrechnet“, 297 Gl. 17 ß. Derselbe legte 1647 Rechnung ab „wegen Zohls so hürigen Jars von dem Vech daß in Italien gangen, ingenommen, hat sich erfunden, daß wegen solchem Vechß empfangen gl. 383 Vnndt haben Ettliche Verkhauffleuth noch nit zahlt, so der Zohler Caspar Moser in Brunnen in rechnung hatt.“[3]

Der schwyzerische Landrat hatte zwar den 5. Juli 1672 verfügt, daß der Zoll für das nach Brunnen getriebene Vieh vor dessen Einschiffung zu erlegen sei. Weigerte sich einer

---

[1] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 18. St. A. Sch.

[2] 68. St. A. L.

[3] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 18, 27, 34, 12, 84, 91. St. A. Sch.

dessen, mußte ihm „für solche Bezahlung genugsamb Vich hinderhalten werden.“ Allein diesen Beschluß änderte er schon am 13. April 1673 wieder dahin ab, daß der Zöllner von Brunnen von jedermann das Geld beziehen solle, ausgenommen von jenen, die einen Zettel aufweisen können, daß sie eine Ansprache an die Obrigkeit haben.[1] So erfährt man denn, daß an der Abrechnung vom 27. Dezember 1678 Zöllner Moser in Brunnen dem Landesseckelmeister ein Verzeichnis von neun Schwyzer Herren einwies, die neben den Staatsgeschäften dem Viehhandel ins Welschland oblagen, den Zoll von 59 Gl. 10 ß aber noch nicht bezahlt hatten.[2] Die nämliche Praktik, im Ausmaß von 79 Gl. 30 ß, befolgten 1683 neun andere Schwyzer Herren, von der Spitze abwärts. Und 1685 lieferten nachträglich für Welschland-Viehzoll ein den Betrag von 83 Gl. 20 ß zehn Herren aus Schwyz und Umgebung, an erster Stelle Pfarrer Amriggis von Ingenbohl mit 11 Gl. 34 ß.[3]

Da der Zöllner an die Maut gebunden war, das Einkommen daraus für die Lebenshaltung nicht genügte, hatte er sich nach anderweitiger Beschäftigung umzusehen. Diese bot ihm nächstliegend das Wirtschaftsgewerbe. Es lassen sich denn auch nur wenige Zöllner nachweisen, die nicht Herberge oder Schankhaus führten.

Bei Erhebung wie Abrechnung des Zolles wirkte ein Umstand sehr hinderlich. Von Maß und Gewicht abgesehen, herrschte im Münzwesen schrecklicher Wirrwarr. Dies nicht nur deswegen, weil in den eidgenössischen Landen und in den sie umgebenden Gebieten zahlreiche Münzstatten sich befanden,[4] und die aus ihnen hervorgegangene Geldstücke haupt-

---

[1] R. P. Sch. 1667—1680. St. A. Sch.

[2] S. R. Sch. 1678—1680, S. 88. St. A. Sch.

[3] S. R. Sch. 1681—1687, S. 222, 266. St. A. Sch.

[4] Von der frühesten Zeit bis 1846 münzten im Gebiete der heutigen Schweiz 55 Städte, Kantone, geistliche und weltliche Herren insgesamt 670 erlei Münzsorten. (Gerold Meyer von Knonau: Die schweizerischen Münzen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 475, Archiv für Schweizerische Geschichte 8).

sächlich da, wo der Transit durchging, sowie auf Messen und Märkten, in Verkehr gelangten. Am 11. September 1504 traten in Luzern die Boten der Vierwaldstätten, sowie von Zug zusammen. Von der Erwägung ausgehend: „Da bisher der gemeine Mann in unserer Eidgenossenschaft der Münze wegen große Beschwerde erlitten, worüber schon vieles auf Tagen verhandelt worden," gelangte man dazu 52 verschiedene in- und ausländische Münzsorten zu tarifieren.[1] Zu diesem Wirrwarr trug auch das Reislaufen bei. In der Folgezeit gestalteten sich die Verhältnisse nicht besser. Gegenteils. Unsicherheit und Schwankungen in Bemessung des innern Wertes steigerten sich in dem Masse, in welchem die Münzen an Silbergehalt und Gewicht stetig verloren. Folge davon „Verrufen" einzelner Geldsorten von Stand zu Stand. Dazu gesellte sich noch ein anderer Umstand. Im oberwähnten Tagsatzungsbeschluße vom 11. September 1504 werden den unbeschnittenen die beschnittenen Münzen gegenübergestellt. Für letztere wird bei der Tarifierung ein Abzug auf jedes fehlende Korn gemacht. Wohl hatte schon der am 14. Heumonat 1387 zwischen oberrheinischen und eidgenössischen Städten abgeschlossene Münzvertrag auf das „Beschrotten" (Beschneiden) der Pfenninge als Strafe Abschlagen der Finger und Aufhängen gesetzt.[2] Trotzdem hielt es schwer, das unsaubere Handwerk der „Kipper" auszurotten.[3]

Unter diesen Umständen mußten Erhebung und Abrechnung des Zolles recht mühselig und verdrießlich sich gestalten. Auch blieben Fehlbeträge nicht ausgeschlossen. So notiert der Landesseckelmeister von Schwyz am 27. Oktober 1653: „Empfach vs dem Zool von brunnen 30 Duggaten, 6 Duoblen, 38 vil zuo leicht silber Cronnen, ist an dem gewicht abgegangen Gl. 15 ß 23, restiert noch Gl. 259 ß 37." — „Item hab ich vff den 3 tag (November) von Caspar

---

[1] Eidg. Abschiede, III, 2. S. 290/91.

[2] Eidg. Abschiede, I, Beilage 39, S. 321.

[3] Eidg. Abschiede, VII, II, 121 (Jahr 1753), 653 (Jahr 1763) u. s. w.

Moser vs dem Zool zuo brunnen empfangen 10 duggaten, ein zweyfache genueser dublen, 1 1/2 meyland Duoblen, 3 Duggaten, brachten nach abzug so das Geld zuo licht gä sin Gl. 72 ß 13." [1] Sein Amtsnachfolger schreibt zum Jahre 1678: „Item an dem Zohl zuo Küßnacht wegen Hochen wehrts gelifferten öhrtlein verlieren müssen Gl. 1 ß 32." [2]

Für das Rechnungswesen insgemein wirkte in älterer Zeit ein Umstand erschwerend, die Anwendung der römischen Ziffern. Beispielsweise schrieb man statt 888 DCCCLXXXVIII. Während in den mit 1542 beginnenden Zollrechnungen Schwyz, von der ersten Stelle abgesehen, die Zeitangaben in arabischen Ziffern ausgedrückt sind, finden sich die Erträgnisse bis 1591 in römischen Zahlen angegeben, von welchem Zeitpunkte an beide Kategorien wechseln, um ab 1608 ausschließlich den arabischen Ziffern Platz zu machen.[3] In dem die Jahre 1538—1546 umfassenden Rechnungsbuche des Einsiedler Kaufmanns Joachim Weidmann stehen die Daten, mit wenigen Ausnahmen, in arabischen, die Summeneinträge ab dem ersten Jahre abwechselnd in arabischen und römischen Ziffern, um mit 1541 ausschließlich in erstere überzugehen.[4] Anderseits weist das Ohmgeldbuch der Landschaft March von 1599—1669 römische Ziffern bis 1614 auf.[5]

Schon das Gesagte zeigt, daß der Kaufmann mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Zu förmlicher Wissenschaft mußte es werden, für große Strecken die Route mit der Beschaffenheit der Wege, die Kosten der Säumer- und Fuhrleistungen, des Umladens und der Unterbringung der Waren, das wechselnde Münz-, Maß- und Gewichtssystem, die Menge der Zollstätten in ihrer verschiedenartigen Ausgestaltung, die Verschiedenheit der Wege- und Brückengelder, die Gasthauspreise zur Kalkulation zu bringen. Und glaubte

[1] S. R. Sch. 1650—1654, S. 69. St. A. Sch.
[2] S. R. Sch. 1678—1680, S. 2. St. A. Sch.
[3] Z. R. Sch. 1542—1650. St. A. Sch.
[4] Rechnungsbuch des Joachim Weidmann. Bez. A. Eins.
[5] Ohmgeldbuch March 1599—1669. Bez. A. M.

er auch, die Rechnung richtig gestellt zu haben, mußte er Gefahr laufen, daß Waren da und dort tage- und wochenlang liegen blieben, um in verderbtem Zustande einzutreffen.

Der Zuger Zolltarif von 1786 hält Einfuhr-, Transit- und Ausfuhrzoll auseinander.[1] Eine derartige namentliche Ausscheidung findet sich in keinem Rodel der schwyzerischen Landschaften. Und doch war sie hierorts bekannt. Mittwoch nach St. Dorothea 1424 erteilte König Sigismund den Landleuten von Schwyz die Befugnis, zwei Zölle aufzusetzen, „vil oder wenig von aller kouffmannschaft Pärden (Pferden) vnd wägen.“ [2] Darnach erstreckte sich die Belastung an den daraufhin geschaffenen Mauten von Küßnacht und Brunnen auf Wiederverkauf, und dieser äußerte sich in „Kouff vnd pfragen“, d. h. in festem Kauf und in Kaufangebot. „Kouff vnd pfragen“ beschlugen das, was durch das Land oder aus dem Lande geführt wurde.[3] Mithin bestand ein Ausfuhr- und Transit-, jedoch kein Einfuhrzoll. Für Grynau, wo die Abgabe auf dem lastete, „so das wasser vff und Niderfart“, kam nur der Transitzoll in Frage.[4] Eine Ausnahme schufen die Rödel Brunnen vom 24. August 1788, Schindellegi vom 13. Oktober 1789 und Immensee vom 18. Dezember 1790, indem durch sie festgesetzt wurde, daß fremde Krämer für ihre Waren „bey Aus- vnd einfuhr“ der Zollpflicht unterlagen.

Allein gerade die Tatsache, daß das Kriterium der Zollpflicht im Wiederverkaufe lag, indessen aus dem Lande geführte oder durch dasselbe gehende, dem Selbstgebrauch dienende Waren abgabefrei blieben, mußte die Stellung eines Zöllners schwierig gestalten. Es war auch dazu angetan, unrichtigen Angaben zu rufen. Nicht weniger Schwierigkeiten verursachte die den Bewohnern verschiedener Landesteile zugebilligte Zollbefreiung für den Wiederverkauf. Hier-

[1] Zolltarif der Stadt Zug vom 14. Mai 1786. (Druck.) Zug.
[2] Urkunde 344. St. A. Sch.
[3] 513. St. A. Sch. — Urkunde 1212. St. A. Sch.
[4] Benziger: Eidbuch, 48.

aus sich ergebenden Anständen konnte nur durch Beibringung eines Identitätsnachweises vorgebeugt werden. Zum Dritten mußte die Bestimmung zu Reibereien führen, daß das den Landleuten gefallene Vieh und die aus dessen Milch gewonnenen Produkte beim Exporte zollfrei blieben, indessen zugekaufte, ebenfalls zur Ausfuhr gelangende gleichartige Bestände der Abgabe unterworfen wurden.

Da Weg- und Brückengeld als Beitrag an Erstellung und Unterhalt von Straßen und Wasserüberführungen dienen sollten, erhob man diese Abgaben von dem, was die für den Bezug bestimmte Örtlichkeit passierte,[1] wobei auch Ausnahmen Platz griffen.

Gegen Verfügungen der Zöllner (einschließlich Weg- und Brückengeldbezüger) stand der Weiterzug an den schwyzerischen Landesseckelmeister oder Rat wahlweise offen.[2] In der Befugnis der einen oder andern dieser Behörden lag auch die Ausfällung von Zollbußen, wobei man sich gelegentlich hier wie in andern Straffällen auf eine Abkurung verstand. So notiert der Landesseckelmeister zum Jahre 1649: „Von einem weltschen kauffmann gůtwyß das ehr fornigs Jars 46 khüe lassen durch füeren als wan sei deß Josue Heinrichs von Ägri wärend vnd also den rächten Zoll verhalt, straff empfangen Gl. 159 ß 20."[3] Entscheide des Landesseckelmeisters konnten an den Rat gezogen werden.

C. Die schwyzerischen Zollstätten.

a) Der Zoll in Perfiden.

Südöstlich Schwyz am alten Saumweg nach Iberg liegt Perfiden. Urkundlich erstmals erscheint dieser Name um das Jahr 1217. Das zu dieser Zeit errichtete, älteste Urbar des Stiftes Einsiedeln führt als Zinsen von „Bervidin" fünf

---

[1] 512 und 513. St. A. Sch.

[2] R. P. Sch. 1667—1680, 15. Juli 1679. St. A. Sch. — 183 b. St. A. Sch.

[3] S. R. Sch. 1644—1650, Fol. 139. St. A. Sch.

Ziger auf.[1] Über die Örtlichkeit wird geschrieben: „Zu Berfiden oder Berferten stuhnde eine gewaltige veste burg mit einem hohen Thurm, ab welchem sie die auf der burg zu Engenberg (nordwestlich Schwyz), und die diesen Zeichen geben konnten. Es ware auch da eine Zoll-Stätt wegen den, die jns yberg, ilgow, welches vor altem stark bewohnt gewesen, gingen, den es führte da eine mit Steinen besezte landstraß neben hinauf; erst mit End desselben (des 18. Jahrhunderts) sind seine Rudera demolirt, sogar die Fundamenta ausgehoben und erwaset worden." Dem vorgehend: „Die Edlen von Berfordien, jez Berferten oder Berfiden genannt, hatten Ihr Burg alldort, anno 1337 lebte dort noch ein gewisser Johannes von Isenburg, villeicht hieß ds Schloß so, der nannte sich Dominus Berfordie, den sie hatten weith umher vil lands unter sich, und über die leüth Thwing und Bänn, s. (siehe) Schriften auf Morsach."[2]

An anderer Stelle heißt es: „In den alten Zeiten stuhnd zu Perfiden eine gewaltige veste Burg mit einem großen vesten Thurm. Ich hab auf Morsach in einem alten Mpt. (Manuskript) die merkwürdige Worte gelesen: Joh. de Isenburg, Dominus Berfordiae Benefactor Ecclae (Ecclesiae) in Morsach. Vielleicht hieß die Veste Ysenburg, man redte vieles von diesen Zwinghrn und Zwingherren-Schloß, denn richtig übten sie im Namen Ihrer herrschaft Thwinge, und Bänne aus, forderten Zohl etc., die da herum wohnenden Bauernsleüte waren Herrschaftsleüte, man sieht noch ruinen von dieser Burg."[3]

Das gesagte wird andernorts dahin zusammengefaßt: „Die Edeln von Berfordien oder Berferten genannt. Sie hatten an der Stelle, die jetzt noch so heißt, eine gewaltige

---

[1] Geschichtsfreund 10, 108 und 45, 9.

[2] Thomas Faßbind: Historische Fragmenta oder Zustand u. (unseres) Theuren Vatterlandes Schwitz (Profangeschichte), I, 33, 29. Manuskript. St. A. Sch.

[3] Thomas Faßbind: Religions-Geschichte unsers werthen Vaterlandes Schwitz, V, 258. Manuskript. St. A. Eins.

feste Burg mit einem hohen Turm. Es war da eine Zollstätte wegen der Straße ins Iberg, Illgau etc. Die Ruinen dieses Gebäudes haben dazu gedient, als Baumaterialien der nahe zu errichtenden Bauernhäuser gebraucht zu werden.“ [1]

Und weiter spinnt die Sage: „Herr Frühmesser Schibig schreibt [2] also davon: Diese Freiherren hatten, wie alte Überlieferungen melden, die Straß, welche von Brunnen über den Degenberg durch Perfiden gegen den Oberberg, Iberg und den hohen Alpen führten, zu unterhalten übernommen, vielleicht die Landleute mit Weggeld und anderem zu stark überlastet und sich daher ihren Unwillen zugezogen. Sie wurden mit andern Adelichen, die es nicht mit den Landleuten hielten, 1260 aus dem Lande vertrieben und ihnen erst nach 12 Jahren durch Vermittlung des Kaisers Rudolf von Habsburg die Rückkehr gestattet. Sie besassen auch das Schloß Isenburg ob Siebnen. Ein Dokument in der Kirchenlade auf Morschach nennt einen Johannes von Isenberg Herr von Berfiden als Zeuge (Einschaltung von Kyd: nicht als Zeuge, sondern als Guttäter) der Kirche auf Morschach. Es ist aus einem sehr alten Jahrzeitbuch geschnittenes Pergamentblatt ohne Datum. Es steht aber nahe bei diesem Joh. von Isenring (sic) auch Hr. Arnold Rüter der Pfarrer von Morschach, welcher 1294 von Herzog Albrecht von Österreich mit der Pfarrpfründe belehnt wurde.“ [3]

Allein im genannten Pergamentblatte findet sich weder ein Johannes von Isenburg, noch ein Joh. von Isenberg, noch ein Joh. von Isenring als Dominus Berfordiae vorgemerkt. Der Eintrag lautet auf: dominus Johannes ysenberg de Erffordia qui obiit in herimytarii loco beatae mariae virginis „et omisit eciam testamentum suum huius eccie (ecclesiae)

---

[1] Thomas Faßbind: Geschichte des Kantons Schwyz, I, 56. Schwyz 1823. Verfasser ist nicht Faßbind, sondern Pfarrer Josef Kaspar Rigert von Gersau.

[2] Aug. Schibig, Frühmesser: Historisches über den Kanton Schwyz, 59. Manuskript (Kopie). St. A. Sch.

[3] Kyd: Kollektaneen. Varia. Geschichtliches. St. A. Sch.

sancti galli." Unter den Guttätern der Kirche Morschach aufgezählt, wahrscheinlich geistlichen Berufes, stammte er von Erfurt und starb in Einsiedeln.[1]

Über zwanzig Burgen und Wehrtürme sollen im Lande Schwyz sich erhoben haben.[2] Das Dasein einzelner derselben ist verbürgt. Auf ihnen sassen die Dienstmänner und Meier der zahlreichen Besitzungen, die auswärtigen Adelichen und Klöstern gehörten. Über Zeit der Erbauung und Namen der Insassen schweigt die Geschichte. In den Kämpfen von 1240—1250,[3] oder wohl richtiger von 1291[4] scheint dieser niedere Dienstadel verschwunden zu sein. Die Bauten, zum Teil gebrochen und ihrem Schicksale überlassen, zerfielen, Efeu überzog das verwitterte Gestein, und was die Natur verschonte, vernichteten der Menschen Hand und Unverstand. Ein Geschlecht überlieferte dem andern Burg und Schicksal von deren Bewohnern, wegnehmend, hinzusetzend je nach

---

[1] Ausgeschnittenes, oben beschnittenes Pergamentblatt. Pfarrarchiv Morschach. — Der Eintragung Ysenbergs unmittelbar vorgehend stehen als Wohltäter der Kirche Morschach Geistliche, u. a.: dominus waltherus in Switz rector, dominus Johannes rector in Switz (1305 war ein Walthert, 1340 ein Johannes Pfarrer in Schwyz [Faßbind: Religionsgeschichte, V, 26. St. A. Eins.]), dominus Arnoldus Rûtener von kilchgassen qui fuit verus rector in morsach, dominus Cunradus Aptzruter qui fuit hic plebanus, dominus Johannes de mûttenttal qui (plebaus) ecclesiæ fuit in morsach, dominus Johannes de vlma qui fuit ecclesiæ plebanus, dominus Johannes schrympf de basilea (1337 war Arnold Rütiner, 1430 Conrad „abzrüter", 14 . . Johannes von Muotathal, nach dem Jahrzeitbuch auch Johannes de vlma Pfarrer in Morschach [Faßbind: Religionsgeschichte, VII, 69, 72. St. A. Eins.]). Anschließend an Johannes Ysenberg folgt: „Dominus Syfrydus qui fuit miles." Hierauf Radierung. Ab der Mitte der nächsten Linie: . . „heinrichs von stouffachen der de zit ist gesyn Amman zû swytz werni boners der dez landes weybel war." Heinrich Staufacher erscheint als Landammann 1319 und 1320. (Joh. B. Kälin: Die Landammänner des Landes Schwyz, 113, Geschichtsfreund 32).

[2] Faßbind: Profangeschichte, I, 28—34. St. A. Sch.

[3] Dr. W. Öchsli: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 61 f., 162 f. Zürich 1891.

[4] Karl Meyer: Der älteste Schweizerbund, 147 f., Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1924.

Einbildungskraft und Erzählungsvermögen des Einzelnen. Geschichte und Sage flossen ineinander.

Eine dieser wehrhaften Anlagen stand zu Perfiden.[1] Wurde hier, entsprechend der Überlieferung ein Zoll erhoben, bleiben, von dessen wirtschaftlichen Auswirkung abgesehen, zwei Fragen ungelöst: zu welcher Zeit wurde die Abgabe eingetrieben, und wer bezog sie?

b) Der Zoll bei der Burg Schwanau.

Um zwanzig Adelsgeschlechter sollen im 13. Jahrhundert im Lande Schwyz gehaust haben. Dem einen und andern von ihnen überwies man die zwei Burgen im Lowerzersee.[2] „Als nun auff sölichs der Geßzler Wilhelm Tellen fahen ließ, der Im aber entran, vnd den bemelten tyrannen by Küßnach am Lucernersee erschoß, do sind die Landlüt, nach der alten Chroniken sag,[3] aufgewüst, vnnd habend den

---

[1] In der Sitzung der Antiquarischen Gesellschaft Zürich hielt Nüscheler den 17. Oktober 1868 nach erfolgtem Augenscheine einen Vortrag über die Burgen Silenen, Küßnacht, Wildenburg und Perfiden. Über letztere äußerte er sich: „Nur noch ungemein wenige Überreste existieren von Perfiden, aber über welches man auch am wenigsten Sicheres weiß: in einem dem 12. oder 13. Jahrhundert entstammenden Urbar von Einsiedeln ist „Bervidin" genannt .... Burg Berfiden interessiert uns als Zeugnis vom Vorhandensein von habsburgischem Dienstadel auch in den Ländern im 13. Jahrhundert, ganz entsprechend den Zuständen des flachen Landes." (Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, 77. Zürich 1868).

[2] Faßbind: Profangeschichte, I, 28 f. St. A. Sch. — Nach ihm sassen auf Schwanau die Edeln dieses Namens, auf Rogtenberg die Edeln dieses Namens. (l. c. I, 29). — Auch Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, 285, St. Gallen und Bern 1835, weist die Schwanau den Edeln gleichen Namens, Lehenträgern der Grafen von Lenzburg und von deren Nachfolgern, zu. Nach Robert Durrer: Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz, 49, 1. Heft der Schweizer Kriegsgeschichte, war die Burg Schwanau vielleicht eine Gründung des 1232 gestorbenen Grafen Rudolf des Alten von Habsburg.

[3] „Sy (die „vögt") ließen oüch bürg vnd hüser machen dar vs sy die lender für eigen lüt beherrschen mochten ... Dü dem nach dü ward stöupachers gesellschaft alß mechtig das sy an viengen den herren die hüser brechen, vnd so sy vt tün wölten so füren sy ze tagen jn Trenchi, vnd wa böse Türnli waren die brachen sy, vnd viengen ze Vre am er-

Adel endtlich auß den ländern vertriben, vnd jnen thürn, schlöser vnd heüsser zerbrochen. Somals haben die von Schwytz zerstört das schloßz Rogkenberg, vnd die gůte veste Schwanow im Seli gelegen zů Schwytz im land, den man nennt den Lowertzsee." [1]

Bei der Insel Schwanau, welche eine hölzerne Brücke südwärts mit dem Lande verbunden habe, soll eine Zollstätte bestanden haben.[2] Ist die Überlieferung richtig, so fehlen immerhin Angaben über Erhebung des Zolles.

---

sten an die hüser brechen, nü hat der selb herr Ein Türn angefangen vnder steg vf eim bül den wölt, er nemmen (sic) Twing Uren, vnd ander hüser, dar nach swandöw, vnd etlichs zü Schwitz, vnd etlichs zu Stans." (Meyer von Knonau: Die Chronik im weißen Buche zu Sarnen, 69, 71, Geschichtsfreund 13).

[1] Johann Rudolf Stumpf: Chronik, 454. Zürich 1586. — Johann Leopold Cysat: Beschreibung des Vierwaldstättersees, 239, Luzern 1661: „In dem Landt Schwytz ist noch ein anderer See, vnfehrn von Art, von dem daby gelegnen Dorf Lauwerts, der Lauwertser See genannt, da sieht man zwey alte Burgstall oder Schlößle, eines an das ander gar im See." — Dem Eremiten Johannes Linder wurde den 10. Juni 1679 erlaubt, nicht die kleine Burg, sondern die große Burg zu bewohnen, doch „solle Er nichts von dem gemühr abrechen (abbrechen)." (R. P. Sch. 1679—1712. St. A. Sch.). — Herr Johannes von Euw erhielt am 18. April 1711 die Bewilligung „dz er auf der kleinen burg im Lawertzer See ein garten für sich vndt die Seinige auffüöhren vndt pflantzen möge." (R. P. Sch. 1710—1722. St. A. Sch.). — Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, weiß S. 11 zu erzählen, wie der Burgherr von Schwanau eine Jungfrau in sein Raubnest geschleppt und sie da mißhandelt habe. Am Neujahrstage sei die Burg erstiegen und zerstört worden, wobei der Mädchenräuber sein Verbrechen mit dem Tode gebüßt habe. Daran anschließend gibt er S. 285 die Volkssage wieder: „Jährlich lasse sich hier ein Donnerschlag hören; ein schreckliches Geschrei ertöne durch den alten Thurm; eine junge Tochter in weißem Gewande renne oben rings um die Mauer, mit einer brennenden Fackel in der Hand, einem gewappneten Ritter nach, der ihr immer auszuweichen suche; aber sie höre nicht auf, ihn zu verfolgen, bis er sich endlich heulend in den See stürze, der ihn sogleich verschlinge. Alsdann zufrieden mit seiner Rache verschwinde der Geist und erscheine nicht wieder bis im folgenden Jahre." — Der Burgherr von Schwanau erhielt dichterische Gestaltung in Thomas Bornhauser's: Gemma von Arth und Meinrad Lienert's: Der Ahne.

[2] Faßbind: Religionsgeschichte, VIII, 2, 3. St. A. Eins. — Über Schwanau vergl.: Die Insel Schwanau im Lowerzer-See. Einsiedeln 1884

c) Der Zoll in Biberegg.

Die sog. alte Straße, die bei der Kirche Sattel nordwärts über den Sonnenberg sich zieht, ersetzte eine frühere Anlage, die der Aa entlang nach Biberegg führte.[1] Hier sollen Burg und Zollstätte gestanden haben. „Der Thurm zu Biberegg war schon anno 1610 noch 12 Fuß hoch, zwischen der Burg und dem Zollhaus führte die Landstraße hindurch, die später verlegt wurde. Der Thurm stand an Stelle der heutigen Kapelle, das Zollhaus weiter oben.“.[2] Hatte man da Zoll gefordert, dürfte es vor 1314 erfolgt sein, da in diesem Jahre die Letzimauer an der „Alten Matŭn“ (Rothenthurm) erbaut war.[3]

d) Der Zoll in Immensee.

Zufolge dem 1303—1309 errichteten Habsburger Urbar besaß die Herrschaft Österreich in Küßnacht, Immensee und Haltikon Twing und Bänn und richtete über Düb und Frefel.[4] Wie früher vom Kloster Murbach, trugen laut Urkunde von 1284 von Österreich die Ritter von Küßnacht, auch Meier und Kellner, die Vogtei zu Lehen.[5] Einem Träger dieses Namens, Eppo,[6] versetzte den 3. Oktober 1314 Herzog Leopold von Österreich für sich und seinen Bruder Albrecht um 27 Stücke Gülten, Zehnten und Steuern in Küßnacht und Immensee, auslösbar mit 27 Mark Silber, und zu derselben Zeit die hierseitigen Korn- und Pfenninggülten um 9 Mark Gelds für geleistete Kriegsdienste und Pferdestellung, bewertet mit 107 Mark Silber, welchen Einsatz gemäß Ver-

---

[1] Vergl. Histor. Mitteilungen Schwyz 35, 29.

[2] Faßbind: Profangeschichte, I, 30. St. A. Sch.

[3] A. Nüscheler: Die Letzinen in der Schweiz, 13, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 18. — P. Wilhelm Sidler: Die Schlacht am Morgarten, 118 f. Zürich 1910.

[4] Maag-Schweizer-Glättli: Habsburger Urbar, I, 209, 210.

[5] Geschichtsfreund 1, 64 und 21, 26.

[6] Erscheint urkundlich den 25. August 1284 (Geschichtsfreund 2, 73), als Vogt von Küßnacht, Haltikon und Immensee 1284 (Geschichtsfreund 1, 64).

briefung vom 19. Dezember 1369 Gerhard von Utzingen löste.[1] Eppo und sein Sohn Hartmann, die 1338 mit Zürich Friede geschlossen, waren bis gegen 1346 Lehensinhaber der dortigen Mühlen auf dem obern Stege. Am 28. Dezember 1342 erscheint Hartmann als Burger genannter Stadt[2] und beschwor den 18. April 1347 das Burgerrecht zu Luzern.[3]

Am 13. Januar 1370 verpfändete Herzog Leopold die zuvor durch Rutschmann von Hallwil und Walter von Langnau pfandweise innehabte Gerichtsbarkeit in der Vogtei (Neu-)Habsburg vor dem See, wozu Küßnacht gehörte, an Walter von Tottikon.[4] An diesen und seinen Schwiegersohn Heinrich von Hunwil war auch die niedere Vogtei in Küßnacht übergegangen, wie denn sich beide den 17. Oktober 1384 „vögt vnd meiger ze Kůsnach vnd ze Habspurg" nennen.[5]

Im Zürcher Rats- und Richtebuch findet sich auf den 6. August 1383 der Eintrag: „Als der Rat meinde vnser Eidgnossen ze manen von des Zolles wegen so die von Switz ze Küßnach an dem lutzerse gemacht hant Sol man wissen das johans von Horgen gelopt vnd verheissen hat was kosten von der selben andunng wegen v̊nser gemeinen Stat vflöffet von Botschaft ze senden ritend oder gand von zerrung von roßlon ald wie sich der schad gefůgte das er v̊ns den selben schaden ablegat vnd vsrichten sol gentzlich vnd darumb so hat er v̊ns zů im ze rechten gelten geben eberly

---

[1] J. E. Kopp: Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, I, 125. Luzern und Wien 1835. — E. M. Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg, III, Urkunde 272. Wien 1838. — J. E. Kopp: Geschichtsblätter aus der Schweiz, II, 172/73. Luzern 1856.

[2] M. Zeller-Werdmüller: Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, I, 163. Leipzig 1899.

[3] Geschichtsfreund 15, 182. — „Herr Hartman von Küßnacht Rütter (Ritter) vnd Margreth sine haußfrow" stifteten in Küßnacht eine Jahrzeit, die auf den 1. Juli fiel. (Jahrzeitbuch Küßnacht, Abschrift von 1639 durch Nikolaus von Dridenheimb, murbachischen Stadtschreiber, der eine große Zahl von Eigennamen und andern Bezeichnungen entstellt wiedergibt. (Bezirksarchiv Küßnacht [Bez. A. K.]).

[4] Geschichtsfreund 19, 277.

[5] Urkunde 232. St. A. Sch.

manessen vnsern burger der vns den selben kosten vnd schaden mit im gelobt hat vzerichten in aller der maß als vorbescheiden ist." [1]

Einzelheiten darüber, wie Schwyz dazu kam, einen Eingriff in die Jurisdiktion der Herrschaft Österreich durch Errichtung einer Zollstätte auf deren Gebiet, was eine Besetzung von Küßnacht durch Schwyz voraussetzte, auszuüben, lassen sich nicht feststellen. Die Tatsache, daß Herzog Leopold den an St. Georgen Tag 1377 auslaufenden Waffenstillstand mit Uri, Schwyz, Unterwalden und ihren Eidgenossen den 13. Oktober 1375 auf zehn Jahre verlängerte, weist darauf hin, daß die Verhältnisse gespannt waren.[2] Hielt Schwyz im August 1383 Küßnacht besetzt, und erhob es da den Zoll, so war hierin spätestens am 29. März 1385 Wandel eingetreten. Denn es ist nicht anzunehmen, daß Herzog Leopold an diesem Tage den Schwyzern Befreiung vom Geleitsgelde in Rapperswil erteilt hätte, sofern sie damals noch in seine Jurisdiktion über Küßnacht sich Eingriffe erlaubt haben würden.[3] Dazu kam noch ein anderer Umstand. Einer der Pfandinhaber der hohen Gerichtsbarkeit und im August 1383 wahrscheinlich schon der niedern Vogtei über Küßnacht, Walter von Tottikon, war Burger der seit 7. November 1332 im Bunde der Eidgenossen stehenden Stadt Luzern.[4]

---

[1] B VI. 192. Rats- und Richtebuch Zürich. St. A. Z.

[2] Eidg. Abschiede, I, 55 (II. Auflage). — „Das Wesen des Streites lag in dem langsam heranwachsenden Gegensatz der überlieferten Richtung Österreichs und der ebenso alten politischen Tendenz der Eidgenossen in den Waldstätten: beide schlossen einander aus." (Johannes Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I, 358 [2. Auflage]. Gotha 1913).

[3] Vergl. S. 11. — Es erscheint daher unzutreffend, wenn Dr. Joh. Strickler: Geschichte der Gemeinde Horgen, 87, Horgen 1882, schreibt, daß die Zollstatt stehen geblieben sei.

[4] Walter von Tottikon war vor 1357 Burger von Luzern. (P. X. Weber: Das älteste Luzerner Bürgerbuch [1357—1479], 203, Geschichtsfreund 74). „Frauw Richa Heinza was Herr Walthertz Millers (Ritters) von dobikhen (Tottikon) Muetter Hat vfgesezt Ein Mitt (Mütt) dinckhel. Von demselben Mitt sol man dem Lybpriester (Lütpriester) gänn 4 brodt, das Vberig

Am 1. August 1391 weilte Walter von Tottikon nicht mehr unter den Lebenden.[1] Sein Anteil am Lehen Küßnacht ging an dessen Tochter Johanna über. Sie und ihr ebenfalls mitberechtigter Gemahl Heinzmann (Heinrich) von Hunwil, Burger von Luzern, verkauften den 24. August 1402 auf ihr Ableben große und kleine Gerichte, Stock und Galgen, Futterhaber und Fastnachthühner zu Küßnach im Dorfe, zu Haltikon im Dorfe, zu Ober- und Unterimmensee, „daß alles lechen vnd vnser vnd vnser erben phant ist von vnser genedigen herschaft von Österrich" mit allen Rechten um 200 Gulden an Ammann und Landleute von Schwyz „zuo ir selbs vnd zuo ir lantlüten ze Küsnach handen", unter Vorbehalt des auf 300 Gulden festgesetzten Wiedereinlösungsrechtes abseiten Österreichs. Weiter behielt Frau Johanna sich und ihren Erben vor alle andern Güter, Ämter, Gülten, Zinsen, Nutzen, Ehehaften und Rechtungen, welche sie in den vorgenannten Dörfern hatte. Es sollen diese Güter der Johanna und ihres Ehemannes Heinzmann, sowie diejenigen seiner Brüder Walter und Peter von Hunwil in diesen Dörfern gänzlich frei und ledig sein von allen Steuern, Bräuchen und Harnischen, so lange sie leben. Kommt aber irgendeines ihrer Güter, sei es durch Ableben oder Verkauf in andere Hände, wird dasselbe steuerpflichtig.

In einer zweiten Urkunde von demselben Tage geloben Ammann und Landleute zu Schwyz, Genossen und Landleute zu Küßnacht, daß die Güter, Zinsen, Gülten, Ehehaften und Rechtungen, welche nach dem vorgenannten Verkaufe noch in den Händen der Johanna von Hunwil, ihres Ehegatten Heinzmanns, Walter und Peter seiner Brüder sind, solange

---

armen lüten vmb brodt." (Jahrzeitbuch Küßnacht, 303. Bez. A. K.) — Aus dem Geschlechte deren von Hunwil waren mehrere ebenfalls schon vor 1357 Burger von Luzern. (l. c. 198, 199, 200, 201, 202). — Heinrich von Hunwil erhielt erst 1385 nach Weihnachten das Luzerner Bürgerrecht. (l. c. 241).

[1] Geschichtsfreund 15, 285.

steuerfrei bleiben sollen, so lange sie ihnen eigentümlich gehören.[1]

Noch am Leben 1417[2], hatte Johanna von Hunwil und ebenso ihr Eheherr Heinzmann 1424 das Zeitliche gesegnet.[3] Damit war der Zeitpunkt gekommen, den Kaufvertrag vom 24. August 1402 in Rechtswirksamkeit zu setzen. Es geschah dies durch die am 3. April 1424 erfolgte Verurkundung des Landrechtes, in welchem Briefe die Kirchgenossen von Küßnacht, Immensee, Haltikon und Bischofswil erklärten, daß sie „Eines landammans vnd der lantlüten gemeinlich ze Switz lantlüt sygent vnd auch sin süllen, nu vnd hernach."[4]

Allein dieser Vertrag noch nicht geschlossen und gefertigt, erwirkten die Schwyzer von dem in Ofen weilenden König Sigismund den 9. Februar 1424 das Recht, nach ihrer Notdurft in ihren Gebieten ewiglich zwei Zölle an den Stätten aufzusetzen, wo sie es am bequemsten erachteten, viel oder wenig, von aller Kaufmannschaft, Pferden und Wagen.

Von der Verleihung machte man wohl bald Gebrauch. Die am 23. Juni 1440 errichtete Urkunde, derzufolge die beiden Klöster in Engelberg Turm, Vogtei, Dorf und Höfe zu Merleschachen an Schwyz um 60 rheinische Gulden in Gold verkauften, enthält den Zusatz, daß die genannten Gotteshäuser „iemer ewenklichen zols fry sin vnd varen sullend in dem lannd ze Swytz vnd in allen iren empteren, herschafftten, landen, gerichten vnd gebietten mit all dem guotte, so vns vnd vnsern gotzhúsern durch ir lannd, gerichtte vnd

---

[1] Urkunden 279, 280. St. A. Sch. — Ritter Peter von Thorberg übertrug den 28. Juli 1362 auf Bitte Walters von Tottikon dessen Tochter Johanna alle Lehen in Merleschachen und Schwyz, die dieser von ersterm erhalten hatte. Als Kunkellehen besaß sie vom Reiche letztern Ortes einen Anteil am Lämmerzehnten, der durch Verleihung Königs Sigismund vom 24. September 1424 auf ihren Enkel Christof von Silinen überging. (Geschichtsfreund 15, 284/86).

[2] Dr. P. Ignaz Heß: Die Herrschaft Merleschachen, 83, Geschichtsfreund 82.

[3] Geschichtsfreund 15, 286.

[4] Urkunde 348. St. A. Sch.

gebiete iemer zů gät vnd zugefůrt wirt, des wir vnd die goßhúser gebruchen vngevarlich."[1]

Eine der Zollstätten wurde in Immensee aufgeschlagen. Drängt die Tatsache, daß die Stände Zürich, Schwyz und Zug am 24. Juni 1452 eine Verordnung über die Susten von Horgen, Zug, Immensee und Küßnacht, sowie über den Frachtverkehr durch diese Orte errichtet hatten,[2] dazu, daß der Transit über den St. Gotthard in vermehrtem Masse eingesetzt, ist man doch über Einrichtung und Betrieb der an dieser Linie gelegenen schwyzerischen Abgabestelle zu dieser Zeit nicht unterrichtet. Der Rodel dürfte jedoch an denjenigen sich angelehnt haben, der, im 15. Jahrhundert erlassen, für die ebenfalls an der Gotthardroute liegenden zürcherischen Zollstätten Horgen und Sihlbrugg galt.[3]

Seit 1383 wird die Zollstätte erstmals wieder in dem um 1536 angelegten Urbar des Landes Schwyz erwähnt. „Item min Herrn hand All Zöll Im Landt, zu küßnacht... vnnd an andern ortten Im Landt, da man gewicht vnnd wagen hatt..."[4] Über Zöllner und Erträgnis der Abgabe berichten die mit 1542 beginnenden Zollrechnungen. „Anno domini XV^c vnnd XLII Jar vff meyen hatt Amann sydler zu küßnacht (Immensee) vom zoll daselbs bracht an Barem gellt I^c XVIII ℔ X ß II an (Angster) vnd hatt mann gen zů lon V ℔ der frowen X ß vnnd hatt man jm den handell wider Empholhen."[5]

Auf einem Blatt Pergament ist eingetragen der „Zoll Rodell jn Imesee von minen heren denn Siebnen widerum ernüwerett vff den 12 october 1571 Iar." Demnach handelt es sich um Überarbeitung eines frühern gleichartigen Erlasses. Eine Erneuerung hinterließ Martin Wispel in einem

---

[1] Urkunde 438. St. A. Sch.
[2] Nabholz: Zürcher Stadtbücher, III, 219 f.
[3] Vergl. S. 23.
[4] Kothing: Urbar, 153, Geschichtsfreund 9.
[5] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1. St. A. Sch.

1608 geschriebenen, mit „All Zöll Im landt zuo Schwytz" betitelten Büchlein.[1]

Diese Rödel werden nachstehend in der Weise einander gegenübergestellt, daß die Ansätze der ersten beiden Kolonnen dem von 1571, die der dritten bis fünften Kolonne dem von 1608 entsprechen.

	ß	A.	ß	A.	H.[2]
„Erstlichen ein Soum[3] ancken	I			3	
Ein soum Käß	I			3	
Oder hundert Käß	X				
Ein soum vnschlitt	I			3	
Ein mäß[4] sallts		II			
Ein soum Issen	I			2	
Ein Roß	I			2	
Ein Kuo	I				
Ein Ochs		IIII			

[1] 513. St. A. Sch.

[2] Ein Schilling (ß) = 6 Angster (A.). Ein Angster = 2 Haller (H.).

[3] Ein Saum als Traglast eines Pferdes betrug drei Zentner. — An der Konferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus vom 5./6. September 1608 wurde betreffend die Fracht auf dem Oberwasser (Zürichsee-Linth-Wallensee) geklagt, daß die Zwilchballen, Lagelen und Kisten immer schwerer gemacht würden, wodurch dem Zolle nicht wenig entzogen werde. Auf Ratifikation erkannte man, daß in Zukunft die Waren nach dem Gewicht „verlonet" werden sollten. (Eidg. Abschiede, V, 1, S. 889). — In einer vom Rate in Zürich den 11. Januar 1611 behandelten Eingabe stellten die Schiffmeister auf dem Oberwasser fest, ein Saum Kaufmannsgut, der nicht mehr als drei Zentner halten solle, wiege jetzt deren vier bis fünf (A. 82. 3. St. A. Z.), worauf die vorgenannte Konferenz am 12. März verfügte, zwecks Berechnung der Frachtgebühr dürfe ein Saum Kaufmannsgut, das ist zwei Stücke, nicht mehr als vier Zentner zehn Pfund wiegen. (Eidg. Abschiede, V, 1, S. 1048). — Vom Syndikat der Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera von 1767 wurde beschlossen, bei der alten Säumerordnung zu verbleiben, derzufolge ein Saum nicht mehr als dreihundert Pfund betragen solle, mit der Weiterung, daß bei Kässpallen zehn Pfund mehr nicht in Betracht kommen. (Eidg. Abschiede, VII, II, 1059).

[4] Bis 1799 wurde in den schwyzerischen Landschaften das Salz beim Mäß (Hohlmaß), von da an beim Gewicht verkauft. (Kyd: Kollektaneen. Varia. St. A. Sch.). — In Luzern enthielt ein Mäß (Maß) Salz vier Viertel, ein Viertel zehn bis zwölf Becher. Ein Mäß hallisches Salz wog dort 1635 134 ℔. (Hauser-Kündig: Salzwesen, 27).

	ß	A.	ß	A.	H.
Ein Kalb		I			1
Ein geiß		I			1
Ein schwin		I			1
Ein schaff		I			1
Ein Ziger [1]		II		1	
Ein soum Linwad	VI		1		
Ein soum sperzery	X		2		
Ein soum läder	I			3	
Ein Soum Blj	I			3	
Ein soum wachs	II			3	
Ein soum win	I			2	
Ein soum Kupfer	II			3	
Ein soum Linin Bendell	IIII				
Ein soum sägessen	I			3	
Ein soum hung	I			2	
Ein soum Öll	I			4	
Ein soum flämschj Wullen	II			4	
Ein soum schlächty Wullen	I			4	
Ein soum saryen [2]	I			4	
Ein soum gfärwett thuoch	I			4	
Ein soum zwilchen	I			2	
Ein soum schlächt Lini thuoch	I			2	

---

[1] Der Ziger (seracium) als Naturalabgabe findet sich im ältesten, in der Zeit von 1190—1197 errichteten Urbar des Stiftes Engelberg (Geschichtsfreund 17, 248 f.). Sehr häufig tritt er neben dem Käse (caseus) im ältesten um 1217 abgefaßten Urbar des Siiftes Einsiedeln über die Naturalzinsen im Lande Schwyz auf, so z. B. ab Liegenschaften in Steinen, Seewen, Wilen, Schönenbuch, Perfiden. (Geschichtsfreund 10, 110 f. und 45, 9). Der Unterschied zwischen dem Süßkäse (seracium) und dem Käse schlechthin (caseus) lag nicht in der Entbutterung, sondern in der Art der Herstellung. Noch bis vor etwa 30 Jahren in Ursern fabriziert und zur Ausfuhr bestimmt, fand die Herstellung des Süßkäses in der Weise statt, daß die frischgemolkene Milch direkt in das „Kessi" gelangte und hier möglichst wenig abgebrüht wurde. (Gefl. Mitteilung von Herrn Ständerat Isidor Meyer in Andermatt).

[2] Seryen, Sergen = Stoffname. Aus Sarsche, französisch serge, verfertigte Decke, besonders Bettdecke. (Schweiz. Idiotikon, VII. 1262).

	ß	A.	ß	A.	H.
Ein soum kernen	I			2	
Ein soum faßmis[1]	I			2	
Ein soum fäderen	II		1		
Ein soum harnist	IIII		2		
Ein soum flum	IIII				
Ein Zentner sidin war	IIII				
Ein Zentner schlächt thuoch	I				
Ein sack salß				1	
Ein Rindt					3
Ein soum Nuß				2.“	

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Ansätze seit 1571 auf sämtlichen Positionen, einigernortes ganz erheblich, zurückgegangen sind, so z. B. ein Saum „Linwad“ von 6 auf 1 Schilling, ein Saum Spezereiwaren von 10 auf 2 Schilling. Die Reduktion war eine Folge der Sperrung der Bündner Pässe durch den Mailänder Gubernator Grafen Fuentes und Umleitung des Transites über den St. Gotthard.[2] Um diese sich zu erhalten, setzte man die Zollgebühren herab.

Nach Festlegung der Ansätze im Rodel von 1571 folgt eine Aufzählung über Befreiung und Nichtbefreiung von Zoll und Sustgeld. Darnach blieben der Zollpflicht unterstellt die Bewohner von Zug, vom Zugerberg, von Lichtensteig, Gaster, Uznach, Wil und Einsiedeln,[3] „vnnd sunst all frömmd stett

---

[1] Faßmis bedeutet für menschliche Nahrung bestimmte Hülsenfrüchte. — Gemäß dem Reverse eines Weibels zu Einsiedeln vom 12. Herbstmonat 1615 bestand ein Teil von dessen Belöhnung in einem halben Mütt Faßmis, das sich aus je einem Viertel Bohnen und Gerste zusammensetzte. (Doc. Arch. Eins., Lit. K, 112).

[2] Vergl. die Konferenz- und Tagsatzungsverhandlungen vom 30. September und 12. Oktober 1603, 8. Februar 1604 u. s. w. Eidg. Abschiede, V, 1, S. 664, 665, 666, 680. — Schon den 10. September 1603 hatte Zürich an seinen Landvogt in Knonau geschrieben: „Demnach der Graff von Fuentes Gubernator zů Meyland den Paß vß Italia durch die Pündt abgeschlagen, vnnd die waren vß Italia vnnd die so wider darzu gehören, Jetzt allein vber den Gotthart gefürt werden.“ (A. 82. 3. St. A. Z.).

[3] Der schwyzerische Samstag-Rat stellte den 9. August 1704 an Fridolin Grätzer einen Attest aus, daß die Bewohner der Landschaften

vnnd Lütt vsgenomen Vnser Eydgnossen die hiernach verschriben stand." Dazu gehörten die von Luzern innerhalb den Ringmauern, von Ägeri auf Widerruf und von Unterwalden,[1] welche sämtlich aber der Sustgebühr unterlagen. Uri war befreit von Zoll und Sustgeld. Hinsichtlich Glarus stellte man auf Gegenseitigkeit ab. Nach diesen einzelnen Bestimmungen findet sich die allgemeine Vorschrift, daß, sofern Befreiungen wie oberwähnt, nicht vorlagen, alle Waren, die von Fremden „vff Kouff vnd pfragen" durch das Land oder aus dem Lande geführt wurden, der Zollpflicht unterlagen. Die gleiche Vorschrift galt auch für die Einwohner der Landschaft Schwyz mit der Ausnahme, daß das Vieh, so ein Landmann von Schwyz selber aufgezogen und die „Mulchen",[2] die er aus diesem Vieh gewonnen, zollfrei waren.

Hinsichtlich Pflicht zur Abstattung von Zoll und Sustgeld und Befreiung davon enthält das Zollbüchlein von 1608 die nämlichen Bestimmungen wie der Rodel von 1571.

Der dritte erhalten gebliebene Tarif für Immensee trägt die Überschrift: „Copia vnd Abgeschrifft der Tariffa von wegen des Zohls zuo Küßnacht, so durch Einen Gesessnen Landt Raht zuo Schweitz Erneuweret worden den 16. tag Augsten Anno 1696. Darinen alle Wahren so allda durchgefüördt werden, wie solche der Zeit verzohlet sollen werden, Spezificiert Begriffen." Die Bestimmungen über Entrichtung von Zoll und Sustgeld und Befreiung davon, wie sie die Rödel von 1571 und 1608 aufweisen, finden sich nicht vor. Am Schlusse steht: „Wegen Hausrecht (Sustgeld) Je nach der gestaltsambe der sachen dem Zohler vberlassen, nach dem werth der gebühr gemäß zuo verfahren. Wägen der Herren gesandten vnd Landvögten Ihre durchfuohr was bey Auff- old Abritt geschieht zohlet nichts, so aber Ihro

---

Einsiedeln, March, Höfe und Küßnacht hinsichtlich Entrichtung des Zolles den Landleuten von Schwyz gleichgestellt seien. (R. P. Sch. 1679—1712. St. A. Sch.).

[1] Mit Einschluß des Klosters Engelberg. Vergl. S. 21.

[2] Die Milch und die daraus gewonnenen Produkte.

Sachen durch factoren geschickt würden, zahlt wie ob die Tariffa lautet."

Der Rodel hat folgenden Wortlaut:	ß	A.
„Ein Zenntner Ancken		4½
Ein Zeinen voll Ancken		2
Ein Arther Ziger		2
Ein halb Ziger		1
Bläch 2 boschen[1] für einen halben Saumb		4½
Bläch ein fäßlin		4½
Bulffer ein Centner		4½
Bley ein gmein Stukh		4½
Branten Wein wird zohlet wie andere Wein, vnd die Batillen (Flaschen) nach der Gebühr		
Citronen ein gantze Kisten	1	3
Citronen ein halbe Kisten		4½
Duoch aller Hand ein Centner		4½
Ertz ein Zentner		4½
Federen ein Zentner		4½
Fischschmalz[2] ein donnen	1	3
Fischschmalz ein halb donnen		4½
Heuiwlin[3] ein Saltzfaß voll für 3 Seüm gerächnet	4	3
Glarner Ziger ein Saltzfaß voll für 2 Seüm gerächnet	3	
Gletin ein Zentner		4½
Haber ein Faß	2	
Honig eins Lagell[4]	1	
Große Häut von jeder		3
Hornspän ein salzfaß voll	1	3
Haber ein Lutzerner Müth		3
Haber ein großer Sack voll	1	
Haber klein Mäß		2

---

[1] Büschel. [2] Fischtran. [3] Geräucherte Fische.

[4] Längliches, im Querschnitt stark elliptisches kleineres Faß zum Weintransport auf Saumtieren, 30 bis höchstens 50 Maß haltend. (Schweiz. Idiotikon, III, 1167). — 1653 bezahlte der Landesseckelmeister Schwyz für 3 Lagel Luganeser Wein, gesamthaft 119 Maß à 14 ß haltend, 41 Gl. 26 ß. (S. R. Sch. 1650—1654, S. 244. St. A. Sch.).

	ß	A.
Isen ein Zentner		4½
Isen ein Boschen		4½
Isenwahr ein Zentner		4½
Käß ein Zentner		4½
Ein großer Käß		2
Ein klein Magerkäs		1
Kestenen ein Saltzfaß voll	2	
Kestenen ein Sack voll		3
Kernen ein Lutzerner Müth	1	3
Ein faß voll Kernen	4	
Kupfer ein Centner		4
Läder von einem Centner		4½
Linwadt ein Lagell oder Saumb	1	3
Lauwmähl ein Sack voll		3
Most ein faß von 60 Masen	1	
Mähl ein Lutzerner Müth	1	3
Mähl ein Zuger Müth	1	
Malvasier ein fäßlin	1	3
Mülljstein von Jedem Zohl		4½
Ein Gemeines Nagel fäßlin		4½
Öhl Ein Haut oder Lagel voll	1	
Öhl ein Donnen	1	3
Öhl ein halbe Donnen		4½
Pfäffer Ein gemeini Ballen	1	3
Papier ein Zentner		4½
Rosindlin ein Ballen	1	3
Ryß ein Sack voll	1	3
Saltz ein Faß	3	
Saltz ein Mäß so auf fürkouff durchgeht		4
Stuckh Koufmans guoth vber den Gothardt	4	4
Stückli bley		4½
Schneckhen ein Saumb	1	3
Schneckhen ein Halb Lagell		4½
Stachell ein Böschen		4½
Seipfen ein Italienische Kisten	1	3

	ß	A.
Seipfen ein Centner		4½
Scheiben ein ganze Kisten	1	3
Scheiben ein halbe Kisten		4½
Stachel ein fäßlin		4½
Schauflen ein Ballen	1	3
Stockfisch Ein Centner		4½
Sägessen ein Centner		4½
Tabak Ein Centner		4½
Tabakh Pfeyffen ein gantze Kisten	1	3
Tabakh Pfeifen ein halbe Kisten		4½
Vnschlid Ein Zentner		4½
Wein Ein 60 Mäsig Fas old 60 Masen	1	3
Wullen allerley vom Zentner		4½
Wein von einem gemeinen Lagel	1	
Wachs ein Zentner		4½
Wein Bery ein halben saumb ald fesslj		4½
Wetzstein ein Weltsches Kistli		4½
Hielendisch Wetzstein ein Centner		4½
Ein Pfärdt	2	
Allerley schwär Rinder Haupt	1	3
Ein Kalb		2
Ein Geis oder Bock		2
Ein schaff		2
Ein Schwein	1.“	

Ein Vergleich dieses Tarifes mit dem Rodel von 1608 führt zu folgenden Feststellungen. Die Positionen stiegen von 32 auf 84, eine Folge der Einstellung neuer Warengattungen und der Spezialisierung schon bestehender, beides entsprechend einer weitern Ausgestaltung der Lebensbedürfnisse. Anderseits wurden auch Waren, die nicht mehr im Gebrauche standen, wie der „harnist“, ausgeschaltet. Von der Stückzahl beim Vieh abgesehen, ging 1608 die Verzollung fast ausnahmslos nach Transportmittel oder Gewicht (Saum, Zentner) vor sich. Im Rodel von 1696 ist die Gewichtsbezeichnung stark zurückgedrängt. An deren Stelle

tritt vielfach die Art der Verpackung: Büschel, Kiste, Lagel, Salzfaß, Sack, Fäßlein, gemeine Balle, Stückli. Dies mußte einer gleichmässigen Veranlagung hindernd im Wege stehen. Ferner ist im Rodel von 1696 eine Zollerhöhung eingetreten. Es stiegen z. B. der Saum „Linwad" von 1 Angster auf 1 Angster 3 Heller, der Ziger und das Stück Rindvieh von 3 Heller auf 1 Angster 3 Heller, Kalb, Ziege und Schaf von 1 auf 2 Angster. Faßt man aber die stetig zunehmende Verschlechterung und Entwertung des Geldes ins Auge, liegt im Tarife von 1696 zum Teil keine, zum Teil nur eine unbedeutende Erhöhung. Es mag dies damit beleuchtet werden, daß der Taglohn eines Erdarbeiters 1604 in Schwyz 12 Schilling[1], 1681 20 Schilling[2] betrug.

Da es sich herausgestellt hatte, daß „den Vnserigen" zu Luzern, Uri und Unterwalden von all dem, was sie in den genannten Gebieten auf Verkauf gekauft, der Zoll abgefordert werde, erkannte der Landrat Schwyz den 11. Januar 1783 auf Gegenrecht. „Vnd da von Gersau vil seyden zum spinnen, vnd sonsten durchferggen, so sollen seie auch hieruon, vnd zwar vom Centner ß 4 1/2 Zohl zuo bezahlen schuldig seyn: ausgenommen von ienen seyden vnd gespunst, so seie im Land Küsnacht spinnen lassen, von solchen sollen seie weder bey dem Ein- noch Ausfuhr kein Zoll bezahlen müssen."

Derselbe Landrat erließ den 5. Juli gl. J. zum Rodel vom 16. August 1696 nachfolgenden Zusatz:

„Von einem Faß kalch	1 ß
Von hundert Ziegeln	1 ß
Zu mahlen solle danen auch von einem gemeinen ordinäri Käs	2 A.
Von einem schwären Prientzer vnd Emmenthaler Käs verzollet werden	4 A."

Gleichzeitig wurde die am 11. Januar 1783 erlassene

---

[1] S. R. Sch. 1604—1623, S. 6. St. A. Sch.
[2] S. R. Sch. 1681—1687, S. 1. St. A. Sch.

Verfügung über den Zoll auf Seide dahin abgeändert: „Item sollen auch die von Zug und Gersow von ihrer zuo spinnen oder sonst durchfertigender seyden von iedem Centner ß 1 A. 3 zu bezahlen schuldig seyn.“ [1]

Eine Erneuerung des Rodels ging den 18. Dezember 1790 ebenfalls durch den schwyzerischen Landrat vor sich. Einleitend wird festgestellt, daß die uralten Zolltarife aus Mangel an Achtsamkeit der Zolleinnehmer seit einigen Jahren in merklichen Zerfall geraten, weswegen die Revision einer Kommission übertragen worden. Da man aber wahrgenommen, daß durch die bisher gepflogene Abgabeerhebung auf dem Saum der Zöllner hintergangen, und das hochobrigkeitliche Interesse merklich benachteiligt worden, werde die Gebühr vom Saum auf das Gewicht nach Zentner verlegt. Auch erging an jedermann die Warnung, davor sich zu hüten, Vieh oder Waren an dieser Stätte vorbeizuführen, ohne dem Zöllner davon Anzeige zu machen und ohne den Ansatz zu entrichten, dies unter Konfiskation des Viehes und der Ware und unter Androhung obrigkeitlicher Strafe und Ungnade. Weigert sich einer die Gebühr zu entrichten, hat der Zöllner die Ware bis zur Abstattung der Taxe in Arrest zu nehmen.

Die Aufzählung der Veranlagung schließt ab, ohne Zollbefreiungen zu erwähnen. Für den Zoll auf die Ausfuhr von im Land aufgekauften Erd- und Baumfrüchten bestand Reziprozität. In eine Ausnahmestellung werden die fremden Krämer insofern gesetzt, als auf den von ihnen geführten Waren der Ausfuhr- wie der Einfuhrzoll lastet. Es erfolgt demnach die Behandlung analog den transitierenden Gütern.

Es lautet der Rodel:	ß	A.
„Der Zentner Anken	4	3
somit ein Minderes Quantum nach Maßgabe des obigen		
Ein Arther Ziger	2	
Ein Lagel Honig der Zentner	1	3

[1] 513. St. A. Sch.

	ß	A.
Ein Zentner Heüt, Leder gegerbt oder ongegerbt auf Merschatz[1]	2	
Ein Zentner Mössing Kupfer sturz vnd Isenbläch, vnd derleys Tratt	3	2
Ein Zentner Bulfer	4	3
Ein Zentner Bley	4	3
Von Brantwein Kyrschwasser vnd andere gebränte Wässeren wird von Ieder Maaß verzollet		1
Ein Kisten Citronen auf das Gewicht berechnet, vom Zentner	3	
Ein Zentner Leinen Wollen geferbte oder Vngeferbte Tücher Bandel Garn Zwillen Faden und derley Warren	4	3
Ein Zentner Erz Mental (Metall) Mössing Eissen Eissenware buschissen stachel Kupfer	2	
Ein Zentner Federen	2	
Ein Zentner Fischmalz (Fischschmalz)	1	3
Ein Zentner lachner oder glarnerziger	2	
Ein Zentner Feilen oder silbergletti	1	
Ein Zentner Käß	1	
Stuck weiß vom Käß		2
Vom Ementhaler vnd Krienzer (Brienzer) Käß vom stuck		4
Ein Viertel Kastanien		2
Nuß von Jedem Viertel		3
Item aller Gattung dürre früchten vnd Erdbiren von Jedem Viertel		3
Von einem Mütt Kernen Rogen Haber Bohnen Gersten schweizer (Schwyzer) Mäß	1	3
Item allerley Art gesäm gemüöß vnd fasmis	1	3
Ein Sack Laumehl		3
Ein Lagel Leinöhl	1	3
Ein Faß Most von 60 Maß	1	
Ein schweizer Mütt Mehl	1	3

[1] Mehrschatz, Mehrerlös, Wiederverkauf. (Schweiz. Idiotikon, IV, 374).

	ß	A.
Ein Zuger Mütt	1	
Ein Fäßlin Malvasier von 30 Maß	3	2
Ein Faß Kalch, Item von jedem hundert Ziegel	1	
Von Einem Müllistein von Jedem Zol durch das Loch gemessen	3	
Vom Zentner Ißennegel	2	
Vom Saum öhl der Zentner	2	
Von Jedem Zentner spezerey aller gattung old Materialisten Warr	6	2
Ein Zentner Papir	1	
Ein Sack Reis	1	3
Ein Faß salz	3	
Von Kauffmans gütteren Stück vnd Ballen Sol auf Jeden Zentner bezalt werden	1	3
Ein Zentner schneken		4
Ein Zentner Seipfen	1	3
Allerley Gattung Glaß vom Zentner	1	3
Vom Zentner schleif oder Wetzstey		2
Der Zentner sägessen vnd Treichlen	1	
Zentner stokfisch, gesalzen oder gereüchte Fisch	1	
Ein Zentner Rauch oder schnupf Tabak	1	
Ein Zentner Vnschlitt	1	
Wein ein Faß von 60 Maß zollet	1	3
Von jedem Lagel aber	1	
Von einem Zentner ohnverarbeitet oder ohngefärbt Wolle, Jtem auch Wollengarn	1	
Ein Zentner Wax oder Lörtsch [1]	1	
Vom Zentner Baumwollen oder Baumwollen garn	1	
Vom Zentner Seiden Ware vnd Zeüg	4	3
Die von Zug vnd Gersau aber sollen von ihrem zum spinnen old sonst durchfertigender rohen seiden gespunst vom Zentner zollen	1	3

[1] Harz aus der Rinde der Lärche. (Schweiz. Idiotikon, III, 1387).

	ß	A.
Von allerhand Kauf- old Krämerwarr vom Zentner	3	2
Vom Zentner salbeter	3	2
Von einem pferdt auf Fürkauff	10	
Ein Rind old Kuh, old stier, old ochs in gleichem zalt	10	
Ein pferd Haußgebrauch oder Lehensweis	2	
Ein schaff, Kalb, Geiß old Bok		2
Ein schwein	1	
Von Jedem Flinten oder Pistollenschaft	1	
Frömde Krämer zollen von Jedem Zentner Warr, bey aus vnd einfuhr	2	
Vnd so Jedes getragene Pack, Je nach dem gewicht zalt vom Zentner	2.“	

In diesem Rodel sind gegenüber demjenigen von 1696 die Ansätze von 84 auf 63 zurückgegangen. Die Reduktion erklärt sich dadurch, daß Waren, die überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in einer bestimmten Art der Verpackung, so die „Zeinen voll Ancken“, in den Verkehr gelangten, im Tarife ausgemerzt wurden. Den Pfeffer unterstellte man den Spezereien. Haber findet sich nicht mehr unter drei Positionen, sondern mit Kernen, Roggen, Bohnen, Gersten unter einer Position. Anderseits sind neue Artikel aufgetragen, wie Emmenthaler- und Brienzerkäse. Trotzdem die Verschlechterung und Entwertung des Geldes seit 1696 weiter geschritten, blieben sich verschiedene Güter, als z. B. Butter, Ziger gleich. Für andere Artikel, wie Käse, Wollwaren trat eine Erhöhung von $4^1/_2$ Angster auf 1 Schilling, für Eisenwaren auf 2 Schilling ein. Die größte Steigerung liegt bei den Pferden von 2 auf 10 Schilling, beim Rindvieh von 1 Schilling 3 Angster auf ebenfalls 10 Schilling. Da die Landeseinwohner beim Export von selbstaufgezogenen Exemplaren des Rindviehgeschlechtes zollfrei ausgingen, ist hier in der Erhöhung ein Schutz der einheimischen Produktion zu suchen.

Wollte man einer Umleitung auf eine andere Linie nicht rufen, mußte hinsichtlich Anziehen der Tarife mit Vorsicht

vorgegangen werden. Anläßlich Besprechung des Transites auf der Route Horgen-Küßnacht schrieb Zürich den 28. Oktober 1775 an Schwyz, die Hauptursache, warum diese Linie in Abgang gekommen, sei die Zollsteigerung des Standes Zug von 5 auf 10 Schilling der Zentner.[1] Und bei der Wahl eines neuen Faktors für Küßnacht ließ sich die schwyzerische Landsgemeinde am 28. April 1782 vom Gedanken leiten, daß die Faktorei, „so dermalen fast zerfallen seye," wiederum in Aufnahme gebracht werden solle.[2]

e) Der Zoll und das Weggeld in Brunnen.

Einer der beiden von König Sigismund den 9. Februar 1424 dem Lande Schwyz bewilligten Zölle wurde im Dorfe Brunnen erhoben. Von ihm spricht das um 1536 errichtete Landesurbar.[3] Die erste Kunde über Zöllner und Erträgnis der Abgabe bringt das Jahr 1542. „Hat Melchior härig vom Zoll von Brunnen an barem gelt bracht XXXIII ℔ IX β II ang. vnd ist Jm sin lon VIII ℔ vnd X β der frowen vnd ist der handel wytter befollen."[4]

Jüngern Ursprungs als der Zoll in Brunnen ist das dort erhobene Weggeld. An der Konferenz der VII katholischen Orte zu Luzern vom 26. Oktober 1568 machte Landammann Schorno die Anzeige, das Wasser habe im Lande Schwyz großen Schaden angerichtet und bat um Bewilligung eines angemessenen Weggeldes, um die Straßen herstellen zu können. Wurde in den Abschied genommen. Mit der Angelegenheit beschäftigten sich die Tagungen der katholischen Orte vom 17. November und 7. Dezember 1568, sowie vom 26. Januar 1569. An der am 2. März dieses Jahres stattgefundenen Zusammenkunft hatte Schwyz bezüglich seines Be-

---

[1] 512. St. A. Sch.

[2] Landsgemeinde-Protokoll 1764—1798. St. A. Sch. — Einzelheiten über die Zollstätte Immensee sollen in einem andern Zusammenhange behandelt werden.

[3] Kothing: Urbar, 151, Geschichtsfreund 9.

[4] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1. St. A. Sch.

gehrens um ein Weggeld noch nicht gemeldet, wo und wie es dasselbe zu erheben gedenke. Es fiel neuerdings in den Abschied.

Ohne eine Zubilligung abzuwarten, war man selbständig vorgegangen. Denn an der Konferenz der Urstände vom 6. November 1571 bemerkte Uri, sowohl es wie Unterwalden haben sich gegen Schwyz über den Zoll, das Sust- und Weggeld zu beklagen, das Schwyz zu Brunnen, Steinen, Küßnacht, Immensee und an andern Orten mehr beziehe. Schwyz, darüber nicht instruiert, nimmt es ad referendum. Hierauf wird folgende Verabredung getroffen: der Wein, den Schwyz und Unterwalden für ihren eigenen Bedarf beziehen, ist in Flüelen zollfrei. Diese Befreiung trifft auch zu auf die Gesandten, Vögte und Schloßknechte für ihre Haushabe im Hin- und Herziehen. Die Genannten erhalten weiter die Berechtigung, an St. Martins Tag ein Rind und zwei Saum für ihren Bedarf in Flüelen abgabefrei durchzutreiben. Anderseits soll Schwyz die von Uri und Unterwalden mit Ware, Hab und Gut ohne alle Beschwerde fürfahren lassen. Die Vereinbarung unterlag der Genehmigung der Obern.[1]

Diese erfolgte nicht oder doch nicht allseitig. An der Zusammenkunft der drei Urstände vom 13. Oktober 1574 beschwerte sich Schwyz, daß einige Landleute von Uri sich geweigert, das neue Weggeld in Brunnen zu entrichten. Schwyz sei zu dessen Erhebung genötigt worden wegen den großen Kosten für Herstellung und Unterhalt der neuen Straße von Brunnen nach Schwyz,[2] und weil es überdies die Muota korrigieren und eine stattliche Brücke darüber bauen wolle. Übrigens seien die eigenen Landleute ebenso gut wie Fremde zur Bezahlung des Weggeldes gehalten. Dieses werde nicht von Vieh und Waren bezogen, die man

---

[1] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 405, 406, 407, 413, 417, 485.

[2] Soweit den Seckelmeister-Rechnungen zu entnehmen ist, wurde an die Neuanlage der Straße Brunnen-Schwyz in den Jahren 1572/73, Bodenabtretung nicht eingerechnet, über 7000 ℔ verwendet. (Vergl. Histor. Mitteilungen Schwyz 35, S. 48/49).

in den Orten vorkaufe und brauche, sondern nur von solchen, die auf Fürkauf über den Gotthard geführt werden. Schwyz stellte an Uri die Bitte, seine Zustimmung zu geben, was Uri in den Abschied nahm.[1]

Neue Unterhandlungen führten zum Verkommnisse der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden vom 28. Januar 1576. Darin versprach Schwyz die von Uri und Unterwalden an allen Enden mit all ihrer Ware, Hab und Gut ohne Beschwerde fürfahren zu lassen und bei den Seinigen in Immensee und Küßnacht zu erwirken, daß man sie mit der Fuhr ziemlich halte. Anderseits blieb denen von Schwyz vorbehalten, wenn durch deren Land die gute neue durchgehende Landstraße ausgemacht sein werde,[2] für ihre schweren Kosten ein ziemliches Weggeld zu fordern.[3]

Im Grundsatze einig, führte das Wieviel zu Jahre dauernden Auseinandersetzungen. An neun Konferenzen und gemeineidgenössischen Tagsatzungen sprach man ab 10. November 1583 bis 25. Januar 1585 über dieses Geschäft, ohne zu einem Schlusse zu gelangen.[4]

Noch an die Zusammenkunft in Brunnen der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte vom 20. Mai 1590 instruierte Schwyz seine Gesandten dahin, Uri freundlich zu ermahnen, das schon früher nachgesuchte Weggeld auch zu bewilligen, da Schwyz mit der Landstraße große Unkosten gehabt.[5] Da Luzern, Unterwalden und Zug das Weggeld bereits zugesichert hatten, antwortete Uri auf erneutes Ansuchen von Schwyz diesem Stande den 22. Juli 1592, der Bericht werde erfolgen, sobald man wisse, „weß oldt welcher gestalten die Ordnung sölchen weggelts Jst.“[6]

---

[1] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 553.

[2] Im Jahre 1577 wurde die Linie Steinen—Sattel korrektioniert. (Vergl. Histor. Mitteilungen Schwyz 35, S. 59).

[3] Urkunde 1152. St. A. Sch.

[4] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 809, 815, 818, 821, 825, 832, 845, 849, 853.

[5] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 212.

[6] 513. St. A. Sch.

Endlich am 29. November gl. J. erklärte Uri, es bewillige ebenfalls das von den andern vier Orten längst zugesicherte Weggeld, mit dem Vorbehalte, daß die von Schwyz auch das Weggeld zu Flüelen entrichten.[1]

Am 27. September 1593 beschloß der Landrat Schwyz, „das man zu Brunnen fürthin Zol vnnd wäggeld mit Eynanderen Jnziechen sölle von allem durchtribenem Fech . . . vnnd sölend die sewlisberger ouch zolen."[2]

In Kraft trat der erneuerte, vom Landrate aufgesetzte Zollrodel Brunnen den 8. Januar 1595. Man ließ ihn an die Sust anheften. Ihmzufolge unterlag Unverzolltes der Konfiskation und Bestrafung. Insbesondere wurde den Schiffleuten und Karrern eingeschärft, keine Waren aus Brunnen zu fertigen, sie seien denn verabgabt, bei 5 Gl. Buße und Verlust der Karren- und Schiffahrt. Was in Brunnischart, Hopfreben und am Morschacher Ort zur Einschiffung gelangt, ist von den Schiffleuten bei 5 Gl. Buße dem Zöllner zwecks Erhebung der Gebühr anzuzeigen.

Der Rodel Brunnen weicht vom Immenseer 1571 unerheblich ab. Ein Rind und ein Saum Schnecken sind ersternortes mit je 1 Schilling veranlagt. In Brunnen zollen ein Mäß Salz 2 Angster, ein Ochs und ein Saum Wachs je 1 Schilling, in Küßnacht in gleicher Reihenfolge 1 Angster, 4 Angster und 2 Schilling.

Über Befreiung von Zoll und Sustgeld enthalten beide Rödel die nämlichen Vorschriften, mit der Ausnahme, daß in dem von Brunnen noch beigefügt ist: „Item vnd die von Liffinen gend ouch keinen Zoll, biß an eim Widerrüeffen."[3]

---

[1] Urkunde 1202. St. A. Sch.

[2] R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.

[3] Urkunde 1212. St. A. Sch. — Hinsichtlich Zollbefreiung zwischen Schwyz und Uri (mit Livinen) gibt der Ratsschluß Schwyz vom 16. August 1554 Aufschluß. „Gen Vry schriben wie das sich Jacob prat erklagt, das die von Lifinen jm den Zoll erforderind, Mitt bitt diewil er miner h. hinderseß jnne wie bißhar gebrucht Zoll fry faren zu Lassen, dann mine h. von jren jnsessen ouch kein Zoll namind." (R. P. Sch. 1548—1556.

Mit dem Zollrodel vom 8. Januar 1595 wurde auch das Weggeld-Verzeichnis in Brunnen angeschlagen und 1609 von Landschreiber Andreas Wispel ab der Susttafel geschrieben.

Es lautet:	β	A.
„Erstlichen von einem Zentner Syden war	IIII	
Item von Niderlendischen düecheren, vnnd welschen, Lüntschen,[1] vnd anderen düecheren, vnd Kostlichen Waren in Ballen gevertiget von Einem Zentner	II	
Ein soum Flum	II	
Ein soum Harnist	II	
Ein soum federen	I	
Ein soum Seryen	II	
Ein Zentner Schlecht düecher	II	
Ein soum flamysche Wullen	I	
Ein soum Schlechte Wullen	II	
Ein soum Lini Bendell	IIII	
Ein soum Kupffer	I	
Ein soum Seygissen	I	
Ein soum Hunig	I	
Ein soum Speceryen	VI	
Ein soum Linwath	III	
Ein soum Leder	I	
Ein soum Wachs	II	
Ein soum Ancken	I	
Ein soum Keß		IIII
Von einhundert Kessen	VI	
Ein soum Vnschlig		IIII
Ein soum Issen		II
Ein meß Salz		I
Von jederem Roß, Kuo oder Oxen		III
Jedes Kalb, schaff, Geiß old Schwyn		I

St. A. Sch.). — Die Zollbefreiung für Livinen wurde neuerdings den 11. Mai 1648 vom Landrate ausgesprochen. (R. P. Sch. 1642—1648. St. A. Sch.).

[1] Lüntsch, d. h. londonisch Tuch, feiner Wollstoff.

	β	A.
Von einem Ziger		I
Ein Rind		II
Ein soum Bly		II
Ein soum Wyn		II
Ein soum Öll		II
Ein soum Nuß		II
Ein soum geferbt thuoch		II
Ein soum zwylchen		IIII
Ein soum schlecht Lini thuoch		II
Ein soum Kernen		II
Ein soum fasmiß		II
Roß vnd Man so Rittend		IIII
Ein soum Schneggen		IIII."

Am Schluß steht:

„Volgende personen sind des weggelts gefriett, vnd zegeben nitt Schuldig. Alle vnd Jede zu Roß vnd fuos durchreißende Botschafften, wellicher Enden die her sigent, da under ouch die Löuffer, desglichen alle Geistliche Standtspersonen, nitweniger alle dürfftige armen, vnd die so sich des Almuosens behelffen müessend, Item dz fech vnser Landtlütten so einer selbs erzogen vnd dz mulchen so er darvon gemacht, vnd selbs durchfertigen wurde, sonst niemanden vech nützit vsgenomen." [1]

Ein Vergleich des Weggeldes mit dem Zolle ergibt, daß ersteres, wenn auch die Bezeichnung da oder dort in etwas abweicht, sämtliche Gattungen des letztern umfaßt. Ein Vergleich ergibt auch, daß das Weggeld in den meisten Positionen die Hä fte des Zolles erreicht, dieselbe übersteigt, demselben gleichkommt, wie bei Seidenwaren, Leder, Honig. Faßt man die Tatsache ins Auge, daß derartige Abgaben auf verhältnismäßig kurzer Strecke mehrerenortes erhoben wurden, so ergibt sich daraus eine erhebliche Belastung für Handel und Fabrikation.

---

[1] Urkunde 1212. St. A. Sch.

Den 2. Mai 1595 beschloß der Landrat Schwyz, „das man Vnseren Eidgenossen von Vry den Reuers vf das weggelt vf gliche Zitt lang wie ihr gegebner hauptbrief auch luttet geben solle.“ [1] Es wird sich hier um die im Schreiben Uris vom 20. November 1592 enthaltene Erklärung handeln, daß unter Anerkennung des Weggeldes in Flüelen durch Schwyz dasjenige in Brunnen bewilligt werde.

Allein gerade über die Dauer des Weggeldes walteten in der Folgezeit Mißverständnisse. Es schrieben die vier geschwornen Räte der Landschaft Livinen den 23. August 1607 an Schwyz, man erinnere daran, daß vor etlichen Jahren vom Zöllner zu Brunnen ihren Landleuten Weggeld abgefordert worden, worüber man sich beschwert habe. „Diewil vnd aber wier verstendiget dz solches allein vff zechen Jar lang inzogen werdi, haben wier solcheß auch hingan Lassen.“ Da man aber vernommen, es dauere für ewige Zeiten, bitte man um Ledigung dieser Beschwerde, da man „die v̈weren“ auch ohne einige Beschwerde durch Livinen passieren lasse.[2]

In gleicher Angelegenheit hatten sich zuvor schon die Bewohner von Seelisberg durch persönliche Vorstellung von Landammann Beroldingen und Vogt Käs an Schwyz gewandt, dessen Landrat am 15. November 1595 entschied, daß die Beschwerdeführer eines solchen Zolles und Weggeldes sich nicht zu beschweren haben, da letzteres für Verbesserung der Straßen, worauf auch die gnädigen Herren von Uri gedrungen, bestimmt sei. Zudem hätten die Seelisberger beim Viehtrieb das Land vielmalen geschädigt und auf den Allmeinden geätzt.[3]

Die Zolltarife von Immensee und Brunnen gemäß der 1608 durch Landschreiber Wispel vorgenommenen Niederschrift weisen keine erheblichen Unterschiede auf. Im Rodel Brunnen finden sich folgende Einstellungen: Spezerei und schlechte Wolle je 2 Schilling, Zwilch, schlechte Leinen,

[1] R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.
[2] 513. St. A. Sch.
[3] R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.

Kernen, Fasmis je 4 Heller. In derselben Reihenfolge sind sie in Immensee veranlagt mit: 1 Schilling, 4 Schilling und viermal 2 Angster.

Einer zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschriebenen Aufstellung über „Vorfindliche Schrifften im Archiv wegen Zöhlen" ist zu entnehmen, daß der Zolltarif Brunnen 1627 erneuert wurde.[1] Wahrscheinlich fand hier auch eine Revision gleichzeitig mit dem von Immensee 1696 statt.

Für Zoll und Weggeld zusammengezogen bestand für Brunnen ein Tarif vom 24. August 1788 folgenden Inhaltes:

	ß	A.
„1 Saum ancken	5	
1 Saum Reyß	4	
1 Spahlen[2] Käß	2	
1 Käß		2
1 S. unschlig	5	
1 Mäß Salz		3
1 Röhrlin Salß	2	
1 Ztr. Eißen	3	
1 Ztr. Kupfer	3	
1 Ztr. Bley	3	
1 Pferdt auf Mehrschaß	10	
1 Kuhe dito	10	
1 Stier dito	10	
1 Ochs dito	10	
1 Rind dito	10	
1 pferdt leh- oder Haußgebrauch	2	
1 Reit oder Saumpferd	4	
1 Kuh Lehen- oder Hausbrauch	2	
1 Kalb		2
1 Schwin		2
1 Geißen		2

[1] 513. St. A. Sch.

[2] Eine Anzahl Käse, welche in einem aus aufrecht stehenden Stäben gebildeten Einschluß übereinander liegen. (Eidg. Abschiede, VII, II, S. 1233. Anhang).

	ß	A.
1 Schaaf		2
1 weißer Ziger		2
1 Faß Glarner Ziger	8	
1 Saum Leinwatt	6	
1 Ztr. Spezerey	3	2
1 Ztr. Läder oder Haüte	2	
1 Ztr. Wachs	2	
1 Saum Wein	1	3
1 Ztr. lein oder wollen Thuch	2	
1 Ztr. Sägessen und Trichlen	2	
1 Ztr. Öhl	2	
1 Ztr. Nuß und andere türe (gedörrte) früchten	1	3
1 Ztr. Honig	1	3
1 Ztr. Wollen	2	
1 Sack Korn, Gärsten, Waitzen, Roggen, Haber	1	
1 Saum Federn und Flaum	6	
1 Ztr. Seiden Waare	4	
1 Saum Schnäcken	2	
1 Ztr. Papier	4	
1 Ztr. Schießpulfer	4	
1 Ztr. Lörsch	4	
1 Sack Nuß	2	
1 Ztr. dürr oder gesalzen Fisch	2	
1 Sack Bohnen, Samen oder Fastmis	2	
Von jedem Flintenschaft	1	
dito Pistolen		3
1 Müllen Stein von jedem Zohl beym Loch gemessen	3	
Die weltschen von jedem Roß	4	
Eidgenossen vom durchführenden Vich das Stück	2	
Fremde Krämer bey aus und Eingang vom Zentner	2.“	

Der Aufzählung ist beigefügt: „Am häufigsten passiren Läder, Seiden, Baumwolle.“ Am Schlusse des Rodels finden sich ähnliche Bestimmungen wie für 1595, mit der Ausnahme, daß für jeden Fall der Hinterziehung an Stelle der 5 Gl. eine Buße von 2 Dublonen gesetzt ist. Dann folgt: „Von diesem

Zoll und Weggeld aber sind befreyt alle und jede zu pferdt oder zu Fuß durchreisende Bottschaften, welcher Enden Sie her sind, so auch die standesläufer, alle geistliche Standespersohnen, nicht weniger alle dürftige Arme, die sich des Allmosens behelfen müssen. Mehr Unsere G. L. A. Eidgenossen von Lucern, welche jnnert den Ringmauren gsessen sind — sonst zollet alles laut Tarifa nichts ausgenommen."

Sodann besteht noch ein undatierter, jedoch aus dem Jahre 1790 stammender Tarif über Zoll und Weggeld zusammengezogen. Derselbe hält sich in Nomenklatur, Ansätzen und weitern Bestimmungen an den von 1788, nur daß dem erstern noch beigefügt sind: Ein Zentner Gips 2 ß, von jedem Bär, Affen, Kamel und andern derlei Schau- und Wundertieren beim Ein- und Ausgang 24 ß.[1]

f) Das Weggeld in Schwyz.

Ein Pergamentblatt ohne Datum enthält das „Verzeichnuß des Wäg gältz zů Schwytz ouch wie vyl man von allerley waaren so durchgfürdt werdend möchte gefordert werden

Erstlichen	ß	A.
Ein soum flum	I	
Ein soum harnist	I	
Ein soum federn	I	
Ein Centner schlecht duoch	II	
Ein soum flemisches duoch	I	
Ein soum schlechte wulen		II
Ein soum liny bendel	II	
Ein soum kupfer	I	
Ein soum segysen	I	
Ein soum hunig	I	
Ein soum spetzerey	VI	
Ein soum linwatt	I	
Ein soum läder	I	

[1] 513. St. A. Sch. — Einzelheiten über die Zollstätte Brunnen sollen in einem andern Zusammenhange behandelt werden.

	ß	A.
Ein soum wachs	I	
Ein soum ancken	I	
Ein soum Käß		IIII
Jeder von ein hundert Käse	VI	
Ein soum vschlig		IIII
Ein soum Isen		II
Ein meß saltz		I
Von jedem Roß	..	..
Von schaffen Kalberen geyßen schwin von jedem		III
Ein Ziger		III
Ein Rind		II
Ein soum bly		II
Ein soum weyn		II
Ein soum Öll		II
Ein soum Nuß		I
Ein soum Zwilchen		I
Ein soum gefärbt duoch		II
Ein soum schlecht liny duoch		I
Ein soum .... (verblichen)	..	..
Ein soum faßmis	..	..
Roß und man so ritten		II
Ein soum .... (verblichen)	..	..

Volgen die personen so eines weggeltz gefryt vnd zu geben nit schuldig.

Aller hand Jede zu Roß vnnd fûß durchreysende Bottschaften von wellchen Stetten vnd orten die har syent darunder ouch die löuffer ouch begriffen. der glichen alle priesterliche Stands personen.

Auch alle bedürftige Arme vnd die sich deß Almosens behelffen müssen."

Geschrieben und unterschrieben ist das Blatt von „Gilg frischhertz Lantschryber (1592—1608) zu Schwytz."[1]

Von einem Weggeld diesenortes finden sich weder in

[1] 513. St. A. Sch.

den Ratsprotokollen, noch in den Seckelmeister-Rechnungen, noch in den Zollrechnungen 1542—1650 Aufzeichnungen. Der Schluß erscheint daher berechtigt, daß dieser Abgabe-Tarif erst gegen Ende der von 1568—1592 dauernden Verhandlungen über das Weggeld in Brunnen entstand, um dann durch Fallenlassen die Gegenpartei (Uri) für genanntes Weggeld gefügiger zu machen.

g) Das Weggeld in Muotathal.

Erwähnt wird es erstmals 1547. „Actum des 1547 jars hat Melcher büler von wägen des zols zu Krütz dem Seckellmeister vber Andtwurtt an barem gelld VIII ℔." An St. Othmars Tag 1548 erhielt dieser 6 ℔ 10 ß „von der wag zů Krütz." 1555. „Melch büler von mutathal hatt rechnig gen von wegen zolls zů Krütz vnd so min hr. (Herren) dis empfangs, hand sy jm sin lon bißhar bzalt vnd den handel widerum beuolchen, alß dz er theinen verfaren lassy, er gebi Im den Zoll nach sinem rodel von minen hr. vber anthwort." Dem ist zu entnehmen, daß der Einzüger im Besitze eines Rodels, in Erfüllung seiner Pflicht jedoch saumselig war. Auch vollzog sich die Rechnungsablage unregelmäßig. Es betrugen 1559 die Brutto-Einnahmen für drei Jahre 37 ℔ 1 A. Der Lohn machte 6 ℔ aus.[1] Im Jahre 1560 wurde die Wage repariert oder neu ersetzt. „Item vß gen XX ß dem Zürcher, hatt die Wag abem bragell gfürt." — „Item vß gen VIII bz (Batzen) 1 ß dem Zürcher hatt danken wag Ins thall gfürt."[2] Von da an hört ein Eintrag auf, bis es am 21. Oktober 1579 heißt „hat vllj vf der mur von fünff Jarren ab dem bragell anken Zoll Rechnung geben vnd ist minen he. an gellt vber anthwurt LVIIII ℔ vnd V ß vnd ist jme sine fünff jar Lön worden X ℔." Die nächstfolgende Abrechnung fand 1584 statt mit einem Ertrage von 31 ℔ 1 ß 3 A. über die Belohnung, die das Jahr 2 ℔ betrug.[3]

---

[1] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 5, 7, 18. St. A. Sch.

[2] S. R. Sch. 1554—1579, S. 182. St. A. Sch.

[3] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 32, 36. St. A. Sch.

Ab diesem Zeitpunkte sind bis zum Schlusse der Zollrechnungen (1650) keine Eintragungen vorgemerkt. Dagegen vernimmt man, daß an der Konferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus vom 3. September 1654 zu Rapperswil die Gesandten der Stadt Zürich über die neuen und gesteigerten Zölle in Muotathal und an andern Orten sich beschwerten, worauf die Vertretung von Schwyz erwiderte, in Muotathal beziehe man keinen Zoll, sondern ein Weggeld.[1]

Über den Einzug bringt das Jahr 1663 Kunde, als Siebner Schelbert den Zoll in Muotathal und das Kerzengeld entrichtete, „duot in 4 Jaren Gl. 56."[2] Dann folgt eine Lücke, bis 1684 Siebner Suter an Zoll und Kerzengeld 17 Gl. 34 ß 5 A. bezahlte. Derselbe verabfolgte aus beiden 1685 6 Gl., aus dem Weggeld 1686 16 Gl. 13 ß 2 A.[3], 1693 10 Gl. 32 ß, 1696 11 Gl.[4] Im Jahre 1716 warf dasselbe 3 Gl. 13 ß ab.[5]

Erhoben wurde das Weggeld auf Kreuz am Pragelpaß, später in Muotathal. Der Inhalt des 1555 angeführten Rodels ist nicht bekannt. Für ihn fielen vorab die Landeserzeugnisse, wie Käse, Anken und Vieh in Betracht.

So werden unter den Einnahmen von 1777 vorgemerkt: „Von beyden schaffmärchten Zohl Empfangen Gl. 7 ß 9."[6] Entsprechend dem Eingange auf dem hauptsächlichsten Ar-

---

[1] A. 82. 4. St. A. Z.

[2] S. R. Sch. 1660—1664, S. 93. St. A. Sch. — Das Kerzengeld war eine von den Kirchhören des Landes Schwyz jährlich geleistete Abgabe für Beschaffung einer gewöhnlich auf 22 Gl. 30 ß berechneten Wachskerze in die Kapelle U. L. Fr. zu Einsiedeln. Der Kerzenbatzen brachte 1658 in Muotathal 1 Gl. 2 ß ein (S. R. Sch. 1655—1659, Fol. 149. St. A. Sch.).

[3] S. R. Sch. 1681—1687, S. 257, 280, 291. St. A. Sch.

[4] S. R. Sch. 1692—1697, S. 147, 173. St. A. Sch.

[5] S. R. Sch. 1710—1716, S. 222. St. A. Sch.

[6] S. R. Sch. 1777—1778, S. 97. St. A. Sch. — Die beiden Schafmärkte in Muotathal je am 1. August und an St. Verena Tag werden Sonntag vor dem Maitag 1501 erwähnt. (Kothing: Landbuch, 136). — Der Klostermetzger Benno Steinauer von Einsiedeln wurde vom Rate Schwyz den 12. September 1721 wegen ausgestoßenen respektlosen Reden am Schafmarkte in Muotathal in Buße von 25 Gl. verfällt, hatte bei offener Türe die Obrigkeit um Verzeihung zu bitten und die respektlosen Reden zurückzunehmen. (R. P. Sch. 1710—1722. St. A. Sch.).

tikel wurde die Abgabe späterhin „Schafzoll" genannt, so 1781 „von H. Sibner sutter schaffzohl Empfangen Gl. 9 ß 2", 1783 „von H. sibner sutter schaffzohl Empfangen Gl. 9 ß 25." Davon erhielt der Beamte jährlich für Aufsicht und Einzug 2 Gl.[1]

Am 12. August 1794 schrieb Schwyz an Zürich, von den bestellten Einzügern sei Anzeige erfolgt, daß an den Schafmärkten in Muotathal bei Abfahrt mit der Ware daselbst wie auch bei der Ausfuhr derselben aus dem Lande der gebührende Zoll nicht abgetragen, bisweilen auch Nebenstraßen eingeschlagen würden, was eine Schmälerung der schwyzerischen Interessen zur Folge habe. Man ersuche daher Zürich, seinen Angehörigen nachfolgende Verfügung freundvertraulich zu eröffnen. Wer in Muotathal Schafe oder Galtvieh ankauft, soll mit einem hochobrigkeitlichen Schein versehen sein, daß diese Ware nicht für Fürkauf, sondern zum Gebrauche im Inlande bestimmt sei. Von dem Eingehandelten, das nur über die Landstraßen abgeführt werden darf, ist den Einnehmern in Muotathal, Arth und anderswo der Zoll richtig zu erstatten. Übertreter dieser Vorschrift würden als „Zolls übergehere" angesehen und empfindlich geahndet.[2]

h) Das Weggeld in Iberg.

Wenn das Landesurbar Schwyz von etwa 1536 abschließend festlegt, daß überall da, wo Wage und Gewichte bestehen, der Zollpflicht zu genügen sei, so trifft der 1608 durch Martin Wispel abgeschriebene „Zoll oder Waglon zuo Schwyz jn der Anckenwag" die Erläuterung dahin: „Item jm Brunny, Im Iberg, zu Crütz, am hagken vnd an derglichen enden sol man von einem soum ancken Nemen 3 ß."[3]

Über Kreuz am Pragelpasse wurde gesprochen, über Brunni (Alpthal), Hackenpaß und „derglichen enden" finden sich keine weitere Aufzeichnungen. Wohl hatten die Be-

[1] S. R. Sch. 1780—1785, S. 104, 167, 22, 80. St. A. Sch.
[2] A. 253. 4. Schwyz 1761—1798. St. A. Z.
[3] 513. St. A. Sch.

wohner von Biberegg um Erhältlichmachung einer Wage für dorten sich bemüht, sie wurden aber mit ihrem Begehren durch Ratsbeschluß vom 14. Mai 1552 mit der Begründung abgewiesen, „so sy biberegg eini han wellend, söllentz jn ir Kosten selbe haben,“ [1] womit es sein Bewenden hatte.

Dagegen erhob man in Iberg ein Weggeld. Durch Beschluß des Rates von Schwyz vom 28. März 1594, bestätigt den 3. September 1595, wurden die Bauern von Alpthal, am Pragel und in Iberg der Einlieferung des Ankens in die Ankenwage zu Schwyz enthoben. Wenn derselbe Rat am 5. Juli 1597 erkannte, die Sentenbauern in Iberg sollen sich zusammentun, bezweckte dies Regelung der fiskalischen Abgabe, des Weggeldes ab dem Milchprodukte. Dafür war eine Wage unentbehrlich, deren Anschaffung nicht ausblieb. Denn, wie einem undatierten, jedoch bald nach dem 18. Juli 1601 ergangenen Ratsschlusse zu entnehmen, herrschte im Betriebe der Ankenwege in Iberg, die zerbrochen, und deren Gewichte mehrteils verloren gegangen, Unordnung, wie auch die Hütte, worin das hochobrigkeitliche Instrument untergebracht, unverschlossen blieb, worauf Jörg Ehrler Auftrag erhielt, Fehlbare und Säumige ausfindig zu machen, die erforderliche Instandstellung anzuordnen, „vnd ouch den Zohl von des Anckens wegen ordenlich In zůchen vnd vnsern H. vnd obern darumb Rechnung geben sölle.“ [2]

Weder über Eingang, noch über Abrechnung des Weggeldes finden sich Aufzeichnungen. Der einzige noch folgende Vormerk aus dem Jahre 1621 lautet: „Vßgeben dem Jose Schlosser von der wag in dem Iberg die man widerumb von nüwem rüsten müessen 1 ℔ 12 ß.“ [3]

i) Das Weggeld in Arth.

Seiner gedenkt das um 1536 errichtete Landesurbar. Von Landschreiber (1569—1572) Melchior Kothing auf ein

[1] R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.
[2] R. P. Sch. 1590—1613, l. c. und S. 398. St. A. Sch.
[3] S. R. Sch. 1604—1623, S. 927. St. A. Sch.

Pergamentblatt geschrieben, ist der erstbekannte Rodel vom gleichen Tage datiert, wie derjenige von Immensee, vom 12. Oktober 1571.[1] Beide stimmen miteinander bis auf die Punkte überein, daß für Immensee die Nüsse fehlen, dagegen Zwilch aufgetragen ist. Umgekehrt bei Arth.

Vergleicht man ferner die für die zwei genannten Stätten durch Martin Wispel 1608 aufgezeichneten Rödel, so ergibt sich bis auf Nachfolgendes Übereinstimmung. Für Arth sind die Positionen flämische Wolle und Ochs nicht aufgetragen, neu kommt hinzu ein Mäß Salz mit 1 Angster. Der Saum Spezereien ist hier zu 1, in Immensee zu 2 Schilling abgabepflichtig.

Der Rodel 1608 nach Wispel kannte 33 Positionen. Das von Landschreiber (1612—1627) Rudolf Büeler geschriebene, undatierte „Verzeichnis des wäggelds" weist deren 38 auf. Dieses Verzeichnis ist in Nomenklatur, Ansätzen und Befreiungen gleichlautend mit dem Weggeldrodel Brunnen von 1595.

Von den Revisionen der Jahre 1707 und 1723 abgesehen, ist der letzte in diesen Zeitabschnitt fallende Tarif vom 23. März 1790 datiert und lautet:

	ß	A.
„Ein Zentner Anken	1	3
Ein Saum Reis zu zwei Säcken	4	
Ein Saum Käs à zwei Spalen	4	
Käs in Spalen oder sonst vom Stück		2
Ein Zentner Unschlitt	1	4
Ein Röhrlin Salz	2	
Ein Mäß Salz		2
Ein Zentner Eisen und Eisendraht	3	
Ein Pferd auf Mehrschatz	10	
Kuh, Rind, Ochs, Stier auf Mehrschatz	10	
Kalb	1	
Ein Pferdt, Haußbrauch oder Lehensweiß, wann es einem Eidgnoß ist	2	
Ein Geiß, Schwin und Schaf	2	

[1] 513. St. A. Sch.

	ß	A.
Für ein Heu-, Lehen oder Mezgkuhe, einem Eydgnoß gehörig	2	
Ein Ziger	2	
Ein Zentner Leinwad, wollene, gefärbte oder ungefärbte Tücher, Bändel, Zwilch, Garn, Faden und dergleichen Ware	2	
Ein Zentner Spezerei oder Materialisten-Ware	6	2
Ein Zentner Leder oder Häut auf Mehrschatz, gegärbt oder ungegärbt	2	
Ein Zentner Blei	2	
Ein Zentner Waar	2	
Ein Saum oder Eimer Wein oder Most, der Eimer zu 60 Maß gerechnet	2	
Ein Zentner Kupfer, Erz, Mösching und Mösching Trath	3	
Ein Zentner Sägessen und Trichlen	2	
Ein Zentner Öl	2	
Ein Viertel Nüssen und aller Gattung dürre Früchten, und Erdbirren		2
Ein Zentner Honig	1	3
Ein Zentner Baumwolle	2	
Ein Zentner Baumwollengespunst	3	
Ein Zentner Glarner oder Lachner Ziger	2	
Ein Mütt Kernen, Roggen, Bohnen, Gersten, Haber auf Mehrschatz		4
Ein Viertel allerhand Gemüß, Gesäm und Faßmis		4
Ein Zentner Federen oder Flaum	2	
Ein Zentner Seiden, Seidenwaren und Gespunst	4	
Ein Zentner Schneggen		4
Ein Zentner Papier, Schießpulfer und Lörtsch	4	
Vom Zentner Flintenschaft	1	
Pistolenschaft		3
Ein Mühlestein, von jedem Zohl durchs Loch	3	
Ein Zentner dürre oder gesalzene Fische	2	
Fremde Krämer zollen sowohl bei der Ein- als Ausfuhr der Ware vom Zentner	2	

	ß	A.
Vnd so jedes getragene Pack je nach Gewicht zahlt vom Zentner	2	
Von Brantzwein, Kirschwasser und aller Gattung Brantz pr. Maaß		1
Vom Zentner Stachel und anderer Eissenwaar	1.“ [1]	

Eine Gegenüberstellung ergibt, daß der Weggeldrodel Arth vom 23. März 1790 43 Positionen aufweist, der Zollrodel Immensee vom 18. Dezember gl. J. deren 63. Dieses Anziehen ist darauf zurückzuführen, daß neue Positionen, wie Rauch- und Schnupftabak, eingestellt, nach Schwyzer und Zuger Gewicht gerechnet, die Seide in zwei Rubriken untergebracht, Schießpulver und Papier getrennt aufgeführt werden u. a. m. Auch in der Tarifierung zeigen sich z. T. erhebliche Abweichungen. Einige Beispiele, wobei das in Klammern Stehende sich auf Arth bezieht: 1 Sack Reis 1 ß 3 A. (4 ß), 1 Saum Käse 3 ß (4 ß), 1 Mütt Brot- und Hülsenfrüchte 1 ß 3 A. (4 A.), 1 Zentner Baumwolle 1 ß (2 ß), 1 Zentner Anken 4 ß 3 A. (1 ß 3 A.). Für Immensee ist der Zentner Kaufmannsware mit 1 ß 5 A. eingestellt, Arth kennt diese Position nicht.

k) Das Weggeld in Steinen.

Das um 1536 geschriebene Landesurbar erwähnt auch die Zollstätte Steinen. Der für diese bestimmte, erstbekannte Rodel ist im Zollbüchlein 1608 von Martin Wispel erhalten geblieben. Er entspricht dem in demselben Büchlein niedergelegten Rodel von Immensee gleichen Jahres, mit der Ausnahme, daß für Steinen neu hinzukommt ein Mäß Salz zu 1 Angster und folgende Reduktionen in den Ansätzen eintreten: ein Saum Eisen von 2 auf 1 Angster, ein Saum Zwilch, schlechtes Leinentuch, Kernen und Faßmis von je 2 Angster auf je 4 Heller.

Im Jahre darauf weist der von Landschreiber Andreas Wispel aufgesetzte Rodel statt 34 Positionen deren 41 auf.

[1] 513. St. A. Sch. — Einzelheiten über das Weggeld in Arth sollen in einem andern Zusammenhange behandelt werden.

Als neuer Artikel ist u. a. aufgetragen „Ein Zendtner Sidini war IIII ß." [1]

Beide Rödel enthalten die nämlichen Bestimmungen über Abstattung des Zolles und Befreiung davon wie der Rodel Immensee von 1571.

Erstmals aufgeführt wird die Zollrechnung von Steinen 1542, als Bartholomäus Wagner dem Landesseckelmeister 10 ℔ entrichtete. Lohn 3 ℔. Es betrugen die Einnahmen ferner 1543 16 ℔ 6 ß, 1544 12 ℔ 10 ß, 1549 17 ℔ 3 ß, 1552 14 ℔ 10 ß 4 A., 1568 8 ℔ 4 ß 1 A., bei einem Lohne von je 3 ℔ 10 ß. Mit 1572 stieg das Erträgnis. Es machte aus in diesem Jahre 34 ℔ 7 ß 3 A., wovon 3 ℔ als Lohn und 10 ß an die Frau des Einzügers abgingen, 1573 38 ℔ 4 ß 5 A., 1574 72 ℔ 10 ß 5 A., 1581 für zwei Jahre 157 ℔ 13 ß. Für drei Jahre erhielt 1584 der Landesseckelmeister nach Abzug der Belöhnung 206 ℔ 1 ß. Von da an findet sich der nächste Eintrag 1595 mit 54 ℔ 6 ß bei einem Jahreslohn von 4 ℔.[2]

Einem Beschlusse des Landrates vom 27. Dezember 1593 ist zu entnehmen, daß das Weggeld von Steinen u. a. zu erlegen war von allem von Arth durchgetriebenem Vieh.[3]

Ab 1595 sind Zollrechnungen eingetragen: 1596 mit 67 ℔ 22 ß, 1600 für zwei Jahre mit 81 ℔ 10 ß, 1602 für zwei Jahre mit 123 ℔ 10 ß.[4] 1617 erhielt der Zöllner als Jahreslohn 11 Gl. 31 ß.[5] Gemäß Rechnungsablage von 1623 blieb der Einzüger noch 15 Gl. 34 ß schuldig. Von da an unterblieb die Erhebung des Weggeldes.

Als Zöllner sind namentlich aufgeführt: 1542 Bartholomäus Wagner, 1549 Hans Bücheli, 1553 Kaspar Bücheli, 1561 Hans Loser, 1563 Kaspar Bücheli, 1567 der Wirt Hans Loser, 1568 Michael Halbherr, 1569 Sebastian Lindauer,

[1] 513. St. A. Sch.
[2] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1, 2, 9, 12, 25, 26, 27, 33, 37, 45. St. A. Sch.
[3] R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.
[4] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 49, 53, 55. St. A. Sch.
[5] S. R. Sch. 1604—1623, S. 560. St. A. Sch.

1572 Erni Merz, 1581 Jakob Kündig, 1595 Hans Fries, 1602 Hans Gruber, 1607 Hans Blaser, 1611 des Fäßlers Frau.[1]

l) Das Weggeld bei Sattel.

Das Weggeld bei Sattel bestand zur Zeit der um 1536 erfolgten Aufstellung des schwyzerischen Landesurbars. Die erstbekannte Abrechnung ging 1542 vor sich, als Vogt Lematter[2] „von der wag am Sattel bracht an barem gellt X ℔ V ß vnd hatt man jm sin lon gen II ℔ vnd der frowen VI ß vnd hatt man jm den handell wyter empfollen." Das Weggeld brachte beispielsweise ein: 1554 15 ℔ 8 ß, 1555 18 ℔ 16 ß, 1556 15 ℔ 2 ß,[3] 1560 21 ℔ 5 ß.[4] In diesem Rahmen bewegen sich die Einnahmen bei einem Jahreslohne von 2 ℔ und Trinkgeld an die Frau von 5 ß bis 1574, in welchem Jahre als Ergebnis verzeichnet sind „X ℔ XXVIII ß, von jedem Soum V ß." Ab Palmsonntag Abend 1576, da Jakob Schorno von Vogt Lematter wegen gerechnet, und dabei die Bezüge der Forderung, die dieser an seine Obrigkeit zu stellen hatte, gleichkamen,[5] findet sich keine Eintragung über Einnahmen bis 1646. „Von dem fach am Sattel vber das ich ihme ein gl. verehrth von dem Zoll empfangen Gl. 15 ß 13." Dieser warf 1648 33 Gl. 10 ß ab.[6] Von Leonard Fach empfing der Landesseckelmeister 1655 nach Abzug seines Lohnes von 4 Gl. und einer für die Obrigkeit geleisteten Zahlung von 7 Gl. 20 ß noch 3 Gl., „vnd hand die von Zuog (Zug) einheß zallt dis iors, ist Gl. 10 ß 20."[7] Die Abrechnungen ergaben: 1661 49 Gl. 10 ß, 1663

[1] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 73, 1, 9, 12, 18, 20, 23, 25, 33, 45, 54, 57, 63. St. A. Sch.

[2] Tritt auch wiederholt andernortes auf, so den 21. und 26. November 1552, den 28. Januar 1553, den 11. August 1554. (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

[3] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 1, 14, 15, 16. St. A. Sch.

[4] S. R. Sch. 1554—1579, S. 170. St. A. Sch.

[5] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 26, 28. St. A. Sch.

[6] S. R. Sch. 1644—1650, Fol. 118, 140, 144. St. A. Sch.

[7] S. R. Sch. 1650—1654, S. 85. St. A. Sch.

22 Gl. 6 ß,[1] 1669 15 Gl., 1670 16 Gl. 20 ß,[2] 1678 26 Gl. 24 ß.[3] Jahreslohn eine Dukate. Von da an bewegen sich die Einnahmen für eine lange Spanne Zeit in denselben Grenzen.

Der im Zollbüchlein 1608 von Martin Wispel niedergelegte „Zollbryeff von Sattell" lautet:

„Ein som Anken git	V ß
ein som vnschlit	V ß
ein som schmer	V ß
ein som Kässen	3 A.
ein som Zigger	3 A.
ein Roß	2 A.
ein Rind	3 H.
ein Kalb	1 H.
ein geyß	1 H.
ein Schwin	1 H.
ein Schaff	1 H.

Die von Egery gend by vns keinen Zoll.

Item welicher vnser Ingesessner Landtman ist, der vych das er selber erzogen vnd nit ehrkoufft hat, Es sygent Roß Rinder oder anders vych oder mulchen, das er von sinem Eignen vych gemacht vnd nit erkoufft hat, von Landt fürte, dauon git ehr keinen Zoll."

Landschreiber (1612—1627) Rudolf Büeler hatte „Zoll vnd wäg gellt an dem Sattell vs dem alten Original gezogen." Das Verzeichnis des Weggeldes samt Befreiung von diesem entsprechen dem für den nämlichen Zweck bestimmten Tarife Brunnen von 1595, mit der Ausnahme, daß für Sattel ein Saum Leder mit 3 statt 1 ß eingestellt ist, welcher Unterschied auf einem Schreibfehler beruhen dürfte.

Obwohl für Sattel keine vom Reiche ausgegangene Zollverleihung bestand, ließ man es sich nicht nehmen, an dieser

[1] S. R. Sch. 1660—1664, S. 30, 72. St. A. Sch.
[2] S. R. Sch. 1667—1671, Fol. 31. St. A. Sch.
[3] S. R. Sch. 1678—1680, S. 88. St. A. Sch.

Stätte neben dem Weggeld noch Zoll zu erheben, dessen Rodel hinsichtlich Abstattung des Zolles und Befreiung von demselben dem für Immensee vom 12. Oktober 1571 entspricht. Es weisen auf dieser 38, der gleichörtige von 1608 31, der Rodel Sattel 42 Positionen. Für Immensee wurden die Taxen von 1608 gegenüber 1571 erheblich reduziert in der wohlbegründeten Überlegung, den Verkehr an den Gotthardpaß zu fesseln. Davon kam man jedoch wieder ab. Es bestanden für Sattel zwar Ansätze, die unter den im Rodel Immensee von 1608 standen, so ein Pferd statt 2 Schilling 1 Schilling. Es gab auch Ansätze, die sich beidenortes gleich blieben, wie das Stück Kleinvieh mit 1 Angster. Anderseits gab es für Sattel Taxierungen, die bis auf das Zehnfache der Ansätze Immensee von 1608 anstiegen, so ein Saum Anken von 3 Angster auf 5 ß, dann ein Saum Spezereien von 2 auf 10 Schilling.[1]

Fiskalisch konnte freilich die neue Veranlagung keine bedeutende Ausbeute versprechen. In Betracht hierfür kam das Ägerital, da eine Weiterführung über Schneit in das Zürichgebiet außer Würdigung fiel.

Zoll- und Weggeldstätte waren nahe der Landesgrenze in den Engpaß beim Letziturm an der Schornen vorgeschoben, wo ein Gatter die Absperrung besorgte.[2] Von der Erwägung ausgehend, daß eine Maut an der Transitlinie Richterswil-Sattel-Steinen-Brunnen ihrem Zwecke besser entspreche, siedelte man 1678 nach Ecce Homo über, wo zur Abschrankung bei dem vom Zöllner Michael Kreienbühl betriebenen Wirtshause ebenfalls ein Gatter sich erhob.[3]

Am 6. September 1675 erließ der Landrat Schwyz an Genannten den Befehl, in Sattel den uralten Zoll einzuziehen, als von jedem Roß und Rindvieh 2, von jedem Stück Kleinvieh 1 Angster. Befreit hievon war die den Bewohnern von

[1] 513. St. A. Sch.

[2] S. R. Sch. 1554—1579, S. 11, zum Jahre 1557. St. A. Sch. — S. R. Sch. 1644—1650, S. 140, zum Jahre 1649. St. A. Sch.

[3] S. R. Sch. 1678—1680, S. 88. St. A. Sch.

Ägeri gehörende Lebware. Diese Taxierung verdoppelte die im Rodel von Landschreiber (1612—1627) Rudolf Büeler niedergelegten entsprechenden Ansätze. Eine gleichlautende Verfügung erging den 24. September 1703.

Die vorerwähnte Ausnahme-Bestimmung führte in der Folgezeit zu Auseinandersetzungen. Am 2. Oktober 1717 schrieb Schwyz nach Ägeri, man verlange, wolle man des großen Zolles (Zolles) geledigt werden, daß das aus dieser Talschaft über die schwyzerische Grenze getriebene Vieh, dortseits auch gefallen und aufgezogen sei. Worauf der Rat der Gemeinde Ägeri den 12. gl. M. antwortete, man gebe zu, daß auswärts angekauftes Vieh beim Grenzübertritte als im Lande geboren deklariert worden. „Die Attestationen zu ertheilen, vnd den Entscheid zu machen, würde Vns schwär fallen, sittenmahlen Vns eben so wenig in wüssen sein würde, was vnd wie vill in old Vssert landts oder Gemeind erkauft wurden.“ Schwyz beharrte jedoch den 23. Oktober auf seiner vorherigen Schlußnahme und ging von derselben trotz erfolgten Vorstellungen auch den 10. Oktober 1719 und den 1. Februar 1721 nicht ab, ausdrücklich betonend, daß, wie seine eigenen Landsleute, so auch die von Ägeri von allem über die Grenze gebrachten Vieh. sei es im Lande gefallen oder nicht, das Weggeld zu entrichten haben.[1]

Inzwischen hatten sich die Netto-Einnahmen aus Zoll und Weggeld in den gewohnten Bahnen bewegt. Beispielsweise erzeigen dieselben: 1704 Gl. 22 β 21 A. 3, 1705 Gl. 16 β 28, 1706 Gl. 22 β 12,[2] 1715 Gl. 29 β 10, 1716 Gl. 34 β 10.[3]

Noch am 11. September 1687 hatte der Landrat beschlossen, daß es des Zolles halben in Sattel beim Tarife und alten Abkommen verbleiben solle.[4] Allein den 10. Oktober 1719 erkannte derselbe auf Revision des Tarifes. Zoll

[1] 513. St. A. Sch. — R. P. Sch. 1710—1722, 2. Oktober 1717, 1. Februar 1721. St. A. Sch.

[2] S. R. Sch. 1704—1709, S. 174, 186, 205. St. A. Sch.

[3] S. R. Sch. 1710—1716, S. 205, 222. St. A. Sch.

[4] R. P. Sch. 1680—1689. St. A. Sch.

und Weggeld wurden zusammengefaßt. Nicht-Entrichtung der Gebühr zog Strafe und Konfiskation von Vieh und Waren nach sich. Der Tarif lautet:

„Erstlich solle von jedem Haupt Viech, so von Egeri und selben Enden herkomt, über den Sattel in das Weltschland getriben wird Zohl und Weggeld bezahlt werden β 2
Item von einem Roß β 2
Item es soll auch alles Vich, es seye Mezg- oder anders Vich, so auf Verkauf erkauft, und am Sattel durchgeführt wird, alda laut Zohl-Rodels verzohlet werden.
Von einem Schaaf, so aus dem Land allda durchgeführt wird, solle Zohl bezahlt werden A. 2
Von einer Gaiß, Bock oder Gitzin A. 2
Von einem Schwein A. 2
Von einem Kalb A. 2
Von einem stück Käß, so hinaus geführt wird A. 2
Für einen Zentner (Käse) β 3 A. 2."

Dem Tarife schließt sich die Bemerkung an: „Man behaltet auch vor, wann andere und mehrere Kaufmanns-Waaren künftig allda solten durchgeführt werden, so dermalen nit geübt worden, den Zoll und Weggeld würklichen davon zebezichen, laut alten Zohlrödlen." Schließlich wird das Erkanntnis vom 10. Oktober 1719 erneuert, demzufolge die Nachbarn von Ägeri vom Zolle, nicht aber vom Weggelde befreit sind für Vieh, das bei ihnen gefallen und aufgezogen.

Über den Rodel erließ der Landrat den 3. August 1747 die Erläuterungen:

„1.° Daß von derjenigen Waar, so in unserm Land Schwytz erkauft, und über den Sattel nacher Egery und selben Enden gefertigt wird, und an keinem andern Ort schon verzohlet worden, an dem Sattel den Tariffen mäßigen Zohl bezahlen, zumahlen

2 do Die Waaren, so in unser Land kommen, und zu Brunnen, oder andern Zohlstätten zwar schon verzohlet (ver-

weggeldet), und sonstwo an der Schindellegi laut Zohls Tarriffen auch zohlen (verweggelden) müssen, und über den Sattel auf Eggeri und selben Enden geführt werden, auch den Zohl (Weggeld) am Sattel abzustatten schuldig seyn.

3. Nicht aber, was von Egeri und selben Orthen über den Sattel, versteht sich eigene Waaren, aber so nit eigene der Egerer Waaren sind, verzohlet werden sollen nach Anweißung der Tariffen."

Dazu kam den 18. Januar 1772 die weitere Erläuterung, daß der Zoll (Zoll und Weggeld) in Sattel von der in das Zugergebiet eingeführten Frucht gleich wie zu Arth abgestattet werden solle.[1]

Es betrugen der Jahreslohn des Einzügers 1777 6 Gl., die Einnahmen 1778 21 Gl. 3 β,[2] 1784 31 Gl. 6 β, 1785 17 Gl. 20 β.[3]

m) Das Weggeld in Rothenthurm.

Der am 4. April 1620 durch die Stände Zürich und Schwyz in Schindellegi errichtete Abschied, sog. Schindellegi-Brief, bezweckte die Ordnung der Güterexpedition zwischen Richterswil und Brunnen.[4] Deren Durchführung verlangte eine Verbesserung der Straßen. Mittel hierfür sollte das Weggeld liefern. Ein solches erhob man bereits in Steinen. Mit der Abrechnung von Mitte-Fasten 1623 wurde der Bezug hierorts aufgehoben und nach Rothenthurm verlegt. Maßgebend dafür mußte sein, daß diese Örtlichkeit Mitte Weges zwischen den beiden Seen lag, und daß die dem Zerfall entgegengehende Letzimauer immerhin noch genügte, einem Abfahren der Güter vorzubeugen.

Unterzeichnet ist der Rodel von Landschreiber (1627 bis 1661) Paul Ceberg, trägt die durch andere Hand eingestellte

[1] 513. St. A. Sch.

[2] S. R. Sch. 1777—1780, S. 31, 45. St. A. Sch.

[3] S. R. Sch. 1780—1785, S. 229, 290. St. A. Sch.

[4] Ratifiziert durch Zürich den 27., durch Schwyz den 25. April. (Eidg. Abschiede, V, 2, S. 123).

Jahreszahl 1627 und ruft gemäß Einleitung einem entsprechenden vom 8. Januar 1595 datierten Akte. Überschrieben ist er mit „Oberkheitlich Zoll vnd wäggelt zusammen gezogen.“ Gegebenenfalls handelt es sich um Anlehnung an Zoll und Weggeld in Brunnen vom 8. Januar 1595.

Nachfolgend der Tarif:	ß	A.
„Erstlich ein Soum Anckhen	5	
Ein Soum Käß	2	
Ein hundert Käß	15	
Ein Soum vnschlit	5	
Ein mäß Saltz		2
Ein Soum yßen	2	
Ein Roß	2	
Ein Kuo	2	
Ein Rindt	2	
Ein Ochs	2	
Ein Kalb		2
Ein geyßen		2
Ein Schwyn		2
Ein Schaaff		2
Ein Ziger		2
Ein Soum Linwadt	6	
Ein Soum Spezerey	10	
Ein Soum Läder	4	
Ein Soum bley	4	
Ein Soum wachs	4	
Ein Soum wyn		3
Ein Soum Kupfer	2	
Ein Soum Linin Bändel	4	
Ein Soum Sägissen	2	
Ein Soum Öl	2	
Ein Soum Nussen		3
Ein Soum hunig	2	
Ein Soum flämisch thuoch	4	
Ein Soum schlechte wullen	4	
Ein Soum Sayen	4	

	ß	A.
Ein Soum geferbt thuoch	4	
Ein Soum Zwilchen	4	
Ein Soum schlecht Linin thuoch	4	
Glarner vnd Lachner Ziger der Centner	1	
Ein Soum Kernen	1	3
Ein Soum faßmis	1	3
Ein Soum fäderen	4	
Ein Soum harnisch	4	
Ein Soum flum	4	
Ein Centner Syden waar	4	
Ein Soum Schneggen	2	
Ein Burdi	—	—."

Nach dieser Veranlagung findet sich die Bestimmung, daß die Welschen von jedem Pferde 4 ß zu entrichten haben. Befreit sind die im Rodel Immensee vom 12. Oktober 1571 namentlich aufgeführten Personen, die von Livinen bis auf Widerruf und alle Boten der Eidgenossen.[1]

Dieser Rodel weist gegenüber demjenigen von Steinen 1608 eine erhebliche Steigerung auf, so der Saum Anken von 3 A. auf 5 ß, der Saum Käse von 3 A. auf 2 ß, der Saum Kernen von 4 H. auf 1 ß 3 A., der Saum Spezerei von 1 auf 10 ß, ein Pferd von 2 A. auf 2 ß, ein Rind oder eine Kuh von 3 H. auf 2 ß. In Wirklichkeit ein stark übersetzter Weggeldbezug, ließ sich die Steigerung nur so machen, daß man mit dem Weggelde einen fingierten Zoll, der in Steinen nicht bezogen wurde, in Anschlag brachte.

Erstmals fand die Abnahme der Rechnung den 18. April 1624 statt, an welchem Tage „hat herr Marty Gasser des Raths Rechnung geben dem hern Stath. Marty Betschart lands Fendrich vnd diser Zitt landes seckelmeister von dem zoll by dem duran so är ingnomen vnd ist sin lon ab gerechnet, hatt är noch dem hern Sekelmstr. ingeantwurt suma

[1] Urkunde 1211. St. A. Sch.

gl. 48 β 4½." [1] Wie bei den Mautnern Gepflogenheit, führte Gasser auch ein Wirtshaus.[2]

Vor Rat vom 23. September 1628 wurde geklagt, daß durch etliche Personen wegen dem Zoll am „Thurn" unbescheidentliche Worte ausgegossen worden, worüber Kundschaft einzunehmen sei. Dieselbe Klage erhob sich am 28. September des folgenden Jahres. Wie denn der Einzüger erklärte, daß man „schlechtlich" zolle. Worauf er den Auftrag erhielt, der Sache mit Ernst nachzusetzen, die Ungehorsamen zu verzeichnen und anzugeben und die zu verzeigen, die hierüber ungebührliche Worte vergießen. Dieser Ordnung soll nachgelebt, der Zoll eingezogen, und mit denen, die ihre Waren „fürgefüördt", gerechnet werden. Gasser erhielt zwar Bestätigung im Amte, allein die Klagen gegen ihn verstummten nicht. Es beschloß daher der Rat den 22. Mai 1630 vorzugehen wie folgt. Dem Martin Gasser wird mit höchstem Ernste zugesprochen und anbefohlen, den Zoll ohne allen Nachlaß auf Fremden wie Einheimischen einzuziehen. Wer ihn nicht bezahlt, dem hat er die Waren niederzulegen, in Arrest zu nehmen und solange zu behalten, bis mit den gnädigen Herren über Gebühr und Strafe ein Abkommen getroffen.[3] Ein ähnlich lautendes Erkanntnis wurde den 18. August 1646 erlassen auf den Bericht des Zöllners, daß allerhand Vieh und Waren ohne Abstattung

[1] Z. R. Sch. 1542—1650, S. 74. St. A. Sch.

[2] Der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu Baden vom 21./27. Oktober 1629 lag ein Gesuch von Martin Gasser, des Rats zu Schwyz und wohnhaft in Rothenthurm, vor, der um ein Fenster bat mit den obrigkeitlichen Ehrenwappen „in sein daselbst gar kostlich und zum Nutzen und zur Kommlichkeit aller Durchreisender erbautes Wirtshaus." Das Ansuchen nahm man in den Abschied. Da Gasser auf gute Vertröstung hin Fenster und Wappen hatte machen lassen, etliche Orte aber mit der Zahlung noch im Rückstande geblieben, richtete er an die vom 7./24. Juli 1630 zu Baden abgehaltene Jahresrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte die Bitte, den Gesandten zu befehlen, auf nächste Tagleistung ihren Teil zu bezahlen. (Eidg. Abschiede, V, 2, S. 611, 630).

[3] R. P. Sch. 1626—1630. St. A. Sch.

der Gebühr durchgeführt werden, mit der Vorgabe, die Verzollung habe anderswo schon stattgefunden.[1]

Zuvor schon hatten hinsichtlich dem über den St. Gotthard gehenden Transit Unstimmigkeiten sich erhoben. Denn an der Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden zu Brunnen vom 22. Mai 1634 erklärten die schwyzerischen Gesandten, daß sie gegenüber dem Anzuge von Uri ihre Befugsame in Betreff des zu Brunnen und am Thurm geforderten Zolles dartun werden.[2]

An Gebühren vereinnahmte der Landesseckelmeister: 1649 18 Gl. 34 β,[3] 1652 33 Gl. 28 β, 1653 46 Gl. bei einem Jahreslohn des Einzügers von 12 Gl., 1654 32 Gl. 36 β 6 A,[4] den 11. Februar 1659 21 Gl. 5 β.[5]

n) Das Brückengeld in Schindellegi.

Bald nach dem 11. Februar 1659 muß an Stelle des Weggeldes zu Rothenthurm das Brückengeld in Schindellegi getreten sein. Am 4. August dieses Jahres schrieb Zürich an Schwyz: „Demnach Wir mit sonderbarer Beschwerd Vnßern Lieben getrüwen, der V̈ch nechst angrentzenden angehörigen berichtet worden, ob hetend Ihr vnßer G. L. A. E. die Zohlstatt bim Thurn verenderet vnd verlegt an die Schindellegi, hat eß vns erinneret, der von V̈ch vnlängst auch vfgesetzten nüwen Zohll zu Lachen, Wesen. Vnd habend deßhalben nit vmbgehen mögen, nit allein, wie hiermit beschicht, v̈ch deßwegen Fründt Eidgnössisch zu zuschryben, sondern auch zur Bezügung guter nachbarlichen affection zu V̈ch abzeordnen Vnßeren getrüwen Lieben Burger vnd Landtvogt der Herrschafft Wädenswyl Hauptmann Sigmund Spöndli, mit v̈ch vß der sach auch mundtlich zu conferiren“,

---

[1] R. P. Sch. 1638—1666. St. A. Sch.
[2] Eidg. Abschiede, V. 2, S. 866.
[3] S. R. Sch. 1644—1650, Fol. 142. St. A. Sch.
[4] S. R. Sch. 1650—1654, S. 49, 70, 84. St. A. Sch.
[5] S. R. Sch. 1655—1659, Fol. 154. St. A. Sch.

wie man auch mit guter Zuversicht glaube, man sei von allen Zöllen und neuen Auflagen befreit.

Neuerdings, den 23. Mai 1660, wandte sich Zürich an Schwyz. Landvogt Spöndli habe mitgeteilt, daß trotz seinen an der Konferenz mit Schwyz gemachten Einwendungen dieser Ort fortfahre, in Schindellegi den neuen Zoll zu beziehen. Werde von den zürcherischen Angehörigen nicht gezollt, belege man deren Waren mit Arrest. Der Landvogt habe Befehl, „ein glyches gegen der V̈werigen auch fürzenemmen", doch mit der freundlichen Erklärung, von der Neuerung wieder abzustehen „vnd allein by der Vffnau[1] deß bißhar üblichen Zolles an synem gewohnten Orth verblyben, wir vnser vorhaben auch widerumb enderen."

Am 6. Juni ließ sich Schwyz vernehmen, das vom 23. Mai datierte Schreiben sei etwas später zugelaufen, weßwegen die Antwort etwas „ritardirt" worden. Der Grund der Verlegung von Rothenthurm nach Schindellegi beruhe darin, daß man an diesem Orte dem Zolle weniger entfliehen könne. Eine Aufladung neuer Beschwerden finde damit nicht statt, wohl aber werde verhütet, „vil Sachen, so mithin zuo hinderrugs Vnsere von Vnserem Landt abgeführt, zuo hinderhalten."[2]

In Erkenntnis der Tatsache, daß Einsiedeln von jeher mehr nach Norden im wirtschaftlichen Verkehr gestanden, gibt der von Landvogt Johann Heinrich Escher in Wädenswil am 6. Mai 1692 an den zürcherischen Rat erstattete Bericht über Verlegung der Abgabeerhebung von Rothenthurm nach Schindellegi den zutreffenden Aufschluß. „ . . . auch dißer Zoll, vor disem by dem rothen Thurm gestanden, da dan die gen Einsidlen und Egery hin vnd wider handlende, alß dise Straß nit brauchende, darvon befreyet waren, vor ohngefahr 33 (Jahren) an die Schindellegi, alß ein unvermeidliche straß, verlegt, uff anhalten hißiger herrschaffts-Leüthen und deren von Einsidlen uffgehebt, und sidhar erst by mines hrr. vor-

[1] Au bei Wädenswil.

[2] 514. St. A. Sch.

fahren sel. regierung, von neüwem wider gesucht und anfangs auch disputiert worden seye." Wenn Landvogt Escher berichtet, daß unter seinem Vorfahren im Amte die Erhebung der Abgabe sistiert blieb, kann es sich nur um die Jahre 1664—1666 handeln, über welchen Zeitabschnitt Aufschriebe fehlen.

Aus dessen Schreiben erhellt ferner, daß 1692 nachstehende Ansätze als Brückengeld zur Auswirkung gelangten: von einem Pferde und einem Haupt Großvieh 2 Luzerner Schilling, von einem Stück Schmalvieh 1 Rappen, von einem Saum Käse (acht Stücke haltend) 1 guter Batzen, von einem Zentner Anken 2 Zürcher Schilling, von einem Eimer Wein 1/2 Luzerner Batzen.[1]

Es sind dies die hauptsächlichsten der dem Nahverkehre dienenden Ansätze, die zum Teil mit dem 1627 für Rothenthurm geltenden Rodel übereinstimmen, der ein Inventarstück für das Brückengeld in Schindellegi gebildet haben dürfte.

Für hier erließ der Landrat Schwyz den 9. August 1715 einen neuen Rodel. Als maßgebend dafür wird die Tatsache bezeichnet, daß fast an allen Orten und Enden der Eidgenossenschaft, sowie anderswo die Zölle eine Vermehrung und Steigerung erfahren haben. Erklärt wird auch, daß beinahe jede Gattung von Waren, die über die Brücke geführt wurden, der Zollpflicht unterlagen, mit andern Worten, daß man den Rodel auf die an dieser Stätte zur Durchfuhr gelangenden Waren, einschließlich Vieh, zuschnitt.

Der Tarif beginnt damit, daß auf jedes Pferd und Haupt Rindvieh, so in das Welschland gelangen sollen, 2 Luzerner Schilling gesetzt werden. Der Abgabe unterlag nicht das Vieh, das die aus den Höfen und von Schwyz in den Höfen kauften. Dagegen hatten die Bewohner der Landschaft March und alle Fremden für Aus- und Einfuhr von jedem verkauften

[1] A. 150. 6. St. A. Z. — 1630 betrug der Zoll für einen Saum Käse zu 8 Stück 4 ß. (S. R. Sch. 1678—1681, S. 129. St. A. Sch.).

oder zum Verkaufe bestimmten Pferde und Stück Rindvieh die 2 Schilling zu entrichten.

	β	A.
Dann geht der Tarif weiter:		
„Von Kauffmans güötteren stuck oder Ballen zahlt man von jedem Centner	3	2
Von seiden Wahr vom Centner	5	
Von einem saum Linis oder Wullis Zeug	4	
Von einem Röhrlin Ziger, von jedem Centner	1	4
Von dem schmal Vieh, als schaff, geiß, böck, schwin und kelber, was hinausgeführt wird, zolt man		2
Von dem Centner Salpeter zohlen alle, ausgenommen die Höffner	3	2
Alle frömbde vnd einheimbsche, welche käß hiehar der brugg kauffen, vnd wider außert das Landt verkauffen, zohlen von jedem stuck Käß		2
Was ein jeder aber für sich, vnd bey Ihnen behalten, für selbiges zohlet man nicht."		

Zusammenfassend hatten ferner zu entrichten: je ein Zentner Eisenware, Stahl, Tabak, Häute oder Felle, Anken, Unschlitt, Blei, Wachs, Pulver, Kupfer, Sensen, Leder, je ein Saum Honig, Öl und Federn 3 β 2 A.

Dem folgt: „Die schweitzer (Schwyzer) aber geben vom Läder kein Zoll, sonst alle. Von jedem Eimer Wein von 60 Maßen, so in dem Zürichgebieth, in dem ober Land, oder wo Es sonst ist, Erkaufft wird, solle allwegen verzohlet werden von mänigklichem β 3 A. 2. Der ordinäri Zürich bott solle von allen Wahren, so Er sowohl für sich, als für andere Leüth auf fürkauff durchfüöhrt, gleich anderen den Zohl bezahlen. In gleichem der Einsiedler bott soll von allen durchführenden Wahren von jedem Centner zahlen β 3 A. 2."

Entsprechend dem Rodel Immensee vom 12. Oktober 1571 bildet den Schluß eine Aufzählung derjenigen Örtlichkeiten und Landschaften, deren Bewohner der Zollpflicht geledigt sind, zu denen auch die eidgenössischen Boten gehören.[1]

---

[1] Urkunde 1572. St. A. Sch.

Vergleicht man diesen Rodel mit demjenigen von Rothenthurm 1627, so ergibt sich, daß auf der ganzen Linie eine Erhöhung Platz gegriffen, die Viehware ausgenommen, deren Ansätze sich gleich blieben.

An Brückengeld, das ausschließlich dem Lande Schwyz zufiel, gingen ein: 1661 20 Gl., 1662 19 Gl., 1663 24 Gl. 20 β,[1] 1667 24 Gl., 1671 18 Gl. 20 β.[2] Der Jahreslohn des Einzügers betrug 4 Gl. 20 β.

Etwelchen Einblick in das, was in Schindellegi vorbeigeführt wurde, bietet die Abrechnung des Landesseckelmeisters vom 11. März 1681. „Verners vs dem Zohl an der Schindenlegin den 11. Mertz 1681 nach abzug des gewohnten Jahrs Lohns Empfangen an bahr gelt 38 Gl. 6 β. — Von Volrich Blunschen Zohl an der Schindenlegin 32 β. — Dem Vogt Kälin zuo Einsidlen wegen 344 Käßen Zohl für sich selbst macht Säum 43, vom Saum β 4, macht 4 Gl. 12 β. Mehr von Vogt Kälin wegen Käs Jörgen zuo Lichtenstäg von 154 Käsen der Zohl, macht 19 Säum, vom Saum β 4, 1 Gl. 36 β. — Mehr vom Seckelmeister Reding Zohl an der Schindellegi von Haubt Vich 18, vom haubt β 2, 36 β. — Von H. Seckelmeister Sebastian Reding Zohl an der Schindenllegi von 89 haubten, mehr von 80 haubten, duot zusamen 8 Gl. 18 β. — Von H. Wolff dietrich Reding Zohl an der Schindenleggi gegen 7 Rossen, mehr 3 Rossen, mehr wegen 98 haubt Vichs, ist zusamen 5 Gl. 16 β. — Verners von H. Heinrich frantz Reding dem H. Zeugherren Zohl an der Schindenllegi von 60 haut Vichs, duot —, hat nichts wollen zahlen — 3 Gl.“ [3]

Ab 1686 wurde das Brückengeld für jährlich 50 Gl. verpachtet.[4] Mit 1784 stieg der Pachtzins auf 100 Gl.[5] Laut Mitteilung der Verwaltungskammer Linth vom 28. Februar

---

[1] S. R. Sch. 1660—1664, S. 28, 57, 85. St. A. Sch.
[2] S. R. Sch. 1667—1671, Fol. 4, 34. St. A. Sch.
[3] S. R. Sch. 1678—1681, S. 110, 128, 129. St. A. Sch.
[4] S. R. Sch. 1681—1687, S. 299. St. A. Sch.
[5] S. R. Sch. 1780—1785, S. 241. St. A. Sch.

1801 an Senator Rothlin in Uznach hatte Anton Gaßmann, Zoller in Schindellegi, zufolge dem am 13. Februar 1794 errichteten „Admodiations-Instrument" jährlich 25 Louisdor Pachtzins zu bezahlen.[1]

Wie dem Beschlusse des Landrates Schwyz vom 13. Oktober 1789 zu entnehmen, wurde der uralte (!) Zoll in Schindellegi durch Übersehen oder Saumseligkeit der ehemaligen Zöllner nicht gemäß der geschriebenen Ordnung abgestattet, womit das obrigkeitliche Interesse eine merkliche Schmälerung erlitten, wie denn auch der neue Einzüger wegen an ihn erfolgter unrichtiger Abstattung in etwelche Verlegenheit gekommen sei. Man fand geraten, unter obgenanntem Datum den Tarif wie folgt zu revidieren:

	β	A.
„Erstlich von einem s. v. Haupt Hornvich und Pferd, welche auf Kauf oder Fürkauf durch die Hööf weiters geführt oder getrieben werden	2	
Von dem Schmalvich, als Schaafen, Geißen und Schweinen zohlet man von jedem Stück		2
Von Kaufmannsgüteren, Stück und Ballen, solle auf jeden Zentner verzohlet werden	3	2
Von allerhand Kauf- und Krämerware, vom Zentner	3	2
Von der Seidenwaar von jedem Zentner		5
Seidengespunst vom Zentner	3	2
Leinen- old wollenes Zeug vom Zentner	2	
Von einem Zentner ohnverarbeitet, gefärbter old ungefärbter Wolle, item auch Wollengarn	2	
Vom Zentner Salpeter	3	2
Alle Fremde und Einheimische, welche Käß kaufen und wieder verkaufen zohlen von jedem Stück		2."

Wie im Rodel 1715 sind ferner zu verzollen: je ein Zentner Eisenware, Tabak, Stahl, Häute und Felle, Leder, Anken, Unschlitt, Wachs, Blei, Pulver, Kupfer, Sensen, je ein Saum Honig, Öl, Federern mit 3 β 2 A.

„Vom Mütt Kernen, Roggen, Bohnen, Gersten, Haber etc. Schweitzer (Schwyzer) Mäß, wenn ein sol-

[1] 514. St. A. Sch.

	β	A.
cher Mütt in natura wiederum verkauft, so folglich auf Fürkauf durchgeliefert wird, zohlet	3	2
Von allerhand Gemüß, so wiederum in natura verkauft wird, von jedem Schweitzer Mütt	3	2
Vom Zentner Spezerey	3	2
Von jedem Zentner Glarner oder Lachner Ziger	3	2
Von jedem Eimer Wein old Most, der Eimer zu 60 Maß gerechnet, wird verzohlet	3	2
Item alle Inwohner von Einsiedlen, so damit Handlung treiben, den Wein beym Faß und beym Eimer wieder verkaufen, sollen von solchem Wein auch zohlen vom Eimer	3	2
Der Ordinäri Zürcherbott solle von allen Waaren, so er für sich und ander Leut durchführt, gleich andern den Zohl zu bezahlen schuldig seyn Im gleichen auch der Einsiedler Bott solle von allen durchführenden Waaren von jedem Zentner zohlen	3	2
Nicht minder solle ein jeweiliger Fertiger des dem Gottshaus in der Au zuständigen Weins den Zohl von allem durchführenden Wein abzustatten haben Von der Seide und Baumwolle, so in unser Land zum Spinnen durchgeführt wird, bezahlt man bey der Einfuhr von jedem Zentner	3	2
Bey der Ausfuhr zohlet selbe nichts mehr		
Von jedem 1000 Tachschindlen		2
Von einem Baum oder Trämmel		3
Von jeder Burde Räbstäcken		2
Von jedem Fuder Scheiter oder Stöklin, Läden, Latten, Bauholz, so nur von einem Pferd oder Männern geführt wird	1	3
Von zwey Pferden oder Männern aber	3	
und so fort auf das Haupt, so vor dem Fuder, gerechnet		
Von jedem Röhrlin Aschen, Kalch, Ruß und Beinstücklin	1	3
Von jedem Röhrlin dürren Baumfrüchten und Erdbirnen	3	3

	β	A.
Vom hölzernen wie auch irdenen Geschirr, so nur von einem Pferd gezogen wird	1	3
Von zwey Pferden oder Männern aber und so fort	3	
Von jedem Fuder Durben, so außert Land geführt wird		3
Die Metzger aus dem Zürichgebieth, von Rapperschweil und aus der Landschaft March sollen von jedem in unserm gefreyten Land oder anderswoher erkauften Stück Schmalvieh, als Schaaf, Geiß, Schwein etc. wann sie schon damit über den Etzel oder anderswo hinausfahren, den Zohl dahier abtragen, als von jedem Stück		2

Das Holz von Einsiedeln, so auf Fürkauf oder Mehrschatz gekauft und dahier außert Lands gethan wird, solle zohlen wie oben zu sehen.

Alle Fremden, in den Hööfen sich aufhaltenden Krämer sollen von allen ihren durch die Höfe hin- und herführenden Waaren nach Anweisung der Zohltariffa den Zohl abzustatten schuldig sein.

Es soll alle Waar, so im Land an Frömde verkaufet und auf deren Rechnung zum Land hinausgefertiget wird, nach der Zohltariffa verzohlet, und derjenige, so hierinfalls einige Gefährde gebrauchte, zur ernstlichen Hochheitlichen Korrektion gezogen werden.

Nicht minder, welcherley Gut oder Waar ein Fremder auf Kauf, Fürkauf oder Mehrschatz durchfertiget, solle von jedem Zentner, Stück oder Fuder nach Gestalt der Waar und nach Inhalt der Zohltariffa der Zohl erstattet werden.

Auch allerhand Gut, so unsere Landleüt auf Mehrschatz oder Fürkauf über die vorausgeworfene Artikel durchfertigen, sollen im Gefolg der Tariffa verzohlet werden.

Die Käse, welche die in Hööfen auswärts ankaufen und wiederum im Großen oder stückweis verkauft würden, die sollen laut Tariffa den Zohl zahlen.

Dasjenige Holz, welches von Fremden oder Einheimischen auf Fürkauf aufgekauft und außert Lands gethan wird, soll Tariffa mäßig verzohlet werden.

Es soll auch alles Gut und Waar, so von Glarus, Weesen und dort oben herunter kommt und gefertiget wird, in den Hööfen wiederum verzohlet werden müssen, es mag bey der Schindellegi vorbeygeführt werden oder nicht." [1]

Mehrere dieser Bestimmungen standen wohl auf dem Papier, gelangten jedoch nicht zur Auswirkung. Hieher zählen die Vorschriften, daß der Abgabepflicht ebenfalls unterliegen das über den Etzel getriebene Metzgvieh und die Waren, so durch beide Höfe geführt werden. Sie waren nicht zu erfassen, da Organe hierfür fehlten. Im übrigen deckten sich beinahe in sämtlichen Positionen die Ansätze der Rödel von 1715 und 1789.

Nach gemeinrechtlicher Auffassung standen Brückengeld einerseits, Erbauung und Unterhalt von Überführungen anderseits in Wechselbeziehung. Für Schindellegi lasteten letztere auf dem Hofe Wollerau, wofür ein Stück Wald in Bann gelegt war.[2] Daß die Kosten eine bedeutende Höhe erreichen konnten, zeigt die Herstellung der am 23. Juli 1764 gänzlich zertrümmerten und fortgeschwemmten Brücke, die gemäß Zuschrift des Bezirksrates Wollerau vom 9. Oktober 1809 an die Standeskommission Schwyz auf 18,000 Gl. zu stehen kam.[3]

Als nun eine Abordnung des Hofes Wollerau den 18. Februar 1794, am nämlichen Tage, da der neue Pachtvertrag mit dem Brückengeldbezüger Anton Gaßmann abgeschlossen wurde, vor dem Landrate Schwyz vortragen ließ, die ledig

[1] XII. 119. Zoll. Bez. A. Eins.

[2] An St. Martins Tag 1612 verkauften die Hofleute von Wollerau um 580 Gulden Zürcher Währung dem Christof Werdmüller von Zürich „dz Brug holz", d. h. das Holz, das für Erbauung und Unterhalt der Schindellegi-Brücke im Bann lag, anstoßend an Landstraße, Sihl und Jungholz. (A. 1. 4. Nr. 15. Bezirksarchiv Höfe. [Bez. A. H.]).

[3] Vergl. Histor. Mitteilungen Schwyz 35, 81.

gefallene Zollverpachtung an sich zu nehmen, mit der Bitte, es möchten die Hofleute für ihre eigenen Produkte, unter Ausschaltung des Fürkaufes, des Brückengeldes geledigt werden, erkannten die gnädigen Herren und Obern, „daß in bezug deß von denen Abgeordneten deß g. L. Angehörigen hoofe Wollerau gethanen Verlangens die Anzeige geschehen solle: wie daß die Hochheit sich bey allen möglichen Anlässen geneigt werde finden lassen, denen g. L. Angehörigen im hoof Wollerau Zeichen ihres besondern Wohlwollens an Tag zu legen, jedoch für dermahlen der Zolls Verlehnung keine Neuerung vorzunemmen, sondern dieselbe nach bishinnigen Übungen an Einem partikular deß hoofs zu verlehnen gedenken. In Bezug ihrer zweiten Bitte aber solle es bey dem jnhalt der hierum bestehenden Zoll Tarifa sein bewenden haben.“ [1]

Dieser Tarif vom 13. Oktober 1789 sah für jedes Fuder Scheiter, Stöcklein, Läden, Latten, Bauholz, so von einem Pferd oder einem Mann gezogen wird, einen Zoll von 1 Schilling 3 Angster vor. An der gemein-eidgenössischen Tagsatzung vom Juli 1792 drang Zürich abermal darauf, es möchte dieser nirgends übliche Bezug des Zolles auf den Käufer abgestellt werden, mit der Drohung, wenn einer seiner Angehörigen unter dem Vorwande, der Zoll sei vom Fuhrmann nicht bezogen worden, zur Entrichtung desselben oder gar zur Bestrafung zitiert werden sollte, werde eine Stellung verweigert. Worauf Schwyz erwiderte, der Bezug des Zolles auf dem Käufer sei hauptsächlich darum notwendig, weil oft und zwar bisweilen zur Nachtzeit sehr viele Wagen mit Holz und Läden an der Schindellegi vorbeifahren. Auch sei schon längst im Kanton Schwyz festgesetzt, daß nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Zölle zu entrichten habe, und daß die zürcherischen Holzhändler den Zollbüchern zufolge immer in Abrechnung für den schuldigen Zoll gestanden.“ [2]

[1] A. 1. 15. Nr. 115. Bez. A. H.

[2] Eidg. Abschiede, VIII, 182.

o) *Das Weggeld bei Lachen.*

Seit wann dieses erhoben worden, läßt sich nicht feststellen. Es bestand 1553. Mittwoch nach St. Fridolins Tag dieses Jahres hatte der Rat von Schwyz „denen vß der march vergonnen II angster von eim soum teilgudt was jns dorff vffen platz ald radhus kumpt znemen vnd was vßerthalb dem dorff für fart nüt nemen vntz vff abkünden miner h.“ Als dann die Landleute der March den Zoll oder die Auflage für einen Saum zu steigern begehrten, wurde dies am Maitage gl. J. abschlägig beschieden und erkannt „bim vorigen Ratschlag beliben zu lassen, dann sich villeicht etwann harum klagen würden.“[1]

Später, wenn auch nicht bekannt in welchem Umfange, trat eine Erhöhung ein. An der Tagsatzung in Baden vom 19. Februar 1595 führten die Gesandten der drei Bünde Beschwerde über Steigerung der Zölle und des Weggeldes zu Bilten, in der March und zu Weesen und baten um Abhilfe. Als Ergänzung dazu dient, daß Ammann Hegner samt Weibel an der Konferenz der Stände Zürich, Schwyz und Glarus in Rapperswil vom 17. April gl. J. vorbringen ließen, daß die von Lachen mit Verbesserung der Straßen nicht allein große Kosten erleiden[2], sondern daß ihnen auch ihre Güter durch die Warenfuhren übel beschädigt werden, weswegen sie zu etwelcher Entschädigung um Bewilligung eines Weggeldes bitten. Das Gesuch wurde in den Abschied ge-

---

[1] R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.

[2] Schon 1538 hatten Ammann und Rat der March verordnet, daß ein Fremder, der dort auf dem Markte feilhielt, 4 Haller zu bezahlen hatte, „darmitt man straßen vnd anders deß baß In Eren mögi Erhalten.“ (Landbuch March 1544, Fol. 53. Manuskript. Bez. A. M.). — Dieselbe Behörde verfügte den 14. Juli 1544, daß ein Hintersasse, will er Holz und Feld bewerben, in fünf Jahren 10 ℔ zu geben habe. Den Betrag, der 1544 von 26 Hintersassen 46 ℔ ergab, hatte der Baumeister zur Verbesserung von Weg und Steg zu verwenden. (Anhang zum Landbuch March, Fol. 18. Bez. A. M.).

nommen[1]. Ueber den weitern Verlauf des Geschäftes schweigen die Akten.

Dagegen ergab sich später wegen dem Weggelde ein Anstand mit Zürich, welcher Ort, wie aus dessen Beschlusse vom 20. August 1621 erhellt, mit Schwyz in schriftlichem Verkehr darüber gestanden, damit der Zoll auf Ziger in Lachen beim alten Brauche belassen werde[2], worauf Schwyz am 28. antwortete, seit altem habe das Weggeld für den Zentner Ziger einen Kreuzer betragen.[3] Eine weitere Vorstellung des Zürcher Rates vom 6. Juli 1622, „Denen von Schwytz abermalen wegen des Zigerkauffs vnd der von Lachen deßhalben fürgenommnen nüwerung vmb deselben abschaffung zůschryben,“[4] dürfte ohne Wirkung geblieben sein.

Neuer Streit erhob sich 1650. Auf den Bericht von Zunftmeister Blaser, zu Lachen sei der Kälberzoll von sechs Haller auf einen Schillig gesteigert worden, erteilte der Rat von Zürich am 10. Januar dem Vogte zu Wädenswil Auftrag, hierüber sich zu erkundigen und erkannte am 4. Mai, es sei, da „der gesteigerte vych- vnd duch-Zoll zu Lachen noch jmmer zu continuiere“ in die March zu schreiben, davon abzustehen, widrigenfalls Gegenrecht gebraucht werde, das zufolge Ratsbeschluß vom 30. Mai darin bestand, „den Lachneren fründtlich anzuzeigen, daß man sy zwahren wyters werde allhie vffkauffen lassen, doch mit Bescheidenheit“ und mit dem Zusatze, daß sie, solange der neue Viehzoll nicht abgestellt werde, für jeden Mütt sechs Heller über den gewöhnlichen Zoll zu zahlen haben.[5]

Wohl erachtete die Hoheit von Schwyz als in ihrer Befugnis stehend, die Zollansätze zu bestimmen, die Einnahmen aus dem Weggelde gehörten der Landschaft March.

---

[1] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 367, 369.
[2] Unterschreiber-Manual (U. M.) 1621. St A. Z.
[3] A. 253. 2. Schwyz 1558—1672. St. A. Z.
[4] Stadtschreiber-Manual 1622. St. A. Z.
[5] U. M. 1650. St. A. Z.

Es geht dies aus einer Urkunde vom 11. Februar 1625 hervor. Der zweifache Rat der March hatte die Dorf- und Genossenleute von Lachen für die Straßen in diesem Dorfe als unterhaltspflichtig erklärt. Appellando änderte der Landrat Schwyz am vorgenannten Tage das Erkanntnis dahin ab, daß „ieder, so wyt syn Dachtraupffen geht, selbige straß in sinen costen machen lassen" solle. Die Begründung lautete, daß, weil die Landschaft das Markt-, Stand-, Weg- und Sustgeld, sowie den Zoll habe, dieselbe auch die Lasten tragen müsse.[1]

Bei diesem Zustande, daß nämlich die Landschaft March das für den Unterhalt der Straßen bestimmte Weggeld allein zu beziehen habe, blieb es bis 1649. Am 30. September dieses Jahres verfügte der Landrat von Schwyz: „Vff heütt habenn vnsere G. heren vnnd oberen in ordnung gestelt wie sich die auß der March inskünfttige mit abnehmung Zohls zue uerhalten haben, darbey erkhendt dz Jennen aus der March von dem Zohl wie auch von dem vmbgelt der drite theil eruolgen solle. Mit der erkhlerung vnnd vorbehalt, inskünfftige darin nach beliben zue minderen oder mehrern."[2]

---

[1] Urkunde 82. Genossenarchiv Lachen. (Gen. A. L.). — In den schwyzerischen Zollrechnungen 1542—1650 findet sich keine Eintragung über Weggeldbezug zu Lachen. Eine derartige Eintragung enthält erstmals die Seckelmeister-Rechnung 1650—1654 für das Rechnungsjahr 1649/50.

[2] R. P. Sch. 1642—1679. St. A. Sch. — Am 28. Dezember 1598 beschloß der schwyzerische Landrat: „Den Vnsern vß der March ist vff disen Tag der halb theyl des vmbgelts so by jnen jn der March möchte vffgenommen werden zu erhaltung irer stüre vnd brüche biß vff verners erkhantnuß Vnserer herren vnd obern übergeben vnd zuogelassen worden." (R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.). Darauf Bezug nehmend steht: „Item es hand vnsere gnädig herren vnd Oberen zů Schwitz Den Landtlütten In der March Ein mol zů glassen Das der halb theil vom Vmgelt Inen solle Erfolgen vnd das Ander halb Vnseren gnedigen herren zů Schwitz." Laut Abrechnung vom 21. Januar 1601 bezog Schwyz die Hälfte des Ohmgeldes. Dies traf auch z. B. auf das Jahr 1614 zu. Allein bei der Rechnungsablage für 1646 nahm Schwyz, nachdem es das Ohmgeld verdoppelt hatte, zwei Drittel in Anspruch und überließ einen Drittel der March. (Ohmgeldbuch der Landschaft March 1599—1669, S. 4, 29, 135, 384. Bez. A. M.). Anfänglich fiel das in ihrem Gebiet bezogene Ohmgeld der Landschaft March wohl ebenfalls ausschließlich zu.

Hier handelte es sich um den sog. großen Zoll. Ein „minderen" desselben muß bald eingetreten sein. Denn für 1649/50 machte der Landesseckelmeister von Schwyz folgenden Eintrag: „Von dem großen Zool zuo Lachen hab ich empfangen nach Abzug des 4. theils so der Zoller für sein müöhe genommen, auch eines 4. theils so die Landtlütten dort bezogen Gl. 41 ß 10." Der nachfolgende Aufschrieb desselben über dasselbe Geschäft lautet: „Anno 1652 den 23 tag hornung zuo Lachen vß dem Zol empfangen nach Abzug 4. pfennings für den Zoller vnd des 4. pfennings für die Landtlüten alldorten, war der Rest Gl. 24 ß 15."[1]

Andere in Lachen getroffene Abrechnungen zeitigten nachstehende Ergebnisse. 7. März 1662: „Hanß Jacob Dägen der Zohler lifferet Zohl bei Abzug seiner belohnung Kr. (Kronen) 44 ß 42½. Hieruon zieht Herr Seckelmeister von Schweitz Kr. 29 ß 55, vnnd H. Seckelmeister in der March zieht Kr. 14 ß 67½." 29. März 1666: „Fendrich Hans Jacob Dägen liffert an Zohl so man nämbt der groß zohl Kr. 18, rechnet ab sein belohnung Kr. 4½, Caspar Dägen liffert großen Zohl Kr. 14 ß 10, zieht sich ab sein belohnung 3 Kr. 42½ ß, also von beiden posten hat Herr Seckelmeister von Schwiz empfangen Kr. 16 ß 5, vnd der Seckelmeister in der March Kronen 8 ß 2½."[2]

Des weitern bezog der schwyzerische Landessäckelmeister beispielsweise 1672 80 Gl., 1673 102 Gl. 14½ ß, 1674 120 Gl.,[3] 1683 26 Gl., 1684 56 Gl. 15 ß, 1685 58 Gl. 5 ß,[4] 1711 46 Gl. 5 ß, 1712 25 Gl. 25 ß, 1715 14 Gl. 20 ß.[5]

Neben dem großen gab es einen kleinen Zoll, der ausschließlich der March zufiel. Über beide erteilt der nachfolgende, vom schwyzerischen Landrate am 28. April 1735 erlassene Tarif Aufschluß.

---

[1] S. R. Sch. 1650—1654, S. 13, 30. St. A. Sch.
[2] Ohmgeldbuch March 1599—1669, S. 528, 562. Bez. A. M.
[3] S. R. Sch. 1672—1678, S. 176, 190, 213. St. A. Sch.
[4] S. R. Sch. 1681—1687, S. 234, 251, 271. St. A. Sch.
[5] S. R. Sch. 1710—1716, S. 158, 176, 211. St. A. Sch.

„Der große Zohl:

Erstlichen sollen alle Weltschen oder Frömbde außert der Eidgenossenschaft gesessene Kauffleüth von jedem haubt Roß oder Rindervich, so sey auß dem Landt oder durch vnseres Land treiben, Zohl gäben 10 ß, vnd von Jedem haubt schmalvich Ein guoten batzen.

Von obgemmelten Zohl, so man Nambt der große Zohl gehörenen Vnsseren gnädigen Hr. vnd oberen deß Löbl. Orthes schweitz zweyen Theill vnd Vnsseren Hr. vnd Landtleüthen Ein Theill.

Darumben ein Zohler zu dissem großen Zohl ein absonderlichen seckell haben solle.

Hiernach vollgeth der andere Zohl, so man Nambset der kleine Zohl, der dan Einer Landschafft March allein gehörige vnd heimbdienet, danehero Ein Zohler solchen in einem besondern seckhell auffbehalten solle.

Erstlichen sollen alle die Jenige, so auß der Eydtgnusschaft sind, vnd Vich Jn Vnßerem Landt khauffen, oder durch Vnßer Landt treiben von Jedem haubt Roß oder Rinder Vich gäben ein guoten batzen, vnd von Jedem haubt schmalvich, schaffen, geißen, Kalber vnd schweinen ein guotter schillig.

Item waß auf der achß, oder auff dem schlitten durch Vnßer Landt gefüöhrt wirt, an stachell, Eißen, ankhen, keßen, Ziger etc. von jedem Centner ein guotter kreützer oder von Jedem kharren oder schlitten mit dergleichen Wahren geladen ein guotter batzen je nach guoth gedunkhen Eineß Zohlerß.

Von jeder Kauffmans ballen 2 guotte kreützer.

Von jedem Eimer Wein 1 guotter kreützer.

Von jedem Lagell Wein ein halben schillig.

Von jedem sackh Kernen oder Malter haber 1 guotter kreützer.

Von einem Meß saltz 1 guotter kreützer.

Von jedem anckhen stockh 1 Rappen.

Gleichfahls von allen Wahren, so auff vnseren Wuchen Märcht oder in Vnßeres Landt auff Fürkauff kaufft, vnd auß dem Landt gefüohrt wird, der Zohl wie obstehet.“

Dann folgt die Reziprozitätsklausel, daß die Nachbarn von Glarus, Reichenburg, Einsiedeln und aus den Höfen, die Waren zu eigenem Gebrauche auf den Wochenmärkten in Lachen kaufen, dafür nicht zollpflichtig sind, „alldieweilen seye vns von derglichen auch nichts durch Ihr Landt fordern vnd sonderlich die von Glarus vnß über die Zohlbrugg von Weßen Wahren auch Nichts abnemmen Thuon." Erstehen aber Landleute aus der March auswärts etwas auf Fürkauf und führen sie das durch das Land, sind sie zollpflichtig. Verbleibt jedoch das auswärts auf Fürkauf oder für den eigenen Gebrauch Gekaufte im Lande, unterliegt es nicht dem Zolle.

Schließlich wird der Tatsache Ausdruck verliehen, daß vom durchgeführten Vieh die Abgabe zu Zeiten nicht bezahlt worden, wobei die Eigentümer die Schuld auf die Knechte abzuwälzen versuchten. „Zuo außweichung aller besonderendter gefährlichkeiten" schloß daher der Landrat den Rodel mit dem Erkenntnis, daß, bevor das Vieh aus dem Lande getrieben werde, der Zoll zu entrichten sei. Erfolge dies nicht, solle die Lässigkeit nicht auf die Knechte gelegt werden dürfen, sondern es sei der Eigentümer straffällig.[1]

Der Rodel erst recht in Kraft, klagte Glarus den 2. September 1738 bei Schwyz, daß „Ihre angehörige zue Lachen" einen neuen Zentner-Zoll verlangen, und zwar von einem Kreuzer, wie früher von einem Batzen. Abgefordert werde er von „unserm Zürich booth", der wochentlich Waren durchführe.[2] Wahrscheinlich bestand seit 1692 eine regelmäßige Postverbindung ab Glarus nach Lachen und von hier zu Schiff nach Zürich.[3]

Zuvor schon, den 17. April 1717, waren Abgeordnete der March vor dem Rate zu Schwyz erschienen und brachten

---

[1] Urkunde Bez. A. M.

[2] 514. St. A. Sch.

[3] Gottfried Heer: Das glarnerische Postwesen im XVIII. und XIX. Jahrhundert, 77. Heft 30 des Jahrbuches des Historischen Vereins des Kantons Glarus.

vor, wie diese Landschaft laut alten Siegeln und Briefen der Jahre 1649 und 1654 auf jedem hier aufgekauften oder durchgetriebenem Stücke Vieh einen guten Batzen Weggeld bezogen habe, seitdem aber der Zoll nach Brunnen transferiert worden, dasselbe nicht mehr beziehen könne, wodurch unmöglich falle, Steg und Weg in Ordnung zu halten. Sie ersuchten um Wiedergewährung der Erhebung der Auflage. Dem wurde den 14. Juni entsprochen, „doch ohne schwinnerung des Zohls zu Brunnen."[1] Ferner hatte derselbe Rat am 18. März 1734 die Erläuterung gemacht, daß auf jedes Pferd, so im Toggenburg oder der Enden gekauft und auf Fürkauf durch die March getrieben wird, ein Weggeld von 3 guten Batzen zu legen sei. Wird es jedoch zu Eigengebrauch gekauft, bezahlt es einen guten Batzen.[2]

Auf Grundlage des Tarifes von 1735 warf der große Zoll für je ein Jahr insgesamt ab gemäß Abrechnung vom 24. März 1746 48 Kr. 45 β, gemäß derjenigen vom 14. März 1754 35 Kr. 20 β.[3]

Gegen Ende der 1770er Jahre trug Schwyz sich mit dem Gedanken einer durchgehenden Verbesserung und Verbreiterung der von der Zürcher Grenze bei Richterswil über die Gebiete der Höfe und March bis zu dem dem Stifte Einsiedeln grundherrlich angehörenden Hofe Reichenburg sich hinziehenden Straße. Der Anfang damit wurde am 30. Sept. 1780 in den sog. Hafengütern bei Bäch gemacht. Die Arbeiten schritten hier langsam fort. Schneller ging es im Gebiete der Landschaft March. Den 31. Oktober desselben Jahres sprechen sich die Kirchgemeinden Schübelbach, Galgenen, Lachen und Altendorf für die vorgesehene Korrektionierung der bestehenden Heerstraße aus. Hierfür, wie für den Unterhalt hatten die 119 Anstößer, Private und Genossamen, aufzukommen. Das Werk beschlossen, erhob sich

[1] R. P. Sch. 1710—1722. St. A. Sch.
[2] R. P. Sch. 1722—1736. St. A. Sch.
[3] Ohmgeld- und Zollbuch March 1672—1757. Bez. A. M.

gewaltiger Streit: Private gegen Private, diese gegen Genossamen. Man fühlte sich zu stark belastet. Von den Pflichtigerklärten beschritten 61 den Beschwerdeweg. Um die erhitzten Gemüter willfähriger zu machen, versprachen die gnädigen Herren und Obern zu Schwyz am 19. Juni 1781 eine „Indemnisation" und schickten auf den 18. Oktober eine Kommission nach Lachen. Nach großer Bemühung gelang dieser noch gleichen Tags unter Zusicherung eines vom Landrate Schwyz schon den 17. Juli beschlossenen erhöhten Weggeldes der Widerspenstigen Zähmung. Die lediglich der March zukommenden Einnahmen sollten im Verhältnisse zu der nach Klaftern berechneten Unterhaltspflicht zur Austeilung gelangen.[1]

Der Weggeld-Tarif vom 17. Juli 1781 lautet:

	Kreuzer	ß
Sack Korn, Gerste, Bohnen, Erbsen etc.	1 1/2	
Sack Hafer	1	
Zwei Säcke Spreu	1	
Eimer Wein, Bier oder Most	2	
Eimer gebranntes Wasser	4	
Lagel Honig	2	
Faß Salz	4 1/2	
Faß Ziger	4	
Röhrlein Obst		3
Röhrlein Reis		2
Sack Reis		1
Balle Baum- oder andere Wolle	3	
Spalen Käse		3
Tafleten Kisten		7 1/2
Ganze Holzkiste		7 1/2
Span-Kisten	2	
Ballen Rahmenholz	1	
Kiste mit Garnen	2	
Leere Kiste	1	

[1] Histor. Mitteilungen Schwyz 35, 75 f.

	Kreuzer	ß
Sack Garn	1	
Zentner rohes oder gegerbtes Leder	1	
Saum Kaufmanns- oder andere Ware	2	
Röhrlein Kalk	4	
100 Ziegel		3
Leeres Faß oder Lagel	1 1/2	
Zentner-Waren	Kreuzer	Rpp.
Der Zentner aller oben nicht genannten Waren	1	
Schwere Fuhren, beladen mit Holz, Stein oder andern Sachen, die nicht eingestellt sind	6	
Sind mehr als vier Zugtiere vor einer Fuhr gespannt, zahlt jedes derselben, das diese Zahl übersteigt, das Doppelte		
Jedes Zugtier, das vor eine mit Heu, Streue oder Riet beladene Fuhr gespannt ist	6	
Leere Schlitten oder Wagen	1	
Ein Reiter für sich und sein Pferd beim Ein- und Ausgang je	4	
Kutschen, Litièren und dergleichen Fuhrwerke beim Ein- und Ausgang je auf ein Pferd	10	
Herrenschlitten	6	
Saumpferd, Esel oder Maultier, beladen	2	
Unbeladenes Pferd, sowie Ochs, Rind, Stier, Esel und Schwein	1	
Säugetier, das der Mutter nachläuft, zahlt nichts		
Schmalvieh bei Ein- und Ausgang je		1.

Laut dem dem Rodel beigefügten Anhange blieben vom Weggelde befreit die Angehörigen sämtlicher schwyzerischen Landschaften, sowie alle Produkte, die aus der March geführt wurden, „es wäre denn sach, daß solche Producta in oder gegen dem löbl. Stand Glarus geführt werden.“ Dagegen waren dem Weggelde unterworfen alle Kaufmannsgüter, die auf Mehrschatz in die March zur Einfuhr oder aus derselben zur Ausfuhr gelangten.[1]

[1] 491. St. A. Sch.

Durch diesen Rodel, der lediglich den sog. kleinen Zoll beschlug, blieb der durch den Tarif vom 28. April 1735 festgelegte sog. große Zoll, der nur die außerhalb der Eidgenossenschaft ansäßigen Kaufleute in Mitleidenschaft zog, unberührt.

Gemäß der Zusage der Abordnung von Schwyz vom 18. Oktober 1781 sollte es sich um Erhöhung des Weggeldes handeln. Da der Tarif von 1735 nur wenige Ansätze enthält, und die Nomenklatur in diesem gegenüber demjenigen von 1781 zum Teil verschieden ist, läßt sich nicht feststellen, wie die Erhöhung in der Gesamtauswirkung sich gestaltete. Wenn auch beispielsweise zu sagen ist, daß die Abgabe für einen Eimer Wein von einem guten Kreuzer auf zwei Kreuzer anstieg, so ging dieselbe bei der Position Schmalvieh von einem guten Schilling auf einen Rappen zurück, dies wohl unter dem Gesichtspunkte, die Ausfuhr dieser überschüssigen Tiergattung zu fördern.

Auch für diesen Zeitabschnitt, d. h. ab 1735, lassen sich die Erträgnisse des kleinen Zolles nicht feststellen. Für den großen Zoll erzeigen an Gesamt-Einnahmen die Rechnung vom 28. März 1781 85 Gl. 10 ß, vom 25. März 1782 83 Gl. 30 ß, vom 3. April 1783 62 Gl. Von da bis zur Abrechnung vom 2. April 1798 erzielte man die größte Jahres-Einnahme auf den 30. März 1795 mit 118 Gl. 13 ß 2 A., die geringste auf den 5. April 1797 mit 6 Gl.[1]

Abgesehen von der am 2. September 1738 durch Glarus bei Schwyz geführten Beschwerde über Erhöhung des Weggeldes in Lachen, waren hierüber schon früher Klagen ergangen. An der Konferenz von Zürich, Schwyz und Glarus zu Rapperswil vom 24. August 1654 brachte erstgenannter Stand vor, wie seine Angehörigen in Muotathal, zu Grynau, Lachen und Weesen mit neuen und gesteigerten Zöllen belastet werden, mit dem Ersuchen, den Bünden gemäß diese Dinge gebührend wieder abzutun und auf den alten Schrott

[1] 514. St. A. Sch.

zu richten. Darauf antworteten die Gesandten von Schwyz, der Kälberzoll zu Lachen, der der Landschaft March gehöre, sei deswegen gesteigert worden, weil denen von Lachen Zürich den Kornzoll zuvor erhöht habe. Der Vertreter dieses Standes erwiderte, zur Zeit des alten Kornhauses habe man die Schiffe bis in den See recken oder schalten müssen, was jetzt nicht mehr notwendig. Die von Lachen hätten vielmehr Ursache, „ab dieser Kumblichkeit sich zuerfreüen, als diesen so wenigen Zohls zubeschweren." Man beschloß, baldigst in Sachen wieder zusammenzutreten in der Hoffnung, sich hierin vergleichen zu können.[1]

Wie in der Sitzung des Rates von Schwyz den 26. April 1681 zur Sprache kam, daß Zürich den Angehörigen in Lachen den Kornzoll gesteigert, als Repressalie dafür, weil man auf den hier durchgehenden Anken einen neuen Zoll gelegt, beschloß man, sich zu erkundigen und nach Gestaltsame der Sache ein Schreiben abgehen zu lassen.[2]

Eine Angelegenheit, die zu weitläufigen Auseinandersetzungen führte und die die Erhebung eines Weggeldes zu Siebnen in die Nähe rückte, drehte sich um den Zoll in Ziegelbrücke. Hierwegen war den 20. Juni 1647 zwischen Schwyz und Glarus eine Vereinbarung zustandegekommen, welche den Abgabesatz für die Bewohner der March regelte.[3] Als an der Konferenz dieser Stände in Lachen vom 7./8. Februar 1724 die Landfuhr des Glarner Boten und die Erhebung des Zolles in Ziegelbrücke zur Sprache kamen, einigten sich die Abgeordneten unter Ratifikationsvorbehalt u. a. dahin, daß die Bewohner der March des Zolles bei der Ziegelbrücke befreit sein sollen. Über beide Punkte setzte man sich an einer am gleichen Orte den 5./6. November 1725 abgehaltenen Konferenz neuerdings auseinander, mit dem Ergebnisse, daß die Gesandten von Glarus erklärten, den wiederum erhobenen Beschwerden betreffend Erhöhung der

[1] A. 82. 4. St. A. Z.
[2] R. P. Sch. 1680—1689. St. A. Sch.
[3] Eidg. Abschiede, V, 2, 1, S. 1435.

Abgabe in Ziegelbrücke solle abgeholfen werden, und man wolle es bei der alten Übung bleiben lassen.[1]

Dieser Stand versagte jedoch den 13. Februar 1726 dem Übereinkommen für solange die Genehmigung, als über die Zollbefreiung nicht Schriftliches beigebracht werden könne. Mit Schreiben vom 9. März berief sich Schwyz auf den Abschied vom 20. Juni 1647 und rechargierte den 8. Juni, worauf Glarus den 13. berichtete, in seinem Archiv sei der zitierte Abschied nicht auffindbar, man möge eine Abschrift zustellen. Diese am 22. übersandt, kam den 3. Juli die Rückantwort, bei nächster Ratssitzung würden hierüber Reflexionen gemacht.

Eine Antwort mit Ungeduld erwartend, berief sich Schwyz den 10. Oktober auf seine Zuschriften vom 3. März, 22. Juni und 3. Juli, beifügend, auch der Abt von Einsiedeln habe sich den 6. Okt. für seine Hofleute in Reichenburg beschwert, denen man am unlängst in Glarus abgehaltenen Jahrmarkte einen ganz ungewohnten Zoll abgefordert, nämlich von einem Pferde 10 ß, von einem Stücke Hornvieh 2 ß, mit der Anzeige, beim Viehtriebe nach Lauis werde man sie des Zolles halben gleichhalten. Dem folgte die Erklärung, mit einer Gegenmaßregel werde bis zu der nach Uznach angesetzten Konferenz noch zugewartet, man verlange jedoch an dieser die schriftliche und kategorische Erklärung, „ob ihr gesagten nüw beschwärlichen Zohl an der Ziegelbrugg gegen Vnß vndt allen den Vnserigen auffheben ald contemniren zuo lassen intentioniert seyen, da wir in onverhoffendem fahl wirklichen Erkent, daß von allen Euwern Landtleuthen vndt angehörigen bey der Sibner brugg sowohl von durchpassierenden personen zuo fuoß vndt pferdten alß anderen transitirenden wahren der Zohl laut schon aufgerichtet tariffa solle bezogen, vnd die selbige zuo Endt diseß monatß offenlich zuo Sibnen angeschlagen vndt dem werkh der anfang gegeben werden solle, welches wir E. V. G. L. A. E.

[1] Eidg. Abschiede, VII, I, S. 258, 281.

per expressum Läuffers Botten hiermit zuo allsitigem Verhalt freündteydgnössisch zuo participiren nit ermanglen wollen."

Die Wirkung blieb nicht aus. Am 20. antwortete Glarus, aus dem Abschiede von 1647 sei zu ersehen, „das die bestehene Klag so gar unbegründet nit gewesen." Man sei nicht gesinnt, einige Neuerungen vorzunehmen und habe den beiden Zöllnern Befehl erteilt, nämlich dem an der Ziegelbrücke, daß er nicht mehr Zoll fordere, als gemäß dem Abschiede von 1647, und dem Landzöllner in Glarus, daß er die Angehörigen der schwyzerischen Landschaften auf dem dortigen Markt nicht höher besteuere und sich mit dem alten gewohnten Zolle auf den im Mehrschatz durchzuführenden Gütern und auf dem, was auf dem Markte in Glarus gekauft werde, begnüge, „wie es danne auch zu Einsidlen vnd Lachen ueblich." [1]

An der Konferenz der Stände Schwyz und Glarus zu Uznach vom 13.—20. Januar 1727 flackerte der Zwist noch einmal auf. Schwyz verlangte, daß die den Bewohnern der March und den Gotteshausleuten von Reichenburg hinsichtlich dem Befahren des Marktes in Glarus und dem Viehtrieb durch dieses Land gemachten Zugeständnisse auch auf das Weggeld in Bilten auszudehnen sei. Könne man über Berechtigung zur Erhebung dieses Weggeldes nicht Briefe und Siegel vorweisen, werde ab den Glarnern ein neuer Zoll in Siebnen erhoben. Worauf Glarus seine Zusagen vom 20. Oktober 1726 wiederholte, jedoch erklärte, daß das durch Märchler oder Reichenburger auf Mehrschatz nach Lauis durchzutreibende oder auf den Glarner Märkten gekaufte Vieh in Bilten nicht zollfrei sei, dies umsomehr weil allerorten von dem auf Mehrschatz durch oder aus dem Lande abgeführten Vieh der Zoll bezogen werde, und die Glarner von dem zu Lachen und Siebnen erkauften Vieh auch Zoll zahlen müssen. Letzteres nahm Schwyz in den Abschied.

---

[1] 183 b. St. A. Sch.

Damit wurde, wenn es auch späterhin, im November 1736, noch eine kleine Reiberei absetzte, der Zollstreit um Ziegelbrücke, Glarus und Bilten beigelegt.[1]

Von jeher lag die Wahl des Einzügers bei der Landschaft March. Am 5. Mai 1709 hatte die dortige Landsgemeinde beschlossen, „daß nun jedem lantman fry gestelt seyn solle Jährlich vmb daß Zohler vndt Hausmeister-ambt anzuhalten, maßen dan den gemeinen lantleüten fry gelassen einen andern der lantleüthen alle Jahr nach belieben vnd gefallen anzunemmen.“ Diese „nüw ordnung wegen Zohles vnd haußmeister dienst“ wurde durch die Landsgemeinde vom 9. Mai 1713 „aberkhenth vnd hingegen die alte ordnung bestettet vnd mit einhelligem Mehr Erkhendt worden, daß die Zohler vnd haußmeister ihre dienst nur 4 Jahre lang genießen sollen, nach vollentz 4 Jahren aber sollen diesere dienst mit andern Ehrlichen lantleüten versehen werden.“[2] Diese Bestimmung findet sich auch im Landbuche vom 26. April 1756, mit dem Zusatze, daß Zoller und Hausmeister je 200 Gulden Bürgschaft hinterlegen sollen.“[3]

Über die Namen der Einnehmer in jener Zeit, da das Weggeld der Landschaft March noch allein anheimfiel, spricht sich aus eine Kundschaftsaufnahme vom 4. Februar 1614 betreffend den Zoll oder das Weggeld in der March der Kaufmannsgüter halben. Derzufolge redete Hans Schwyter auf getanen Eid, er sei bei sieben Jahren ungefähr Zollmeister in der March gewesen. Baumeister Jakob Schätti bezeugte, daß er bei zwei Jahren zum Zollmeister sei gegeben worden.[4] Nachdem die Hoheit von Schwyz mit den Landleuten der March in die Einnahmen sich geteilt hatte, treten 1662—1666 als Einzüger auf Fähnrich Hans Jakob Degen

---

[1] Eidg. Abschiede, VII, I, S. 303, 551.

[2] Landbuch der March, 3. Rezension, Fol. 54. Manuskript. Bez. A. M.

[3] M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, 139, Basel 1853.

[4] 183 b. St. A. Sch.

und Kaspar Degen[1], dieser allein bis 1672.[2] Über einen ungetreuen Beamten berichtet Schwyz den 7. Mai 1736 an Zürich. Wendel Theiler aus der Landschaft March, gewesener Zöllner zu Lachen habe „zehrschidner faltschheiten vnd namhafften betrügen halben, dardurch vich Ehrliche leüth in groß vnd Empfindlichen schaden, vnd Verlurst gesezet worden, sich landflüchtig gemachet." Auf die peremptorische Zitation nicht erschienen, sei er „von vnseren land Pottmäßigkeit vnd gesambt lobl. Eydgnoschafft auf ewig banisirt." [3]

Mitte Weges Altendorf-Lachen bog, mit Umgehung der letztern Ortschaft, die die March durchstreichende Heerstraße leicht nach Süden ab.[4] Hier ging der Bezug des Weggeldes vor sich.[5] Zum 6. August 1676 machte der Landesseckelmeister von Schwyz den Eintrag: „Ich hab von wägen des Portals, so man harwärts lachen von wegen des Zols machen lasen Ihn alem zalt 36 Gl. 24 ß." [6] Wie an der Schornen und in Ecce Homo der „Gater", erhob sich hier, an ein Haus gebaut, zur Abschrankung das vornehmer klingende „Portal". An dieser Stelle wurde 1686 ein steinerner Neubau errichtet, der im Untergeschoß eine Warenniederlage barg.[7]

* * *

Einfluß auf das bei Lachen erhobene Weggeld übte ein Umstand aus, der nicht unerörtert bleiben darf.

Hatte man zwischen Land- und Wasserweg die Wahl, erhielt dieser den Vorzug. Damit mied man die insgemein schlecht angelegten und ebenso schlecht unterhaltenen Land-

---

[1] Ohmgeldbuch March 1599—1669, S. 528, 562. Bez. A. M.

[2] Ohmgeld- und Zollbuch March 1672—1757, S. 3. Bez. A. M.

[3] A. 253. 3. St. A. Z.

[4] Vergl. Histor. Mitteilungen Schwyz 35, 20/21.

[5] In Blatt 243 des Siegfried-Atlasses mit „Bogen" bezeichnet und so im Volksmunde auch genannt: Gabelung Kantonsstraße—alte Landstraße.

[6] S. R. Sch. 1672—1678, S. 120. St. A. Sch.

[7] Dr. Linus Birchler: Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, I, 357/58. Basel 1927. — Das Haus heißt heute „Freihof".

straßen. Auch gestaltete sich der Transport zu Wasser billiger, weil hier die gleiche Kraft weit größere Lasten vorwärts bringt, als auf dem Lande.

Frühzeitig hatte der Verkehr zwischen Nord und Süd über die Bündner Pässe Richtung Wallensee eingesetzt.[1] Der Bedeutung dieser Transitlinie sich bewußt, unterwarfen Schwyz und Glarus nach dem am 30. April 1436 erfolgten Ableben des letzten Grafen von Toggenburg, der mit ihnen verlandrechtet, mit Zürich verburgrechtet war, dessen rechterseits der Linth gelegenen Gebiete ihrer Botmäßigkeit.[2] Strich nunmehr der Fluß durch ihre Territorien, lag die Schiffahrt auf demselben und damit diejenige auf dem Wallensee in ihren Händen. So sicherten sie sich Einfluß auf die Handelsstraße Zürich—Chur und Zürich—Arlberg, die ab erstgenannter

---

[1] In einem Diplom Lothar I. von 843 wird der bischöflichen Kirche zu Chur Zoll- und Steuerfreiheit für ihr Schiff auf dem Wallensee gewährt und bestimmt, daß es, wenn die vier königlichen Schiffe befrachtet waren, vor andern von den Reisenden zu benutzen sei. Im 11. Jahrhundert unterlagen zehn Schiffe zu Wallenstadt der Steuerpflicht an die Churer Kirche. Von da bis ins 15. Jahrhundert liegen die Verkehrsverhältnisse auf dem Wallensee fast vollständig im Dunkeln. (Dr. Josef Meinrad Gubser: Geschichte des Verkehrs durch das Wallenseetal, 639 f., Histor. Mitteilungen St. Gallen, XXVII, dritte Folge, 1900). — Außer diesem vergl. Gerhard Börlin: Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter, Zürcher Dissertation. Zürich 1896; Dr. Aloys Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, I, 381 f. Leipzig 1900; Otto Vollenweider: Geschichte des Verkehrs auf der Wasserstraße Walenstad—Zürich—Basel. Zürich 1912.

[2] Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, II, 46 f. Zweite Auflage. — Daß es sich bei der Beschlagnahme der rechterseits der Linth gelegenen toggenburgischen Lande für Schwyz wie für das mit ihm verbündete Glarus nicht bloß um Gebietszuwachs handelte, sondern ebensosehr um Beherrschung des Handelsweges, bezeugt der im sog. alten Zürichkriege im Felde stehende schwyzerische Landschreiber Hans Fründ, wenn er gleich zu Beginn der diplomatischen Vorkehren schreibt, daß seine Herren „iren sachen und dem verschaffen" nachdachten, „ouch was ihnen an den landen und lüten gelegen was, ouch was inen daran gelegen gewesen wär straßen und köffen halb." (Kind: Chronik von Fründ, 5).

Stadt bis Wallenstadt die Wasserfahrt benutzte.[1]

Zu Beginn des vierten Dezenniums des 16. Jahrhunderts suchte Zürich sich in Mitbesitz der Schiffahrt auf der Linth zu setzen. Dieses Geschäftes wegen machte es sich an der mit 27. März 1531 zu Baden beginnenden Tagleistung an Schwyz und Glarus. Das Ergebnis der in den Osterfeiertagen in Weesen gepflogenen weitern Unterhandlungen ist nicht bekannt.[2] Dagegen beschwerten sich Schwyz und Glarus den 28. Januar 1532 bei Zürich „üch wol zewüssen ist das von üch etwas ingrifen geschen vom far vnd schiffig halb zewesen (zu Weesen) vnd im gastar (Gaster) das aber von altem harkomen beder orten schwitz vnd glarus gesin ist." Zürich solle von den Eingriffen abstehen und gütlich nachlassen. Sei dies nicht annehmlich, werde Recht nach Einsiedeln vorgeschlagen.[3] Hier legte Zürich den beiden Mitständen am 6. Februar einige Artikel betreffend die Schiffahrt auf Zürichsee und Linth vor und versuchte darzutun, daß für Schwyz und Glarus nicht viel Unfreundliches und Beschwerliches darin liege, weshalb es dieselben zur Annahme empfehle. Mangels Instruktion verschob man die Besprechung. Wenn auch, wie den Tagsatzungs-Verhandlungen zu Baden vom 4. September und folgenden Tagen zu entnehmen, Schwyz und Glarus der Linth halben eine Übereinkunft getroffen und Zürich ersuchten, es dabei bleiben zu lassen, da sie ohne Recht davon nicht abstehen könnten,[4] so liefen die Besprechungen mit diesem Stande gemäß Schreiben desselben vom 25. Oktober an Schwyz und Glarus und der

---

[1] Je nach Stand und Fahrbarkeit des Wassers ging der Transport ab Weesen durch Linth—Zürichsee und ab Zürich zum Teil weiter auf Limmat—Aare—Rhein bis ans Meer. — Über die Wasserfahrt der Glarner Handelsleute seit Mitte des 16. Jahrhunderts ab Ziegelbrücke bis Holland vergl. Dr. Oswald Heer und J. J. Blumer-Heer: Der Kanton Glarus, historisch-geographisch-statistisch geschildert, 449/51. St. Gallen und Bern 1846.

[2] Eidg. Abschiede, IV, 1 b, S. 926, 940.

[3] A. 82. 1. Oberwasser und Zürichsee 1358—1574. St. A. Z.

[4] Eidg. Abschiede, IV, 1 b, S. 1241, 1408.

Antwort dieser Orte vom 9. November gleichwohl weiter.[1]

Auf dem Tage zu Uznach vom 26. November gelangte das Geschäft zum Abschlusse durch gütlichen Vergleich. Dieser enthielt die Regelung der Schiffahrt auf der Linth und den beiden Seen. Zur Durchführung des Betriebes hatten die drei Orte je einen Schiffmeister zu ernennen.[2] Den Trakt bergwärts besorgte die Reckergenossenschaft 1569 mit drei Zügen zu zwei Pferden,[3] 1603 mit 36 Pferden.[4]

Bis ins Hochmittelalter vom See bedeckt, hatte sich die Linthebene allmählich in Sumpfgelände umgewandelt.[5] In nach Westen ausgreifendem Bogen, mit vielen Krümmungen, strich der Fluß in trägem Laufe bei Tuggen vorbei, dem Südostfuße des untern Buchberges folgend, nach Grynau.

Bei Niederwasser erlitt die Schiffahrt teilweise, bei Hochwasser gänzliche Unterbrechung. Diese trat auch bei Vereisung ein.[6] Als besonders hemmend für den Transit auf

---

[1] A. 82. 1. St. A. Z.

[2] Eidg. Abschiede, IV, 1 b, 1442.

[3] A. 82. 1. St. A. Z.

[4] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 623.

[5] Nach der spätestens im 10. Jahrhundert verfaßten Vita sive Passio venerabilis Meginradi Heremitæ lag das Klösterlein Benken, das noch im 9. Jahrhundert bestanden, am Tuggenersee, den die Linthmag durchdurchfloß. (P. Odilo Ringholz: Oberbollingen oder Benken?, 473, Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Nr. 3, 1897). — Drei vom Grafen von Toggenburg bestellte Schiedsrichter entscheiden den 25. September 1424, daß das Riet, das „lit zwuschent utznach, dem buochberg und dem Tuggersee mit aller zuogehoert", im Eigentum der Burger von Uznach, der Hofleute von Kaltbrunn, der Leute von Benken und ab dem Buchberge stehe. (Johann Fäh: Urkunden-Register der Gemeinde Kaltbrunn, 6, Kaltbrunn 1917). — Im 18. Jahrhundert war der See ganz verschwunden. (Joh. Bapt. Kälin: Der Tuggenersee, 358 f., Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Nr. 3, 1889).

[6] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 470. — Nach den Ordonnanzen der Schiffmeister auf dem Oberwasser 1532—1573 „Söllen sy nun hinfür die schiffart. zů Summer vnnd Winters Zyt. der See oder die Linndt syge gefroren oder nit . . ." (B. III. 153. St. A. Z.). — Aus dem undatierten, 1614 geschriebenen Memorial von Landschreiber Rudolf Büeler in Schwyz: „Es begibt sich dan zu Zytten dz die lyntt so groß, vnd zu fyll mallen so klein, dz die oberlendische schiff einen theyll der gütteren vf fryem landt us laden müessend, vnd dz so lang ligen lassendt, dz zu ziten dz

der Linth erwies sich das Zufrieren des Zürichsees. Der obere Teil überzog sich in den meisten Wintern mit einer Eisdecke, seltener das mittlere Becken und nur ausnahmsweise die ganze Wasserfläche. Doch sind vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts für zwanzig Winter vollständige Vereisungen bekannt[1]. An Stelle der Schiffahrt auf der Linth trat dann die Landfuhr. Dabei betätigten sich auch die Recker mit ihren Rossen.

Groß ist die Zahl der Beschwerden, die dieser Landfuhr wegen sich erhoben, sowie der Verfügungen, die hierwegen erlassen wurden. An der Konferenz der drei Orte zu Schännis vom 14. November 1569 fiel die Klage, daß, wenn bei gefrornem See die Fuhrleute die Güter fertigen müssen, sie „sich dermaßen mitt wyn vbernommen, das sy offtermahlen biderben lütten bössen bescheid gebinnd, vnnd das Iren vnnuutzlich, vnd wüstlich vertzerrend, dadurch dan volg, das sy biderben lütten frombden vnnd heimbschen, das Iren vff der Straßen hin und wider liggen lassend, des well man sy vätterlich gewarnt haben."[2] Neue Klagen wur-

---

korn vnd getreytt wägen der fuohr des Erthrich oder schnes vs wachsen dut, ouch die vögel die seck zerbissen vnd darus ir narung nemendt." (512. St. A. Sch.). — In der von Zürcher Abgeordneten den 1. Dezember 1620 aufgenommenen Kundschaft sagte Jakob Hertach von Glarus aus, da die Linth so klein gewesen, habe man verschienene Woche aus vier Ledinen Kernen eilf Schiffe beladen müssen, nichtsdestoweniger habe man ohne große Not nicht fortkommen mögen. (A. 82. 3. St. A. Z.).

[1] Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, historisch-geographisch—statistisch geschildert, I, 127. St. Gallen und Bern 1844.

[2] A. 82. 1. St. A. Z. — Aufschluß über das „wüstlich vertzerrend" erteilt der Abschied der drei Orte zu Rapperswil den 25. September 1578, worin festgestellt wird, daß „so die schiff zu Land gestelt werden, groß huffen volcks ettwan Inn zwentzig ald drißig personen zuchen lauffind vnnd freffenlich vnverschampter wyß vber die faß brechind, vil Wynnes daruß trinnkind vnd volgenns die mit wasser widerumb zufüllind." Und an der gleichen Ortes am 31. März 1584 abgehaltenen Konferenz wurde Klage geführt. „Vnnd so dann inn den Dörferen vnnd vß den Höfen an beiden Orten (Seiten) des Zürich Sees der Mißbrauch eingerissen, wenn die personen so Wyn gen Glarus, in das Gaster, vnnd etwann in das Oberland verkauffend, samt derselben vnnd anderen verkaufften Weinen vff dem See im Schiff vnd vber Land fürind, darus ganz Gelten voll

den an der Tagung von Schwyz und Glarus am 25. Januar 1574 vorgebracht, wie die Recker und ihre Knechte zu Weesen, an der Ziegelbrücke, in Lachen und andern Orten sich betrinken und dann auf der Straße Waren liegen lassen.[1]

Auch in anderer Richtung entstanden Unstimmigkeiten. Vor den am 20. Januar 1591 zu Baden angelangten Abgeordneten der XIII Orte beklagten sich die drei Bünde, daß man ihre Waren, war der See überfroren, nicht weiter als bis Lachen führen wolle und doch den ganzen Lohn begehre. An der ebenfalls zu Baden mit 19. Februar 1595 beginnenden Tagsatzung brachten die Gesandten derselben drei Bünde vor, auf dem Gebiete von Schwyz und Glarus seien die Waren an drei Orten abzulegen, und schwere Abgaben zu entrichten, wobei man noch Beschädigung und Entfremdung gefahre.[2] Dies hinderte Schwyz nicht, auf Begehren von Leuten aus beiden Höfen „von wägen der Kouffmans gütteren zu fergen" am 3. Februar 1598, „damit der arm man ouch zu füren komen möge", zu verordnen, daß die Vögte Steiner und Böul „sollend Einandern helffen verdingen hie vnden bis gen Lachen zefüren vnd von Lachen wider oben aphin bis gen pfefficon oder gen bächy."[3]

Neue Beschwerden brachte die mit Anfang 1600 einsetzende Seegfrörne. Richterswiler hatten bei der Au Waren aufgeladen und bis Lachen geführt. Auf der hier am 14. Februar stattgehabten Konferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus stellte man sich auf den Boden, daß deren Angehörige nur soweit Kaufmannswaren transportieren dürfen, als ihre Landmarken gehen, mithin die von Zürich bis Bäch,

---

lannd vnd es mit dem Verwarlostind, daß söllichs Zügs wegen syge denenselbigen also zenemmen ein altes herkhommen vnd gehöre Innen von jedem Eimer ein quartli." Es wurde erkannt, daß dieser „Züg-Wyn", und zwar von jedem Eimer ein Quärtlein, inskünftig nur mehr den Fuhrleuten, die den Wein zum Verlad an das Gestade bringen, zufalle. (A. 82. 2. St. A. Z.).

[1] Eidg. Abschiede, IV, II, 436.

[2] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 247, 367.

[3] 512. St. A. Sch.

von hier die aus den Höfen und von Lachen bis Bilten, von da bis Weesen die Glarner und umgekehrt abwärts. Die Recker hatten Anrecht auf wöchentlich einmalige Fuhr.[1]

Zu Beginn des Jahres 1603 fror der Obersee neuerdings zu. Auf Klage der Bündner und Zürcher Kaufleute wegen des vielen Auf- und Abladens und der damit verbundenen Verzögerung und Verteuerung der Fuhren hob die am 21./22. Januar in Rapperswil tagende Konferenz der drei Orte die 1600 zu Lachen gefaßten Beschlüsse unter Genehmigungs-Vorbehalt durch die Obrigkeiten nach der Richtung auf, daß es jedermann freistehe, die Fuhr bis Weesen und umgekehrt zu verdingen, wem er wolle, ohne an einen Angehörigen dieses oder jenes Standes gebunden zu sein und ohne die Waren unterwegs abladen zu müssen. Von jeder Ledi der über ihr Gebiet gehenden Waren können Schwyz und Glarus für den Unterhalt der Straßen und Brücken wie bisher je 2 Batzen Weggeld beziehen.[2]

---

[1] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 523. — In diesem Beschlusse wiederspiegelt sich das, so insbesondere in den Alpen Brauch war, daß Waren, an der Grenze einer Gemeinde oder Talschaft angekommen, den Fuhrleuten der andern Gemeinde oder Talschaft zum Weitertransporte übergeben werden mußten. Für die March wird dieser Teilbetrieb, „teilgudt", Mittwoch nach St. Fridolins Tag 1553 erwähnt. (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.). Er bestand z. B. auch in Graubünden in den Portgemeinden, von denen Ende des 18. Jahrhunderts noch 14 in Betrieb waren. (Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels, I, 361 und S. Bavier: Die Straßen der Schweiz, 26, Zürich 1878). Er bestand in Ursern. (Fr. Ott: Altes Thalbuch von Ursern, Ziff. 10, Zeitschrift für schweizerisches Recht 12, 6). Er bestand in der Leventina. (Karl Meyer: Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII, 53 f, Luzern 1911 und derselbe: Urkunden zur mittelalterlichen Transportorganisation in der Leventina, vom 18. Oktober, 20. Dezember 1311 f., Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1911, 171).

[2] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 622. — Mit Schreiben vom 9. Februar 1603 an Zürich erklärte sich Schwyz mit dem Beschlusse vom 21./22. Januar einverstanden. „Vnd wie sich die Kouflütt angebotten den vnsern zwen batzen von jeder ledy ze geben, wellendt wier vff daß hürig Jar für vnser theyl wie die Ordnung gestellt, sin Fürgang nemmen lassen, Jedoch mit heytteren Vorbehalt daß kein gefar in der Sach gebrucht solle werden." (A. 82. 3. St. A. Z.).

Diese Verordnung wurde an der Tagung der drei Orte in Zürich vom 6. Februar 1614 wieder abgeändert. Ist der See bis Richterswil gefroren, sollen zwei Wochen die von Richterswil und andere aus der Herrschaft Wädenswil die Güter bis Weesen und von da nach Richterswil führen, die dritte Woche aber die aus dem Lande Glarus. Ist der See bis Bäch gefroren, sollen die aus dem Schwyzer Gebiet die ersten zwei Wochen, die dritte Woche die Glarner die Güter bis Weesen und von da wieder bis Bäch hinunter fergen. Dabei brachten die schwyzerischen Gesandten vor, früher sei in der March von den durchgehenden Waren ein Weggeld, nämlich von einer Ledi Frucht zwei Batzen und von einem Mäß Salz ein Rappen bezogen worden. Während dem letzten „Sterbent", wo der Paß geschlossen gewesen und auch seitdem sei dieses Weggeld nicht mehr bezahlt worden. Da man es aber wieder erheben wolle, machen sie davon Anzeige, damit man das nicht etwa als eine Neuerung ansehe.[1]

Laut Zuschrift des Rates Schwyz vom 18. Juli 1614 an die Landschaft March erklärten sich die Stände Zürich und Glarus damit einverstanden, daß „zur Zytt der wasser gförne" auf oberwähnte Güter, sowie auch auf andere Waren nach altem Brauch das Weggeld zu entrichten sei.[2]

Daß die Landfuhr einen erheblichen Umfang annehmen konnte, erhellt aus einer am 24. Februar 1649 durch Weibel Ulrich Huber und Landschreiber Hans Rudolf Hegner vollzogenen Zeugeneinvernahme, derzufolge in neun Tagen dieses Monats „sind allhie zu Lachen 530 seckh Thund 1060 müth Kernen durchgefürt, vnd sämtlichen, wie man gewüsse information hat, in die pündt (Graubünden) gefertiget worden."[3]

Die Konferenzbeschlüsse vom 6. Februar 1614 wurden, da Reibereien nicht ausblieben, ab und zu erneuert. Im Winter 1638/39 fror der obere Teil des Sees zu. Um die

---

[1] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 1148.
[2] Urkunde Bez. A. M.
[3] 506. St. A. Sch.

Reckfuhr denen von Richterswil abzuschneiden, hatten die Hofleute „unbefüögt, gefährlicher weis“ den Bächwinkel, so ganz zugefroren gewesen, aufgebrochen und eine Furt gemacht, womit eine Landung in Bäch sich darbot. Darüber beklagten sich die Richterswiler, weil die Schiffleute nicht schuldig seien durch oder in das Eis zu fahren, sondern nur bis an dasselbe, „da die ordentlichen Ländenen und niderlegenen zu haben seind.“ Auf dem Tage zu Pfäffikon den 28. Januar 1639 erkannten die Vertreter der Stände Zürich und Schwyz, kein Teil sei befugt, mit Aufbrechen des Eises, wie es diesmal geschehen, einige Gefahr zu brauchen, sondern daß es als Frevel und Gefahr gerechnet und gänzlich ungültig sein solle. In Gütigkeit wurde jedoch vereinbart, daß denen von Richterswil die Fuhr der ersten Woche, als vom 28. Januar bis 4. Februar zugehöre, den Hofleuten die der zweiten Woche und so fort.[1]

Als im Februar 1646 der obere Teil des Seebeckens neuerdings überfror, und Paul Reding, Sustmeister in Bäch, sowie Moritz Litschi, um mit ihren Schiffen den Markt in Uetikon besuchen zu können, das Eis aufbrachen, wurde durch Vertreter von Zürich und Schwyz der hierwegen ausgebrochene Streit den 7. April in Güte beigelegt, mit der Erläuterung, daß „der See, wann derselbe zugefroren von dewedern parthey der anderen zu nachtheil vnd abbruch Ihrer fuhr (nicht) geöffnet vnd vfgebrochen, sonder die güter vnd wahren in der dem yß nechst gelegnen Sust vßgeladen, vnd mit gedult erwartet werde, biß Gott der Allmechtige den See durch syn gewalt widerumb eröffnet.“ [2]

In der Folgezeit bildeten die Konferenzbeschlüsse vom 6. Februar 1614 die Richtlinie für Gestaltung der Landfuhr zur Zeit der Seegfrörne, obschon Zürich am 24. November 1753 gegenüber Schwyz und Glarus sich darauf versteifte, daß, wenn der See vereiset, seine Angehörigen ihre Waren

---

[1] A. 1. Nr. 24. Bez. A. H.
[2] A. 82. 4. St. A. Z.

beliebigen Gutfertigern zur Spedition übergeben können, und hierwegen 1753/55 zwischen Zürich einerseits, Schwyz und Glarus anderseits ein ausgiebiger Schriftenwechsel stattgefunden.[1]

p) Das Weggeld in Tuggen.

Als Stapelplatz an der Linth findet Tuggen seit dem 16. Jahrhundert des öftern Erwähnung. Das den 26. November 1532 zwischen Zürich, Schwyz und Glarus über die Schiffahrt auf dem Oberwasser abgeschlossene Verkommnis bestimmte u. a., daß deren Schiffmeister den Wallensee auf oder ab Mann und Roß nur führen dürfen, falls keine andern Fahrzeuge vorhanden, oder wenn ein Kaufmann ihnen die Spedition der Waren bis Zürich verdingt, oder „ouch welich gan Tugken, Rapperschwyl oder darüber von Walenstad mit ihnen fahren" wollte.[2] Wie an der Tuggener Kirchweihe in Hans Knopflis Haus Hans am Büel und anderer guten Gesellen viele, sowie Zürcher Schiffleute den Schlaftrunk nahmen, entstand eine gewaltige Rauferei, über die Schwyz an Zürich den 25. März 1542 Kundschaft einsandte, deren Ergebnis dahin zusammenfassend, daß von beiden Parteien gehandelt worden, „dann obglych der vnser in einer winfüchte wort vergossen, die wier welten erspart, hett vns bedücht, die üweren hetten ouch wol mögen in anderweg anthworten."[3]

Die den 25. Februar 1544 in Lachen stattgehabte Konferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus verfügte, daß die Schiffleute in Zürich kein Schiff überladen sollen, damit sie nicht in Tuggen oder anderswo wieder abladen müssen, wodurch viele Waren zurückbleiben und verdorben werden.[4] Und an der gemein-eidgenössischen Tagsatzung vom 13. Januar 1561 meldete der Bürgermeister von Chur, wie sich die

---

[1] Eidg. Abschiede, VII, 2, S. 147. Konferenz vom 17./18. März 1755. — 485. Schiffahrt auf dem Zürich- und Zugersee. St. A. Sch.

[2] Eidg. Abschiede, IV. 1 b, 1443.

[3] A. 253. 1. St. A. Z.

[4] Eidg. Abschiede, IV, 1 d, 353.

Kaufherren über die Schiffleute und Speditoren beschweren, da diese einen höheren Lohn als früher beziehen und oft in Tuggen und andern Orten Säcke mit Getreide stehen lassen, wodurch Schaden entstehe.[1] Auch kam es an der Konferenz der drei Orte vom 4. April 1571 wegen den 6 Gulden, die der Schiffbeschauer dem Wirt in Tuggen bezahlt hatte, zu Auseinandersetzungen.[2]

Die Lage dieser Ortschaft bedingte Aufsicht über die Spedition und Möglichkeit der Unterstellung der Waren. Aus einer Verhandlung der drei Orte vom 28. Juli 1574 geht hervor, daß Tuggen einen Sustmeister und Auslader beherbergte, gegen welch letztere wie gegen deren Berufsgenossen in Wallenstadt, Horgen und anderswo der Vorwurf des unsorgsamen Ein- und Ausladens der Früchte, Güter usw. erhoben wurde.[3]

Daß in Tuggen für Unterbringung des Ware Sorge getroffen, ergibt sich aus einem Schreiben des Rates zu Glarus an Zürich vom 26. November 1577, worin auf Beschwerde des Glarner Schiffmeisters Jakob Müller erklärt wird: „Allsdann der dryen orthen gemeine Schiffmeister vnd Ire erdingte Knecht vf Irem fahr Ein Stät Schifflende vnd niderlege zu Tuggen haben müssen, da syend Jetz offtermalen ettlich vnrůwig fridhässig gsellen daselbst hushablich Jnen mit gar trotzlichen vnd verrechtlichen Schmutz- vnd Schmachwortten begegnet, ettwan one vrsach vnd vnuersechner dingen zu Ihnen gschlagen vnd dermaßen mit vnfrundtlichen wortten auch den wercken selbst vnnachpürlich ghandlet, das sie die v̊weren vnd vnseren zu rettung Irer furen vnnd Lybs verursacht werden mußten.“ Zürich solle daher für sich und im Namen von Glarus an Schwyz schreiben, „das si mit den Iren zu Tuggen verschaffung thuyend, si die vnseren

[1] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 195.

[2] A. 82. 1. St. A. Z. — Außer diesem Namenlosen und dem zum Jahre 1542 genannten Hans Knopfli, tritt 1618 bei der Rechnungsablage über Erbauung des Schlosses Grynau als Wirt in Tuggen ein Bamert auf. (183 a. Grynau. St. A. Sch.).

[3] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 545.

gerhüwigen vnd vnbeleidiget lassen wöllen."[1]

Wird hier von einer Niederlage gesprochen, kam ein diesem Zwecke ausschließlich dienendes Gebäude nicht in Frage. Man brachte die Waren, wie Gelegenheit sich bot, in der Nähe des Wassers unter Dach. Es ließ nämlich an der Konferenz der drei Orte in Rapperswil vom 17. April 1595 der Churer Bürgermeister Bavier das Gesuch um Erbauung einer Sust in Tuggen anbringen. Man beschloß jedoch bei der Schiffordnung zu verbleiben, lautend: „Und wenn die Bündner Kaufleute und Kornführer sich mit denen zu Tuggen oder den Schiffsmeistern vergleichen können, daß sie ihnen zur Aufbewahrung ihrer Früchte dort eine Sust machen lassen, soll es ihnen von den drei Orten ungehindert zugelassen sein."[2]

Damit blieb die Angelegenheit nicht begraben. Es folgten Unterhandlungen, bis am 9. Februar 1608 der Landrat Schwyz hatte „für gut angesächen, daß zu Tuggen Ein sust gebuwen wärde, damit die gütter geschirmbt würden, vnd die wyl hanns Ruß (Ruoß) vß der March anerbietenß ist, solche zu buwen, wellendt Mine herren Imme deß vergonnen, doch solle ehr by seinem Eidt allen Kosten vfschriben vnd dan Minen herren die sust zu handen stellen, die dan Imme söliche vm Ein billichen Zins verlichen wärden. Darum sol ouch gen Cur geschriben wärden, ob sy Ein zimlich sust gelt zu lassen wellendt."[3] Die Niederlage kam in den 1606 erbauten „Steinhaufen" zu stehen.[4]

Glarus hatte die Ziegelbrücke wieder in Stand gesetzt und für dieselbe einen neuen Zoll erhoben. Auf die Beschwerde von Schwyz wurde das Brückengeld beseitigt, dafür aber das Weggeld für die durch die March gehenden Fuhren verdoppelt. Als Repressalie führte Schwyz ein Weggeld in Tuggen ein, worüber sich hinwieder Glarus beklagte. An der Kon-

[1] A. 82. 2. St. A. Z.
[2] Eidg. Abschiede, V, 1, S. 369.
[3] R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.
[4] Birchler: Kunstdenkmäler, I, 450.

ferenz zu Lachen vom 20. Juni 1647 vereinigten sich beide Orte in folgender Weise.. Die aus der March und selbiger Gegend haben von jedem Sack Kernen, Hafer und dergleichen, den sie über die Ziegelbrücke führen, 3 Ängster „ringer Münze“ zu bezahlen, von einem Mäß Salz, das auf Fürkauf durchgeführt wird, 1 Ängster, von einem Wagen mit Zurzacher und anderen Krämerwaren 6 Luzerner Schilling, von einem Karren mit solchen Waren 3 Schilling, ebensoviel zu Weesen, wenn der Wagen oder Karren wegen großen Wassers nach Näfels fahren muß. Fährt man über die Ziegelbrücke, braucht man keinen Zoll zu Weesen zu entrichten. Die Gesandten von Glarus behalten sich die Ratifikation vor, erklären aber und versprechen, daß weder ihre Herren und Oberen, noch jemand anders bei der Ziegelbrücke von den Angehörigen der schwyzerischen Landschaften jemals mehr Zoll oder Weggeld fordern werden.[1] Das Weggeld in Tuggen war fallen zu lassen.

Da die Angelegenheit in den Akten verschwindet, und auf dieses Verkommnis später wiederholt verwiesen wird, erfolgte die Ratifikation. Das Weggeld in Tuggen konnte nur kurze Zeit dauern. Aufschriebe über dessen Ergebnis finden sich nicht.

q) Der Zoll, das Brücken- und Unterstellgeld in Grynau.

Am 16. Dezember 1343 ging die Burg Grynau[2] samt Zugehör und anderweitigen Rechtsamen von den Habsburger Grafen Brüder Johann, Rudolf und Gottfried um 1036 Mark Silber an deren Oheim den Grafen Friedrich von Toggenburg über.[3] Die Erben des Gleichnamigen und Letzten dieses

[1] Eidg. Abschiede, V, 2, 1, S. 628, 871, 912, 1435. — V, 2, 2, S. 2003.

[2] Über Grynau vergl. Aug. Spieß: Das Schloß Grynau, 25 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 13.

[3] Urkunde 123. St. A. Sch. — In dieser Urkunde ist weder von Zoll noch Fahr die Rede. Sie mögen im Begriffe „Rechtungen“ enthalten sein. — Aus der Offnung von Tuggen. „Item der schiffmann in Grinow sol und ist schuldig aynem Apt (von Pfävers) sin knecht vnd sin botten vnd dem kelner mit sinem hußgesind wenn oder welcher zit sie küment vmbsust on allen lon vnd ire kostung überfüren, vnd darvnmb sol der

Stammes übergaben den 9. November 1437 an Schwyz für die von diesen ihnen geleistete Dienste das Schloß Grynau mit Zöllen, Fahr und aller Zugehör.[1]

Jahrzehnte seit diesem Übergange an Schwyz liegen Fahr und Zölle bei Grynau im Dunkeln, es sei denn, daß dem zwischen 1446 und 1498 geschriebenen Jahrzeitbuche von Tuggen zu entnehmen ist, daß „Vly am gwerd, vogt vff grinow" in der Eidgenossen Nöten gefallen ist.[2]

Licht bringt die um 1500 geschriebene „Gerechtigkeit, so Man durch Ulin Amman[3] erfunden hatt zu der Burg Grynow gehörende."

Diese „Gerechtigkeit", soweit sie Fahr und Zoll betrifft, lautet:

	ß	A.	H.
„Item schlecht über daß wasser faren[4] gitt			1
Von einem Roß		1	
Von einem Schwyn, wie es durhin kommpt			1
Von einem Rindt daß man überfürt		1	
Schwümt es über			1

Item unndt waß das Roß Treyt das zollet und gitt von Eynem som 2 A. und welicher für uff vartt soll wyter lonen.

---

obgenant kelner vnd ist schuldig ze geben von des schifflons wegen in die obgenanten festen Grinow dry brot vnd den vierden tail der molken nach gewonlicher mäß." (Kothing: Rechtsquellen, 20.) — Unweit Grynau hatte Graf Friedrich von Toggenburg das Fahr zu Schmerikon zu eigen, das er am 6. August 1363 gegen jährlich einen Mütt Kernen dem Hans Knuebelin oder seinem Sohne verlieh. „Vnd sol och er ald sin sun vnser zolle innemen evend vnser richtigung." (Geschichtsfreund 17, 260). — Im Kaufe vom 16. Dezember 1343, obwohl in der Urkunde nicht aufgeführt, war auch das Schmerikon gegenüberliegende Fahr zu Widen einbegriffen. (Joh. B. Kälin: Das Fahr zu Widen, 58, Histor. Mitteilungen Schwyz 5).

[1] Urkunde 413. St. A. Sch.

[2] P. Justus Landolt: Jahrzeitbuch der Kirche in Tuggen, 163, Geschichtsfreund 25.

[3] Eine andere Benennung geht auf das dialektische Wort „Amen". — Am 13. Februar 1500 trifft Ulrich Amen, Vogt zu Grynau und Landmann in der March mit Jakob Hög und Heinrich Keller von Schmerikon betreffend ein Riet unterhalb dem Schlosse ein Verkommnis. (Urkunde 771 [Kopie]. St. A. Sch.).

[4] Übersetzen von Personen.

Item Alles das so das wasser uff und Niderfart das git alls Zoll wie hernach statt:

	ß	A.	H.
Ein Meß Sallß		1	
Ein Ballen stachell		1	
Ein Ballen ysen		1	
Ein som wellsch win		2	
„ „ Kouffmansgut		2	
„ „ Käsen		2	
„ „ Unschlitt		2	
„ „ Läder		2	
„ „ Tuch		2	
„ „ Bowollen		2	
„ „ Krämery, welicherley daß ist		2	
Ein Mülystein groß oder klein	2		
Ein Ledy Rusch farb [1]	2		

Item es zollet alles, das Inn und uß Welltschlandt gatt ußgenommen Bücher.

Item es gitt ein yettlich som Kouffmansguot 4 H.

Item undt was von Zürich gatt, win, Korn, haber, ancken, Ziger, das zollet nitt.

Item welicher ob dem schloß Ein Ledy ströwy ladeth, undt mit sich fürt gitt dem Vogt ein Bürdy Zoll.“ [2]

Aus Vorstehendem geht hervor, daß Schwyz die „Gerechtigkeit“, die zur Burg Grynau gehörte, nach Angaben seines Schloßvogtes niederschreiben ließ, welche Angaben wohl auf den unter der toggenburgischen Herrschaft bestandenen Normen fußten.

Die dritterseits zu leistenden Gebühren sind unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten. In Frage steht einmal das Fahr, d. h. die alleinige Berechtigung, Personen und Sachen gegen Entgelt zu Schiff an das jenseitige Linthufer hin und zurück zu führen. Zur Voraussetzung hatte die Ausübung

---

[1] Sollte heißen „Rüschfahrt“. Darüber später.

[2] Benziger: Eidbuch, 46 f.

dieses Rechtes eine Verleihung durch den Landes- oder Grundherrn, dem hierfür wahrscheinlich, entsprechend der Urkunde für Schmerikon vom 6. August 1363, eine bestimmte Abgabe zufiel. Der „Gerechtigkeit" zufolge bestand ein Uebereinkommen mit den Bewohnern von Benken und am Buchberg, aus dem „Kelnhohf" (Kellnerhof) in Tuggen, sowie mit denen aus der „nidern March und vom Wagy" (Wägithal), die Vieh auf das Staffelriet trieben. Als Fahrtablösung hatten jährlich zu entrichten: die erste Gruppe dürres Obst, Birnen und Nüssen, die zweite einen Viertel Kernen, die dritte einen Käse. Die zweite Art der Abgabe dritterseits bildete das Wassergeld, erhoben auf allem, soweit eine Ausnahme nicht Platz griff, das bei der Burg linthaufwärts und -abwärts vorbeigeführt wurde. In ihm dürfte eine Entschädigung für Freihalten der Linth und Unterhalt der Reckwege zu finden sein. Es war der Zoll.

Leute aus dem Züricher Gebiet hatten von schwyzerischen Angehörigen oberhalb der Burg Gütter gekauft und führten davon, ohne Zoll zu entrichten, Heu und Streue ab. Mit Schreiben vom 27. September 1511 berichtete Schwyz an Zürich, es sei ihr Landrecht, „das nieman thein Ligendt gütt vssert vnnsser herrlikeit vnnd gebiett sollend verköuffen."[1] Wenn dies trotz Verbot geschehen, sei der Zoll damit nicht erkauft, sondern man habe denselben zu geben, als von einer Ledi Heu und Streue je eine Burde. Zürich solle verschaffen, daß die Seinigen den Zoll abstatten. In derselben Sache beschwerte sich Schwyz neuerdings den 30. April 1521 und den 4. Juli 1523 bei Zürich.[1]

Gelegentlich vernimmt man, daß zu Anfang 1528 der Einsiedler Abt Ludwig Blarer, von Reichenburg über Kaltbrunn kommend, bei Grynau übersetzte. „Item 1/2 batzen viber

---

[1] Zuvor schon Landrecht („wie dann vor ouch Lanndtzrecht gsin"), wurde ein diesbezügliches Verbot Montag nach dem Maitag 1519 erneuert. (Kothing: Landbuch, 76).

[1] A. 253. 1. St. A. Z.

zu faren zů grinow.“ [1] Der Betrieb befriedigte jedoch nicht. Am 9. Dezember 1553 erkannte der Rat von Schwyz: „Vogt vff grinow schriben das er das hus heige vnd vßem wirtz hus gange vnd zum får luge vnd die lur tags vnd nachts vnd Im das spill verbyten was keiner onerlichen vrsach wegen. Dan so das nit beschäch wûrden myne h ver vrsachen das far eim andern zů verlychen.“ [2]

Einem Schreiben von Ammann und Rat der Grafschaft Uznach an Landammann und Rat zu Schwyz vom 22. April 1569 ist zu entnehmen, daß Hans Janser, des Vogtes Janser sel. Sohn, mit seinen Geschwistern das Fahr zu Grynau Jahre nach des Vaters Ableben klaglos versehen. Uznach empfiehlt die Geschwister Janser für weitere Besorgung des Dienstes, „diewil dan wir nützit anderst eruaren vnnd bericht sind, Dann das er gemelltz var, es syge Mit Steg, weg wol nach bißhar aller gepüre nach Jnn guten Eren gehalten vnnd versechen.“ [3]

Über den Betrieb auf dem Oberwasser bietet Einblick das den 26. November 1532 zu Uznach zwischen Zürich, Schwyz und Glarus abgeschlossene Verkommnis. Demzufolge unterstand der Transport zu Wasser zwischen Zürich und Wallenstatt den drei Ständen. Den Dienst besorgten teil und gemein drei Schiffmeister, durch jedes Ort einer erwählt, für welche die Vorschrift bestand: „Item es soll ouch keiner kein guot füeren er wüsse dann, daß der zoll zuovor usgricht vnd bezalt syge.“ [4] Das Verkommnis wurde den 28. Juni 1574 dahin erläutert, daß zur Rechnungstellung jeder Schiffmeister das, was er an Zoll, Fürleiti usw. auf der ganzen Fahrt ausgibt, genau, spezifiziert und mit Angabe des Datums nacheinander aufzuzeichnen hatte.[5] Und weiter ver-

---

[1] P. Odilo Ringholz: Die Ausgaben des Abtes Ludwig II. von Einsiedeln in den Jahren 1527—1533, S. 12, Histor. Mitteilungen Schwyz 14.

[2] R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.

[3] 183 a. St. A. Sch.

[4] Eidg. Abschiede, IV, 1 b, 775.

[5] Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 544.

fügten die drei Orte in der Schiffmeister-Ordnung vom 20. Februar 1581: „Damit die Zölle und Gefälle, so den drei Orten von des Obwassers-Fahr wegen gehören, ohne Abgang und Gefahr, so mit denselben möchte getrieben werden, zusammengebracht und behalten werden mögen, solle für jeden Zoll, als von dem zu Rapperswil, Weesen und Grynau eine geschlossene Büchse gerüstet und in der Pfistern Zunfthaus zu Zürich getan werden. Allda sollen die Schiffmeister jeden Freitag diese Zölle und Gefälle einem vom Rate von Zürich Verordneten überantworten, der jeden Zoll in eine Büchse zu stoßen und Sorge zu treffen hat, daß die Büchsen gut versorgt und behalten werden.“[1]

Im Jahre 1650 trat an Stelle des Fahrs in Grynau eine Brücke.[2] Wahrscheinlich noch in demselben Jahre rief dies einer Revision der hierorts bezogenen Abgaben.

Landschreiber (1627—1661) Paul Ceberg hinterließ ein undatiertes „Verzeichnis der über die neue Brücke zu Greinau bey Verliehrung der Waaren, den Fußgängern aber bey fünf Gulden Buoß schuldigen Zöhlen.“ Das Brückengeld betrug von: jeder Person 2 gute Pfenning, Roß und Mann 4 Kreuzer, einem Schwein 1 Kreuzer, einem Rind, es werde geschwemmt oder hinübergeführt, 2 Kreuzer, einem Stück Schmalvieh 1 Kreuzer, einem Pferd, so einen Saum trägt, 3 Kreuzer.

Eine zweite Gruppe umfaßte die Waaren, so linthabwärts fuhren, als von: einer Ledi Heu 40 Schilling, einer Ledi Streue 25 Schilling, einer „Koll- und Rüschfahrt“[3] 60 Schilling, einer Ledi Holz 5 gute Batzen, jedem Stücke Flößholz 1 Schilling, einem Wagen 4 gute Batzen, einem zweiräderigen Karren 2 gute Batzen, einem Schlitten 4 Schilling.

---

[1] A. 82. 2. St. A. Z.

[2] S. R. Sch. 1650—1654. S. 119, zum Jahre 1650: St. A. Sch.

[3] „Kollfahrt“, lediweise Abfuhr der bei Uznach ausgebeuteten Braunkohle. — „Rüschfahrt.“ Nach dem schweiz. Idiotikon, VI, 1481, bedeutet Rüsche langes, großes Bündel Reisholz, das zu Hause zu kleinern Reiswellen verarbeitet wird.

In einer dritten Gruppe sind die zollpflichtigen, das Wasser auf- und abwärts fahrenden Güter zusammengezogen, als: ein Mäß Salz, eine Balle Stahl oder Eisen, ein Saum welscher Wein je 1 Angster, ein Saum Kaufmannsgut, Käse, Unschlitt, Leder. Tuch, Baumwolle, Wolle, Krämerei-Artikel je 2 Angster, ein Mühlstein 2 Schilling. „In Summa, es zohlet alles, was in und aus Weltschland geht. Ausgenommen, Bücher sind zohlfrey." Zollfreiheit bestand auch für das, so durch den Kreuzgraben deren von Uznach aufwärts ging.

Gegenüber der Fahrgebühr weist das Brückengeld eine Steigerung auf. Die zweite Gruppe ist neu. Die dritte Gruppe entspricht in Nomenklatur und Tarifierung größtenteils den einschlägigen Bestimmungen des um 1500 errichteten Rodels. Als neu sind ferner nachfolgende Auflagen zu bezeichnen: Weil ein Schloß Grinau vom Schloß bis zu den Reckerhütten Steg und Weg erhalten muß, soll ein jedes aufwärts fahrende Schiff, geladen oder ungeladen, 5 Schilling geben: „Item, so wer wegen Wind oder Wetter unter das Tach des Schlosses seine durchführende Waar unterstellen, oder die Früchten einladen oder ausschütten müßte, sollen Hausgeld geben von einem Sack Korn Kreuzer 2, von einem Mäß Salz Pfennig 3, von einem Saum Kaufmans-Güter Kreuzer 2." [1]

Am 4. November 1653 schrieb Zürich an Schwyz, seine unlängst in Zug anwesenden Ehrengesandten hätten den schwyzerischen Deputierten eröffnet, welche Klagen „von den Vnseren" über die Zollsteigerung beim Schlosse Grynau eingelangt. Man lege ein Verzeichnis bei mit dem Gesuche um Abwendung „solch neüwerlichen beschwerden." Das Verzeichnis spricht sich dahin aus: „Der Zyten hat man über die Lind zufahren by dem Schlößlj Grynau geben müssen von 1 Schiff voll Höw vffs höchst 9 g batz. (gute Batzen), von 1 Schiff voll Ströuwi 6 g batz., von Holtz vnd Kollen, vnd leeren Schiffen niemahlen nüt. Jetzunder aber ist also ge-

[1] 183 b. St. A. Sch.

steigeret vnd geneüweret worden: von 1 Schiff voll Hoüw 12 g batz., von 1 Schiff voll Ströuwi 8 g batz., von 1 Ledi Kollen 18 g batz., von 1 Ledi Schyteren 5 g batz., von 1 leeren Schiff 4 ß, von 1 Fischer Schiffli 2 g batz." [1]

Wegen Steigerung des Zolles in der Linth, zu Weesen und Grynau hatten auch den 24. Juni 1654 die Schiffleute am Zürichsee und Mithafte Beschwerde erhoben.

Noch von anderer Seite ging Klage ein. Am 3. August 1654 trug Glarus bei Zürich auf Einberufung einer Konferenz in Lachen an. Der Zusammentritt der drei Orte fand aber nicht hier, sondern vom 24. August bis 3. September in Uznach statt. Zürichs Ehrengesandte eröffneten die von den Ihrigen eingebrachten Beschwerden wegen Zollsteigerung in Muotathal, Lachen, Weesen und Grynau. Diesen Ort betreffend, erklärten die Abgeordneten von Schwyz, keinen andern Befehl zu haben, denn zu vermelden, daß man zu seiner Zeit und gehörigen Ortes gerne demonstrieren wolle, daß daselbsten der Zoll in der Natur, wie der alte Rodel weise, bezogen werde, und wenn gleichwohl von dem alten Schloßvogt, wie man allegiere, weniger wäre genommen worden, wäre dessen Einfalt und Unfleiß Ursache gewesen. Vermeinten, sintenmalen dieser neue Bau mit großen Kosten zu der Durchreisenden Komlichkeit wäre erstellt worden, man sich dessen nicht beschweren sollte, umsoviel weniger, weil die Ihrigen von Zürich und andern Orten mit Zollerhöhungen beschwert seien. Das Haus betreffend, sei niemand gezwungen dort zu unterstellen. Worauf Glarus antwortete, die Seinen würden sich des Unterstandes nicht bedienen. Der Beschluß erging, daß man zur Erörterung der vorgetragenen Sachen bald wieder freund-eidgenössisch zusammentreten werde, hoffend, dann sich zu vergleichen.

Auf diesen Abschied schrieb Schwyz den 4. Dezember an Zürich, weder in Grynau noch an einem andern Orte werde an Zoll mehr gefordert, als was von alters her laut

---

[1] 183 b. St. A. Sch.

uralten Zolltaxen geübt und gebraucht worden, so daß dies keine Neuerung, sondern ein altes Herkommen und Wesen sei. Unschwer sei jedoch beizubringen, daß die Zölle von dem einen und andern Orte „auff die vnnseren zu deren großer Beschwerde" gesteigert worden. Sollte insgesamt eine Milderung oder Moderation geschehen, werde man eben auch das tun, was der Gebühr und solcher Abänderung gemäß sein werde.[1]

Damit befolgte Schwyz die bewährte Taktik, den Gegner ins Unrecht zu setzen. Dies galt vorab Glarus gegenüber, mit dem es sich in den Jahren 1629—1647 wegen der Zollerhöhung in Ziegelbrücke herumzubalgen hatte.[2] Und da auch der Vorschlag auf allgemeine Milderung und Moderation kein Verständnis fand, verlief die Angelegenheit im Sande.

Durch die Brückenbaute bei Grynau traten hier verschiedentlich Befreiung oder Erleichterung vom Zolle ein. Eine derartige Befreiung bestand für die Genossen von Tuggen, aber nur für ihre Person.[3] Laut Verkommnis zwischen Schwyz und den Dorfgenossen von Schmerikon vom 19. Mai 1655 gaben diese ab dem gemeinen großen Walde, den sie mit dem Schloße Grynau zu gesamter Hand besessen, diesem ein Stück zu eigen ab, wogegen die Genossen und ihre Angehörigen, so oft sie über die Brücke in die Kapellen zu Grynau oder im Linthport wallfahrten gingen, zollfrei blieben. Trieben die aus der untern March, als von Lachen, Altendorf, Galgenen und Wägithal Vieh auf das Staffelriet, zahlten sie gemäß Uebereinkunft mit Schwyz vom 10. Juni 1656 von jedem Pferde 6, von jedem Stück Hornvieh 4 Luzerner Schilling, „wo oft sie in selbigem Jahr damit auf- und abfahren würden."[4] Nach einem unter glei-

[1] A. 82. 4. St. A. Z.

[2] Vergl. Eidg. Abschiede, V, II, 1, S. 570, 682, 871, 912, 1465; V, II, 2, S. 2003. — Anderseits hatte Glarus den 11. August 1641 an Zürich das Begehren gestellt, es solle „die bey kurtzer Zeit vff geschlagnen Zölle widerumb absetzen." (A. 82. 3. St. A. Z.).

[3] Urbar des Schlosses Grynau. St. A. Sch.

[4] 183 a. St. A. Sch.

chem Tage aufgesetzten, den 29. Oktober 1660 erneuerten Vertrage mit Schwyz waren die Burgerschaft von Uznach und das dortige Gotteshaus St. Anton vom Brückenzolle befreit, „vorbehalten was vff Gewerbschaft von Ihnen dort durchgefertigt wird.“ Dafür hatte Uznach rechtsufrig die Vorbrücke und den Weg bis zum Kreuzgraben zu unterhalten.[1]

Wohl fehlte es auch späterhin nicht an Erörterungen über den Grynauer-Zoll. So wenn in einer Zeugeneinvernahme vor vier Herren des Rates in Zürich den 28. Januar 1678 ausgesagt wird, man fordere bei Grynau von einer Ledi Holz 5 gute Batzen, von einem Sägebaum 1 Schilling, von einer Ledi Kohlen 5 Kronen zu nicht geringer Beschwerde, da man sonst zuvor von dergleichen Auflagen gar nichts gewußt habe.[2] Oder wenn auf ein Schreiben Zürichs vom 14. September 1689, in welchem darüber geklagt wird, wie der Schloßvogt von Grynau wider altem Herkommen jedes vorbeifahrende beladene oder unbeladene Schiff mit Zoll belege, was über vierzig Jahre nicht mehr erfolgt sei, Schwyz den 27. antwortete, der Schloßvogt habe keinen neuen, sondern nur den im Urbar begriffenen alten Zoll erhoben, „welcher Ein Zeit hin durch deß Vorfahreren hinlässigkeit old Eigen Interessen wegen nit bezahlt worden, widerumb lauth habendem beuelch abgeforderet.“[3] Große Wellen trieb jedoch das Geschäft nicht bis 1748.

Im Juli dieses Jahres hatte Schloßvogt Nideröst dem Schiffmeister Zweifel die Mitteilung zugehen lassen, das Güterschiff sei acht Tage unter dem Schloßdache gewesen. Empfange er schriftliche Zusicherung, daß er an der Jahresrechnung das Unterstellgeld laut Tarif erhalten werde, gebe er das Schiff heraus, wo nicht, wolle man es ihm nicht verübeln, „wenn dem Herren ein affront widerfahren wirdt.“ Auf Vorstellung Zürichs vom 21. August antwortete Schwyz den 24. September, der auf den 21. vorgeladene Schloßvogt

[1] 183 b. St. A. Sch.
[2] A. 253. 3. St. A. Z.
[3] A. 82. 4. St. A. Z.

habe Befehl erhalten, das Güterschiff freizugeben, aber soviel Waren zurückzubehalten, daß daraus das Hausgeld (Unterstellgeld) sich zahlen lasse.

Bereits am 7. September hatte der Rat von Zürich einen Ausschuß mit Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage beauftragt, ob das in Grynau geforderte Hausgeld nicht eine Neuerung darstelle. Unter Zugrundelegung von Zeugenaussagen gelangte die Kommission zum Schlusse, wohl habe man beim Schloßvogt gezehrt oder ihm für das Unterstellen ein Trinkgeld gegeben, ein Hausgeld sei aber nicht gefordert worden. Ein zweiter durch Mitglieder des Rates und des Kaufmännischen Direktoriums den 19. Oktober abgegebener Befund sprach sich in Kenntnisnahme der vom 24. August bis 3. September 1654 in Uznach stattgehabten Verhandlungen dahin aus: „Welches uns zimlich klar erzeigt, daß das Quæstionierte Haußgelt nicht völlig als eine Neuerung anzusehen."

Wahrscheinlich vom Ergebnisse dieses Berichtes ohne Kenntnis, glaubte auch Glarus den Spieß in den Kampf tragen zu sollen, wenn es am 1. November an Zürich schrieb, es habe seine ältesten und erfahrensten Kaufleute vorbeschieden, die erklärt, daß sie nie etwas an Hausgeld bezahlen mußten. Indessen sei man zu einer Konferenz in Rapperswil bereit.[1]

Inzwischen hatte der Rat von Schwyz die Sache neuerdings sich zurechtgelegt und gelangte den 29. Oktober zum Beschlusse: da wegen den Zöllen und Einkünften in Grynau einige Versäumnis und „nachsächung" geschehen, weil die laut uralten Urbaren gesetzte Punkte und Artikel nicht beobachtet und vollzogen worden, da aber die hochobrigkeitlichen Rechte durch keine Verjährung benachteiligt werden können, sondern, obschon dann und wann nicht geübt, allezeit in Kraft bleiben — wurde dem Schloßvogt Karl Dominik Nideröst befohlen, die Punkte und Artikel zu vollziehen, mit der Weisung, auf die Waren derjenigen, welche das Unter-

[1] A. 82. 5. Zürichsee und Oberwasser 1731—1768. St. A. Z.

stellgeld zu entrichten sich weigern, Arrest zu legen, wogegen diesen das Beschwerderecht an die Obrigkeit oder an den Landesseckelmeister offen stehe.[1]

Vom 13.—17. März 1749 fanden sich die Gesandten der drei Orte in Rapperswil zusammen. Nachdem davon Kenntnis genommen, daß die Schiffmeister sich geweigert, das in Grynau geforderte Haus- und Einstellgeld zu bezahlen, legte Schwyz die im Schloßurbar in Abschrift enthaltenen Urkunden vom 16. Dezember 1343 und 9. November 1437, sowie die Zollrodel vor, bemerkend, wenn auch eine Zeit lang das Unterstellgeld aus Nachlässigkeit der Schloßvögte nicht gefordert, finde eine Verjährung nicht statt. Zürich und Glarus hinwieder erblickten in der Schiffmeister-Ordnung von 1584 den Inbegriff alles dessen, was auf die Schiffahrt Bezug habe, in ersterer stehe nichts von der doppelten Forderung (Unterstellgeld und 5 Schilling für jedes die Linth berg- und talwärts befahrendes Schiff), und niemand wisse Bericht zu geben, daß hierwegen irgend einmal etwas bezahlt worden. Die zürcherische Gesandtschaft machte den Vorschlag, ein Projekt zu entwerfen, „was etwan wegen den 5 Schilling Weggeld (für die Schiffe) und der prätendierenden Recognition vor (für) das Unterstellen der Schiffe, die Titul combiniert, auf ein Schiff bezahlet werden sollte.“ Die Abgeordneten von Schwyz beharrten auf dieser doppelten Forderung; die Einnahmen aus derselben dienen der Instandhallung der Straße und des Unterstellschuppens; sie ließen jedoch durchblicken, angemessene Vorschläge fänden bei ihren Obern Eingang. Glarus hatte keine weitere Instruktion. Die Sache wurde ad referendum in den Abschied genommen. Eine andere Differenz bestand darin, daß Glarus behauptete, von seinen Landsleuten könne für Kaufmannswaren in Grynau einzig gemäß dem beim Schiffmeisteramte liegenden Verzeichnisse Zoll genommen werden. Zürich trug an, es

---

[1] 183 b. St. A. Sch. — Zur Erklärung diene, daß Grynau von 1657 bis 1737 in Privateigentum sich befand.

möchten die Tarife in Ordnung gebracht und ein Vergleich angebahnt werden.[1]

Um einen solchen herbeizuführen, traten Zürich und Schwyz durch ihre Unterhändler Seckelmeister Werdmüller und Landammann Reichmuth in schriftlichen Verkehr. Der erste Erfolg war, daß das Kaufmännische Direktorium den 13. Juni bei Bürgermeister und Rat für das Unterstellgeld eine jährliche Abfindung von 20 Gl. beantragte, „mit dem heitern beding, daß deßwegen die unterstellen zu lassen nöthig findenden Güterschiff, so hieher gehören, vor allen andern den Vorzug haben und die übrige den hiesigen weichen müssen." Nach weitern Unterhandlungen erklärte Schwyz den 14. Februar 1750 Annahme der vom Kaufmännischen Direktorium angebotenen, auf 30 Gl. erhöhten Jahresentschädigung, die an den Schloßvogt abzuführen war, beharrte jedoch auf Entrichtung der 5 Schilling für jedes in Grynau vorbeifahrende geladene oder ungeladene Schiff.[2]

Von dem im Wurfe liegenden Abkommen erhielt Glarus reichlich spät Kenntnis. Wenige Tage vor dessen Abschluß, den 7. Februar, hatte es an Zürich geschrieben: „Wir unserseits haben Immerfort gehoffet, es werde eine solche Konferenz (Fortsetzung der von Rapperswil vom März 1749) noch mahl widerholt werden, worbey die Unrichtigkeit in der gemein habenden Wasserfahrt vollends beseitiget werden möchte. Wann nun aber Euch U. G. L. A. E. anderst gefallen hat, und Wir auß dem aller ersten Puncten ersehen, daß das Unterstell und Weeg gelt zu Grinauw zwahren gemeinsamb zu behandlen angefangen, aber ohne Unsers hinzuthun Beendet worden, alß wollen Wir in allweg und durchauß bey der alten Schiffordnung lediger dingen verbleiben." [3]

So sah sich Glarus hinsichtlich Regelung des Unterstellgeldes beiseite geschoben. Weder über dieses noch über

---

[1] Eidg. Abschiede, VII, II, S. 71/72.
[2] A. 82. 5. St. A. Z. — Urbar Grynau. St. A. Sch.
[3] A. 82. 5. St. A. Z.

andere, Grynau beschlagende zollrechtliche Verhältnisse kam es mit diesem Orte zu einer Verständigung. Wie Glarus den 4. Dezember 1750 an Schwyz berichtete, hatte der Schloßvogt dem Kaspar Trümpy von nach dem ersteren Orte verfrachteten, nicht verzollten Fässern Salz, deren eines in Arrest genommen.

Neuen Zündstoff lieferte ein anderes Vorgehen des Schloßvogtes, der gemäß Reklamation von Glarus bei Schwyz vom 2. April 1756 Glarner Kaufleuten von jedem Sack Kernen 2 Kreuzer Unterstellgeld abgefordert hatte. Nach Hin- und Herschreiben erteilte der schwyzerische Rat dem Schloßvogt Befehl, den Kernen zu verkaufen, aus dem Erlös für die Gebühr sich bezahlt zu machen und den verbleibenden Rest den Kaufleuten zuzustellen. Und als Glarus den 23. Mai wegen Verarrestierung eines „Büschelin ysen" sich beklagt hatte, antwortete Schwyz am 30., man solle es nicht unfreundlich aufnehmen, wenn man „für die relaxation dessen bey dermaligen Umbständen nit condescendiren könne." [1]

Auf der Tagsatzung in Frauenfeld vom Juli 1759 brachte Glarus den Zoll zur Sprache, der zu Grynau auf Viktualien erhoben werde, die seine Landsleute durchführen. Da Schwyz sich nicht nachgiebig zeigte, ersuchten die übrigen Gesandten die beiden Stände, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Dieselbe Angelegenheit beschäftigte auch die Tagsatzung vom Juli 1760, sowie die Konferenz der drei Orte in Rapperswil vom 12. Dezember 1768. Zu einer Verständigung gelangte man nicht.[2]

Am 21. Mai 1789 erließ der Landrat von Schwyz einen neuen Tarif, enthaltend Brückengeld, Wasserzoll und Unterstellgeld.

Brückengeld	Batz.	Kr.	Pf.
„Von jeder Person			2
Von pferdt und Mann		4	

[1] 183 b. St. A. Sch.

[2] Eidg. Abschiede, VII, II, 211, 222, 333.

	Batz.	Kr.	Pf.
Von einem Schwein, es werde geschwemmt oder hinübergeführt		2	
Von einem zwey Rädrigen Karren	2		
Von einem Stück Schmalvieh, Schaaf und Geiß und dergleichen			1
Von einem pferdt, das ein Saum tragt			3
Von einem Wagen	4		
Von einem Pferdt und Schlitten		4	

Wasserzoll.

Was über das Wasser auf oder abfahrt gibt Zohl wie folget.

	ß	A.
Ein Mäß Salz		1
Mithin ein Röhrlin Salz		4
Ein Ballen Stachel		1
Ein Ballen Eisen		1
Ein Saum weltscher oder anderer Wein, brandtwein oder Most		2
Ein Saum allerhand Kaufmans Gut, darunter auch die Waaren, Fässer und Kisten verstanden seynd		2
Ein Saum allerhand Kernen und Waar		2
Ein Müllistein	4	
Ein Saum Käß, worunter auch verstanden wird der Ziger		2
Ein Saum Unschling, worunter auch verstanden der Butter und Schmalz		2
Ein Saum Leder		2
Ein Saum Tuch		2
Ein Saum Baumwolle, gesponnen oder ungesponnen		2
Ein Saum Wolle, gesponnen oder ungesponnen		2

Folgende Waaren, so durch die Linth hinabfahren, sollen verzohlen wie folgt.

	ß	Kr.
Von einer Ledi Heu	40	
Von einer Ledi Kohl oder Ruschfard	60	
Von jedem Stück Flotz Holz	1	

	ß	Kr.
Von Aeschen, Kruß, Bohnen, Ruoß und dergleichen Waar, Faß	1	

	Batz.	ß
Von einer Ledi Streuwi		25
Von einer Ledin Holz, worunter auch nach Proportion verstanden sind die (Glarner) Taflen- und dergleichen Schiff	5	

Im übrigen und in Summa zohlet auch alles, was in und aus dem Wälschland gehet, ausgenommen Bücher, die seyend zohlfrey.

Unterstellgeld.

Item so etwer wegen Wind und Wetter unter das Dach des Schlosses seine durchführende Waar stellen oder die Früchten einladen, oder selbe ausschütten mußte, solle

Hausgelt geben	Kr.	Pf.
von einem Sack Kernen	2	
von einem Mäß Salz		3
von einem Röhrlin		12
für einen Saum Wein		2
für ein Saum Kaufmans Güter, worunter allerhand Kaufmanns-Gut verstanden ist	2.“	

Über den Zollbezug erließ der Rat von Schwyz am 28. Januar 1795 an den Schloßvogt eine Instruktion. Darnach soll die Erhebung nicht mehr vom Stücke vor sich gehen, sondern gegen Waglohn von einem halben guten Kreüzer vom Saum, zu drei Zentnern berechnet. Finde der Mautner es jedoch besser, könne er von jedem Stücke einen Luzerner Schilling verlangen, welcher Betrag auf den Saum umzurechnen sei. Zu dem Ende solle eine Wage errichtet werden.[1]

Einzelheiten über Liegenschaftsbestand, Nutzungen, Rechte und Gefälle der Burg zu Grynau finden sich in den Urkunden vom 16. Dezember 1343 und 9. November 1437 nicht. Kunde hierüber bringt das 1657 geschriebene, mit Nach-

[1] 183 b. St. A. Sch.

trägen versehene Schloßurbar. Demzufolge gehörten zur Domäne an Liegenschaften: der Turm nebst andern Gebäulichkeiten, eine Rietwiese auf dem Staffelriet und Waldung am Buchberg, an Stelle des am 22. Oktober 1652 ausgekauften Beholzungs- und Atzungsrechtes; an Rechtsamen und Gefällen: zwei Fischzüge, sechs Gräben mit je dem ersten Fach, Auftriebsrecht für fünf Pferde und fünf Stücke Hornvieh auf die Tuggener Allmeind, an Auskauf für das von den Genossen von Benken und ab dem Buchberge früher zu liefernde Obst jährlich 15 gute Gulden, Mitunterhaltspflicht durch Privatliegenschaften an Weg und Steg, Bauholzlieferung für Schloß und Brücke durch das Spital in Uznach aus dem dortigen Herrenwalde. Dazu Zoll, Brücken- und Unterstellgeld.[1]

Vergeblich schaut man in den Zoll- und Seckelmeister-Rechnungen nach den Ergebnissen von Zoll- und verwandten Gebühren sich um. Dies erklärt sich aus der Sonderstellung der Mautstätte. Wahrscheinlich lagen seit dem Übergange an Schwyz Verwaltung der Domäne und Zollbezug in einer Hand. Eine solche Zusammenlegung ist durch den Ratsbeschluß vom 9. Dezember 1553 verbürgt. Da im Kaufvertrage vom 9. Februar 1657 ausdrücklich festgestellt wird, daß das Schloß Grynau von der March abgesondert sei, wird das Erträgnis aus dem Lehen in der jeweilen nur einen Posten umfassenden Abrechnung des schwyzerischen Landvogtes im Gaster zu suchen sein, wobei nicht außer acht zu lassen ist, daß hier Schwyz, ungeachtet der wechselweise auch durch Glarus besorgten Verwaltung, Zinsen und Gefälle besaß.

Seit dem Übergange an Schwyz und der Unterstellung des Gasterlandes an diesen Stand und Glarus hatte der Wehrturm von Grynau viel von seinem Werte eingebüßt. Dem Ratschlusse Schwyz vom 9. Dezember 1553 kann entnommen werden, daß, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich, beim Fahr ein Wirtshaus stand. In ihm wird das „schloß“

---

[1] Urbar Grynau. St. A. Sch.

zu finden sein, für dessen Umbaute gemäß Abrechnung vom 26. März 1618 der Schloßvogt 378 Kronen 33 Schilling aufgewendet hatte.[1]

Schloßvogt Johann Balthasar Kyd[2] ließ 1650 die erste Brücke über die Linth schlagen und begann dann mit Neuerstellen des Schlosses, in dessen Südseite eine Kapelle eingebaut wurde, und der Nebengebäude. Nachdem er hierüber bereits 1657 seinen gnädigen Herren Rechnung abgelegt, fand eine solche das zweite Mal den 28. April 1659 statt über das, „waß Er bis vff obigen Tag vndt Jahr an den Bruggen vndt dem Schloß Grinau vnd Gebäuw verbauwen so sich beloffen in Gl. 7396 bz. 12. Darin ist aber sein Müeh vndt Arbeith vnd sein Speiß vndt Trankh In zweyen gantzen Jahren nit gerechnet. Auch für Ein Knecht vnd Magt für 2 Jahr für Speyß vndt Lohn." Dazu kommen weitere Aufwendungen, die Kyd bis zu seinem am 7. September 1660 erfolgten Ableben, sowie Aufwendungen, die dessen Erben bis den 9. Juli 1692 gemacht. Gesamt-Total der Auslagen auf diesen Zeitpunkt 9306 Gl. 6½ Batzen.[3]

In der Mitte des 17. Jahrhunderts, im Gegensatze zu einem Jahrhundert zuvor, das einen erheblichen Stock von Kapitaltiteln aufwies, war die Finanzlage des Landes Schwyz keine befriedigende. Um an eins zu erinnern, die reichlich fließenden Pensionsgelder, statt sie dem gemeinen Wesen zuzuführen, verschleuderte man durch Abgabe auf den Kopf in Form der sog. Teilkronen. Die Jahresrechnungen erzeigten zwar: auf 25. April 1652 an Ausgaben 14,752 Gl. 38 ß, an Einnahmen 15,379 Gl. 33 ß; auf 24. April 1653 7282 Gl. 1 ß

---

[1] 183 a. St. A. Sch.

[2] Erscheint den 4. Mai 1628 als schwyzerischerseits bestellter Schiffmeister in Weesen. (R. P. Sch. 1626—1630. St. A. Sch.). — Am 14. August 1632 wird ihm das Schiffmeisteramt wiederum auf sechs Jahre zugestellt. (R. P. Sch. 1630—1641. St. A. Sch.). — Den 23. Oktober 1660 ernennt der Landrat an Stelle des gestorbenen Untervogtes und Schiffmeisters zu Weesen Johann Balthasar Kyd, Hauptmann Johann Leonard Betschart. (R. P. Sch. 1638—1666. St. A. Sch.).

[3] 183 b. St. A. Sch.

20 A. auf 7762 Gl. 17 ß 3 A.; auf 24. April 1654 4903 Gl. 3 ß 4 A. auf 3914 Gl. 30 ß 1 A.; auf 22. April 1655 7736 Gl. 9 ß 1 A. auf 8829 Gl. 2 ß 4 A.[1] Als aber 1655 der sog. Arther Handel (Nikodemiten) Wellen trieb, und in dessen Gefolge 1656 der erste Villmerger Krieg ausbrach, waren diesen die Finanzen nicht gewachsen. Laut Rechnung vom 11./12. Dezember 1656 betrugen die gewöhnlichen Ausgaben ab 10. April 1655 18,357 Gl. 34 ß 4 A., dazu „wegen Arthnern und Kriegssachen" 20,446 Gl. 15 ß 4 A., insgesamt 38,804 Gl. 10 ß 2 A., die Einnahmen 8474 Gl. 25 ß. Mithin Überschuß der Passiven 30,429 Gl. 25 ß 2 A.[2]

Bei dieser finanziellen Lage war es dem Lande Schwyz nicht möglich, dem Schloßvogte Kyd die Bauauslagen zu erstatten. Am 9. Februar 1657 trat es die Domäne mit allen Beschwerden und Rechtsamen, einschließlich Zoll, Brücken- und Unterstellgeld, an ihn eigentümlich ab, mit dem Rückkaufsrechte zum Betrage der bisanhin erlaufenen und später noch zu verausgabenden Baukosten. Auch standen die nämlichen Rechte, wie sie der Ammann der March in seinem Gebiete besaß, dem neuen Eigentümer und dessen Rechtsnachfolgern für ihr engbegrenztes Territorium zu.[3] Ein Suzeränitäts-Staat in kleinem Formate.

Nirgends sind im Vertrage vom 9. November 1657 Liegenschaftsbestand, Beschwerden, Nutzungen und Rechte spezifiziert aufgeführt. Man berief sich lediglich auf das Urbar. Dagegen ist einem den 25. April 1659 aufgesetzten Verzeichnisse zu entnehmen, daß die jährliche Ertragenheit mit 262 Gl. 5 Batzen veranschlagt wurde, und zwar mit: 24 Gl. die Sömmerung auf der Tuggener Allmeind, 5 Rosse à 2 Kronen und 5 Stücke Hornvieh à 1 Krone; 3 Gl. 6 Batzen 408 Saum Kaufmannsgut, das Stück à 1/2 Kreuzer; 46 Gl. Wohnung und Fischenzen; 138 Gl. Zollertrag; 15 Gl. Aus-

---

[1] S. R. Sch. 1650—1654. S. 41, 63, 77, 91. St. A. Sch.
[2] S. R. Sch. 1655—1659, Fol. 22. St. A. Sch.
[3] Urbar Grynau. St. A. Sch.

kauf des Benkener Zehntens; 26 Gl. Auskauf auf dem Staffelriet; 10 Gl. Wiese auf dem Staffelriet. An Beschwerden finden sich aufgezählt: Unterhaltspflicht der Gebäude und von vier Brücken, mit jährlich 20 Gl. veranschlagt; fleißiger und getreulicher Einzug von Zoll und Hausgeld; allabendlicher Abschluß der Brücke;[1] Lieferung von Kerzen und Meßwein für die in der Schloßkapelle gestifteten Messen; zehn Tage Rodarbeit; Setzen von 25 Zarey (?); Beschütten der Straße mit hundert Fuder Sand.[2]

Grynau blieb Privateigentum bis 1737. Am 18. Mai dieses Jahres kaufte die Landschaft Schwyz, mit Antritt auf 11. November 1738, von den Erben des Landammanns Johann Dominik Betschart, Tochtermannes des Schloßvogtes Johann Balthasar Kyd, die Domäne samt aller Zugehör, worunter auch Zoll, Brücken- und Unterstellgeld zurück um 11,000 Münzgulden und 400 Gulden Gelds, „so by den Capitalien an Zinsen, siben vnd Einhalben für fünff guldin, angewissen vnd assigniert werden sollen." Den Betrag entnahm man dem Angstergeld-Fond. In diesen flossen inskünftig die Einnahmen aus der Domäne.[3]

Infolge der am 27. April 1738 durch die Landsgemeinde Schwyz erteilten Vollmacht[4] wurde Grynau ab Martini auf zehn Jahre an Karl Dominik Nideröst gegen Hinterlage von 1500 Gl. in Kapitaltiteln verpachtet. Als Bestandteile der Domäne sind aufgezählt: Behausung samt Wirtschaft, Rieter, Matte, Wiese, Viehauftriebsrecht auf die Tuggener Allmeind, Beholzung im Schloßwalde zum Selbstbedarf, Hanfland, Gärten und Fischenzen. Außer dem Turme kamen dazu Zoll, Brücken- und Hausgeld. Dem Pächter oblag Beschütten der Straße sowie Lieferung der Kerzen und des Meßweines

---

[1] Aus einem 1755 von Martin Hediger entworfenen Plane ist zu ersehen, daß der Zugang auf die Linthbrücke durch das hart am Fluße stehende Schloßgebäude erfolgte. (183 b. St. A. Sch.).

[2] 183 a. St. A. Sch.

[3] Urbar Grynau. St. A. Sch.

[4] Landsgemeinde-Protokoll Schwyz 1764—1798. St. A. Sch.

in die Kapelle. Der jährliche Pachtzins betrug für: Schloß samt den andern Liegenschaften und Fischenzen 225 Gl., zwei Zentner zu liefernde Fische 31 Gl. 10 ß, Zoll und Hausgeld 643 Gl. 30 ß, insgesamt 900 Gl. Den Gebäudeunterhalt hatte die Landschaft Schwyz zu besorgen.

Außer dem Haus- und Wirtschaftsgeräte und den Ausrüstungsgegenständen für die Kapelle zählt das mitgegebene Inventar auf „Zur defension an geschütz, Kruth vnd Loth" drei eiserne Stücklein auf Rädern, das erste drei Vierling Eisen schießend, mit 35 Eisen- und 23 Bleikugeln, eine Kartätsche mit 3 Bleikugeln und 8 Pulverpatronen, ein längeres Stücklein, eine Kartätsche mit 4 Bleikugeln und 8 Pulverpatronen, zwei schöne lange Doppelhacken mit Patronen und 18 Kugeln, 54 weitere Kugeln, einen kleinern schlechten Doppelhacken ohne Schloß, einen Doppelhacken von Metall einen großen neuen Mörser, ein ganzes Stücklein von ungefähr 90 ℔, in dem Anschnitt an vier Orten „mit faßbinden pitschier bezeichnet". 20 ℔ Blei, ein Faß Pulver von 450 ℔ und 10 Stücke Lunten.[1]

Seit dem Rückfalle an Schwyz mangelte es nicht an Neubauten und baulichen Ergänzungen. So wurde zufolge der 1757er Abrechnung für Reparaturen an Brücken und Gebäuden eine Forderung von 558 Gl. 33 ß 3 A. gestellt, wovon 310 Gl. 24 ß für den Reckgaden (Stall für Unterbringung der Reckpferde). Die Abrechnung vom 8. Juni 1789 erzeigte an Ausgaben 306 Gl. Diejenige vom 21. Juni 1791 verlangte für Reparatur der Brücke 627 Gl. 12 ß 1 A. und für Erstellung eines neuen Stalles 568 Gl. 5 ß 3 A.[2]

In gleichen Rechten und Pflichten, wie sie 1737 aufgesetzt wurden, liefen die Pachtverträge bis 1798. Durch die Maigemeinde vom 28. April 1748 erhielt Nideröst als Schloßvogt für weitere zehn Jahre Bestätigung. An seine Stelle trat den 28. April 1754 Jost Meinrad Tanner, den, noch vor

---

[1] Urbar Grynau. St. A. Sch.

[2] 183 a. St. A. Sch.

Ablauf der Amtsdauer wegen Kränklichkeit demissionierend, die Landsgemeinde vom 24. April 1763 durch Balthasar Horat ersetzte. Als dieser mit Tod abgegangen, fiel die Wahl den 1. Mai 1766 auf dessen Sohn Thomas, der bis zu seinem 1802 erfolgten Ableben als Schloßvogt von Grynau waltete.[1]

---

[1] Landsgemeinde-Protokolle Schwyz 1675—1764 und 1764—1798. St. A. Sch.